FORSCHUNGS
ZENTRUM
GENERATIONEN
VERTRÄGE

der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die gesetzliche Rentenversicherung

Studie des Forschungszentrums Generationenverträge
im Auftrag des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Oliver Ehrentraut
Bernd Raffelhüschen

Mai 2006

FORSCHUNGS
ZENTRUM
GENERATIONEN
VERTRÄGE

Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die gesetzliche Rentenversicherung im Status quo sowie ab 2009

Gutachten

im Auftrag des

Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Freiburg, Mai 2006

(aktualisierte Fassung)

Inhalt

Abbildungsverzeichnis II

Tabellenverzeichnis III

1 Vorwort und Zielsetzung 1

2 Methodische Grundlagen und Datenbasis 3

2.1 Alters- und geschlechtsspezifische Bruttoeinkommensverteilungen 4
2.2 Aktuelle und zukünftige Nutzung der Entgeltumwandlung nach Altersklassen 5
2.3 Entwicklung der makroökonomischen Rahmengrößen in der Sozialversicherung 6
2.4 Prognosen über die Entwicklung von Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 8

3 Die gesetzliche Rentenversicherung 10

3.1 Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung 10
3.2 Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung 13

4 Entgeltumwandlung und ihre Auswirkungen auf die GRV 16

4.1 Prognose der zukünftigen Entwicklung der Partizipation an Entgeltumwandlung (Verbreitungsgrad) 17
4.2 Einnahmeverluste der Sozialversicherungen aufgrund der Sozialabgabenfreiheit insgesamt sowie der gesetzlichen Rentenversicherung im Besonderen 20
4.3 Veränderung der allgemeinen Rentenanpassung unter Berücksichtigung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 26
4.4 Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Sozialabgabenfreiheit 29
4.5 Entwicklung der durchschnittlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 33
4.6 Bedeutung der Sozialabgabenfreiheit aus Sicht der Versicherten 39
4.7 Entwicklung der Rentenanpassung und des Beitragssatzes ohne Verlängerung der Beitragsfreiheit 46

5 Zusammenfassung und Fazit 51

Literatur 54

Anhang 56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alters- und geschlechtsspezifische Bruttoeinkommensverteilung von Frauen und Männern 2002-2008 4

Abbildung 2: Beitragssatzentwicklung in den Sozialversicherungen 2002-2050 7

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Deutschland 2002-2050 8

Abbildung 4: Erwerbsquoten von Frauen und Männern 2005 und 2009 9

Abbildung 5: Nachhaltigkeitslücken der GRV unter verschiedenen Reformszenarien und im Status quo (Basisjahr 2003) 12

Abbildung 6: Entwicklung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung 2002-2050 14

Abbildung 7: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 19

Abbildung 8: Einnahmeverluste in der Sozialversicherung bei Beibehaltung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Standardfall_Szenario80* und *Variante1_Szenario80*) 23

Abbildung 9: Einnahmeverluste in der Sozialversicherung bei Beibehaltung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Standardfall_Szenario50* und *Variante1_Szenario50*) 25

Abbildung 10: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)* 27

Abbildung 11: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)* 28

Abbildung 12: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)* 31

Abbildung 13: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)* 32

Abbildung 14: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)* 34

Abbildung 15: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)* 35

Abbildung 16: Entwicklung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Standardfall_Szenario80)* 37

Abbildung 17: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)* 47

Abbildung 18: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)* 49

Abbildung 19: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)* 50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bereitschaft zum Abschluss zusätzlicher Altersvorsorge nach Altersklassen (in Prozent) 5

Tabelle 2: Entwicklung der Rechengrößen (in Euro) in der Sozialversicherung (West) 2002-2006 6

Tabelle 3: Bruttorenten aus der GRV (in Euro) in verschiedenen Reformszenarien sowie reformbedingte Versorgungslücken in den Jahren 2020, 2035 und 2050 15

Tabelle 4: Entwicklung der Teilnehmerzahl (in Mio.) an Entgeltumwandlung und Verbreitungsgrad 18

Tabelle 5: Entwicklung der Teilnehmerzahl (in Mio.) an Entgeltumwandlung und Verbreitungsgrad 19

Tabelle 6: Durchschnittlicher Sparbetrag je Teilnehmer (in Euro) bei Entgeltumwandlung in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Bruttoeinkommens 21

Tabelle 7: Einnahmeverluste (in Mrd. Euro) in der Sozialversicherung durch beitragsfreie Entgeltumwandlung *(Szenario80)* 21

Tabelle 8: Einnahmeverluste (in Mrd. Euro) in der Sozialversicherung durch beitragsfreie Entgeltumwandlung *(Szenario50)* 22

Tabelle 9: Vergleich der monatlichen Bruttoeckrente (in Euro) mit und ohne Entgeltumwandlung im Jahr 2050 (alle Szenarien) 36

Tabelle 10: Prognostizierte monatliche Bruttobetriebsrente (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung 39

Tabelle 11: Bruttorenten aus der GRV (in Euro) in verschiedenen Reformszenarien *(Standardfall_Szenario80)* sowie reformbedingte Versorgungslücken in den Jahren 2020, 2035 und 2050 39

Tabelle 12: Prognostizierte monatliche Versorgungslücke (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung *(Szenario80)* 40

Tabelle 13: Monatliche Eckrente (in Euro) bei „Rente mit 67“ ohne Entgeltumwandlung in den Jahren 2020, 2035 und 2050 (nur gesetzliche Rente) 42

Tabelle 14: Prognostizierte monatliche Nettorente aus bAV und GRV (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung mit Umwandlung in Höhe von vier Prozent der BBG *(Standardfall)* 43

Tabelle 15: Prognostizierte monatliche Nettorente aus bAV und GRV (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung mit Umwandlung in Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens *(Variante1)* 43

Tabelle 16: Jährliche Ersparnis eines Versicherten (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung *(Standardfall_Szenario80)* 45

Tabelle 17: Vorteilhaftigkeit der Steuerfreiheit bzw. Sozialabgabenersparnis (in Euro) im Jahr 2005 durch Entgeltumwandlung bei verschiedenen Bruttoeinkommen für Alleinstehende und Verheiratete *(Standardfall_Szenario80)* 45

1 Vorwort und Zielsetzung

Angesichts der demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden angespannten Finanzlage in den sozialen Sicherungssystemen im Allgemeinen und der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Besonderen, wurden in den vergangenen Jahren weitreichende Reformen durchgeführt, um die GRV nachhaltiger zu finanzieren und auch für zukünftige Generationen tragfähig zu gestalten. Zu diesen Reformen gehört neben der Rentenreform 2001[1] auch das im Mai 2004 verabschiedete RV-Nachhaltigkeitsgesetz. Die erfolgte Neuordnung der GRV impliziert eine Lastverschiebung zwischen den drei Säulen des deutschen Alterssicherungssystems. So werden zukünftige Alterseinkommen nur noch zu einem deutlich geringeren Anteil aus der umlagefinanzierten GRV kommen, dafür in stärkerem Ausmaß aus kapitalgedeckter betrieblicher (bAV) und privater Vorsorge (pAV) stammen. Der Weg dazu ist parallel durch die Schaffung weitreichender Fördermöglichkeiten (z.B. Entgeltumwandlung und „Riester-Rente") geebnet worden.

Das vorliegende Gutachten konzentriert sich auf den Bereich der bAV, insbesondere der Entgeltumwandlung. Der Arbeitnehmer verzichtet dabei auf einen Teil seines Bruttoentgeltanspruchs, den sein Arbeitgeber zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge verwendet. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der seit 2002 bestehenden Sozialabgabenfreiheit für umgewandelte Arbeitsentgelte aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung und aus Sicht der Versicherten klären. Dies umfasst sowohl die künftige Entwicklung des aktuellen Rentenwerts also auch die der daraus resultierenden Rentenleistungen. Eng mit diesen ausgabeseitigen Elementen verbunden ist die Frage, wie die Rentenversicherung in der Zukunft zu finanzieren ist, also wie sich der Beitragssatz entwickeln wird. Darüber hinaus wird untersucht, ob die Tatsache, dass Entgeltumwandlungen ab dem Jahr 2009 der Sozialversicherungspflicht unterliegen, negative Auswirkungen auf die Verbreitung der bAV haben wird. Des Weiteren soll im Rahmen der Berechnungen geklärt werden, ob trotz der finanziellen Schieflage der sozialen Sicherungssysteme eine Beibehaltung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus denkbar ist.

---

[1] Unter dem Oberbegriff „Rentenreform 2001" sind im vorliegenden Gutachten mehrere Gesetze zusammengefasst, nämlich neben dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 vor allem auch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.03.2001 sowie das Altersvermögensgesetz vom 26.06.2001. Einen detaillierten Rückblick über die Rentenreform 2001 liefern Dünn und Fasshauer (2001).

Die vorliegende Untersuchung beginnt mit einer Übersicht über die verwendete Datenbasis und die methodischen Grundlagen. Es folgt eine Bestandsaufnahme der Reformen der deutschen Rentenversicherung der vergangenen Jahre aus dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit. Anschließend werden die Grundlagen der Bruttoentgeltumwandlung erläutert. Diese Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung wurde mit der Rentenreform 2001 verbessert, indem Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf die steuer- und zunächst auch sozialabgabenfreie Umwandlung von Bruttoentgelten eingeräumt wurde. Anschließend beleuchtet die Untersuchung die Entwicklung der Entgeltumwandlung für den Zeitraum 2002-2050. Dabei werden die Auswirkungen der Entgeltumwandlung sowohl aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung als auch von der Warte der Versicherten aus analysiert. Das Gutachten schließt mit einer Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse.

2 Methodische Grundlagen und Datenbasis

Die Berechungen zu den Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die künftigen Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung basieren im Wesentlichen auf der Methode der Generationenbilanzierung. Dabei handelt es sich im Kern um ein intertemporales Budgetierungssystem, mit dessen Hilfe alle zukünftigen Zahlungen eines Individuums an den Staat mit allen zukünftigen Leistungen, die es vom Staat erhält, saldiert werden, um so die Nettosteuerlasten einzelner Generationen abschätzen zu können.[2] Neben der Berechnung gesamtstaatlicher Generationenbilanzen, sind isolierte Berechnungen durchführbar, welche sich auf ein fiskalisches Subsystem – hier die GRV – konzentrieren. Derartige Analysen ermöglichen auch Prognosen über zukünftig notwendige Beitragssatzanpassungen, um das jeweilige System nachhaltig zu finanzieren. Als nachhaltig gilt die momentane Fiskalpolitik immer dann, wenn sie langfristig unverändert aufrecht erhalten werden kann.

Die vorliegende Untersuchung erfolgt auf Basis der folgenden Datengrundlage und Annahmen:

(i) Alters- und geschlechtsspezifische Bruttoeinkommensverteilungen als Basis für die individuelle Berechnung der Entgeltumwandlung (Abschnitt 2.1).

(ii) Alterspezifische Angaben über die Nutzung der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer kapitalgedeckten, betrieblichen Altersvorsorge (Abschnitt 2.2).

(iii) Annahmen über die Entwicklung makroökonomischer Rahmengrößen im Bereich der Sozialversicherung, d.h. insbesondere der Bezugsgröße, der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV, der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowie der Beitragssätze zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Abschnitt 2.3).

(iv) Bevölkerungsprognosen und Schätzungen zur zukünftigen Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland (Abschnitt 2.4).

---

[2] Die Generationenbilanzierung wurde von Auerbach, Gokhale und Kotlikoff (1991, 1992, 1994) entwickelt, um die herkömmlichen Indikatoren staatlicher Aktivität wie z.B. Budgetdefizite oder Schuldenstand um ein langfristiges Analyseinstrument zur Beurteilung der Lastverschiebung auf zukünftige Generationen zu ergänzen. Die vorliegende Untersuchung basiert auf den methodischen Grundkonzeptionen von Raffelhüschen (1999) und Bonin (2001).

2.1 Alters- und geschlechtsspezifische Bruttoeinkommensverteilungen

Abbildung 1 zeigt alters- und geschlechtspezifische Bruttoeinkommensverteilungen für die Jahre 2002-2008.[3] Diese Verteilungen wurden mittels eines Mikrosimulationsmodells berechnet.[4] Für den restlichen Betrachtungszeitraum im Rahmen dieses Gutachtens bis 2050 wird die im Jahr 2008 vorliegende Einkommensverteilung mit einer konstanten realen Wachstumsrate von $g = 1{,}5$ Prozent fortgeschrieben.

Abbildung 1: Alters- und geschlechtsspezifische Bruttoeinkommensverteilung von Frauen und Männern 2002-2008
Quelle: Eigene Berechnungen

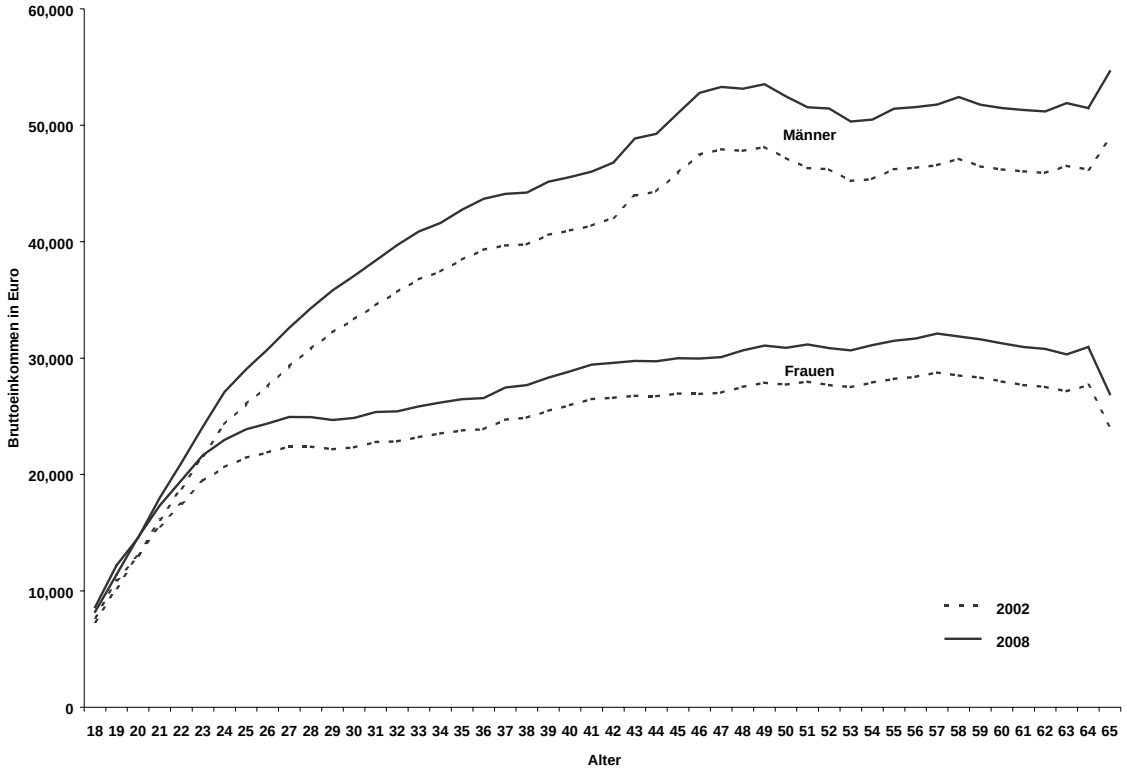

Zunächst ist festzuhalten, dass Frauen im Durchschnitt deutlich weniger verdienen als ihre männlichen Altersgenossen. Darüber hinaus zeigt sich, dass in Deutschland Alter und Einkommen stark korreliert sind, d.h. mit zunehmendem Lebensalter steigt auch das Bruttoeinkommen. Dieser Zusammenhang ist allerdings bei Frauen weniger stark ausgeprägt als bei Männern. So verdient ein 30-jähriger Mann im Jahr 2005 etwa 35.000 Euro brutto, während ein 65-jähriger im gleichen Jahr durchschnittlich knapp 51.500 Euro bekommt.

---

[3] In diesem Zeitraum ist eine gesonderte Berechnung der Einkommensentwicklung sinnvoll, da bis einschließlich 2008 sowohl die Steuer- als auch die Sozialabgabenfreiheit für umgewandelte Entgelte gültig ist und somit eine möglichst exakte Bestimmung der Einkommensbasis zugrunde gelegt werden kann.

[4] Das am Forschungszentrum Generationenverträge verwendete Mikrosimulationsmodell geht auf Bork (2000) zurück und ermöglicht eine detaillierte Analyse der distributiven Effekte des gesamten Steuer- und Transfersystems der Bundesrepublik Deutschland ab 1990.

2.2 Aktuelle und zukünftige Nutzung der Entgeltumwandlung nach Altersklassen

Die individuelle Teilnahmebereitschaft an den kapitalgedeckten Zweigen der Alterssicherung (bAV und pAV) stammt aus dem Rentenbarometer[5] des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA). Gemäß der repräsentativ durchgeführten Umfrage lassen sich die Abschlussquoten in drei Altersklassen unterteilen (Tabelle 1). Für die Jahre 2002-2005 wurden die im Rentenbarometer angegebenen tatsächlichen Abschlüsse zugrunde gelegt, für den Folgezeitraum erfolgt die Bestimmung der Teilnahmequote auf Basis der letzten angegebenen Planungen der Befragten.

Tabelle 1: Bereitschaft zum Abschluss zusätzlicher Altersvorsorge nach Altersklassen (in Prozent)
Quelle: DIA (2005a), Eigene Darstellung

	Altersklassen	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**
nicht geplant	**18-29**	59	68	68	68
	30-49	63	65	65	67
	50-65	84	86	86	86
bereits abgeschlossen	**18-29**	25	12	12	14
	30-49	18	24	24	25
	50-65	5	12	12	12
zukünftig geplant	**18-29**	16	20	20	18
	30-49	19	11	11	11
	50-65	11	2	2	2

Aktuell haben über alle Altersgruppen hinweg etwa 19 Prozent der förderberechtigten Erwerbstätigen[6] bereits einen zusätzlichen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Den Angaben zufolge planen weitere acht Prozent zukünftig einen derartigen Vertrag abzuschließen. Diese Daten beziehen sich auf Vertragsabschlüsse in den beiden Varianten der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, also der betrieblichen (gemäß § 3.63 EStG = Entgeltumwandlung)[7] und privaten (gemäß § 10a EStG = Riesterförderung). Entsprechend erfolgt in einem weiteren Schritt – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Umfragen des DIA-Rentenbarometers – die Aufteilung in betriebliche und private Altersversorgung. Die Attraktivität betrieblicher Lösungen hat trotz einer allgemein rückläufigen Akzeptanz der Zusatzvorsorge deutlich zugenommen. So werden nach den aktuellen Angaben bereits 48 Prozent (2002: 40 Prozent) aller Abschlüsse über Entgeltumwandlung getätigt. Nur

[5] Vgl. für die aktuelle Ausgabe DIA (2005a).
[6] Über die Zahl der tatsächlich förderberechtigten Personen gibt es unterschiedliche Angaben. So gehen Bräuninger und Gräf (2005) von etwa 36 Mio. berechtigten Bürgern aus, während das DIA von rund 33 Mio. Förderberechtigten im Jahr 2005 spricht, vgl. DIA (2005b). Die Unterschiede ergeben sich dabei im Wesentlichen aus der nur schwer erfassbaren Zahl mittelbar berechtigter Personen. Vgl. dazu auch Stolz und Rieckhoff (2005).
[7] Die Möglichkeit der Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG ist seit dem 1.1.2005 für Neuabschlüsse nicht mehr gegeben und wird daher nicht weiter handelt.

noch 52 Prozent (2002: 60 Prozent) entscheiden sich bei Neuabschluss eines Vertrags für die private Zulagenförderung.[8]

2.3 Entwicklung der makroökonomischen Rahmengrößen in der Sozialversicherung

Die Entwicklung der Bezugsgröße zur Sozialversicherung, der BBG in der Rentenversicherung sowie der durchschnittlichen Bruttoentgelte ist in Tabelle 2 dargestellt. Für die Jahre 2002-2006 handelt es sich um Ist-Werte, für die Jahre ab 2007 werden alle Größen mit der realen Wachstumsrate g = 1,5 Prozent fortgeschrieben.[9]

Tabelle 2: Entwicklung der Rechengrößen (in Euro) in der Sozialversicherung (West) 2002-2006 [10]
Quelle: BMAS (2005) und VDR (2005)

	2002	2003	2004	2005	2006
BBG	54.000	61.200	61.800	62.400	63.000
Bezugsgröße	28.140	28.560	28.980	28.980	29.400
Bruttoentgelte	28.626	29.230	29.428	29.569	30.013*

* fortgeschriebener Wert des Vorjahres

Die Beitragssatzentwicklung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ist in Abbildung 2 dargestellt. Dabei handelt es sich mit Ausnahme des als konstant angenommenen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 6,5 Prozent um eigene Projektionsergebnisse mittels der Methode der Generationenbilanzierung. Die hier gezeigten Beiträge sind immer exakt die notwendigen Sätze, die die Einnahmen und Ausgaben jedes zukünftigen Jahres in den entsprechenden fiskalischen Subsystem (also Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung) ausgleichen würden. Aus diesen Entwicklungen resultiert eine Gesamtbelastung von 41,3 Prozent in 2002, 41,9 Prozent in 2005 und 53,3 Prozent in 2050 (Abbildung 2). Der Rentenversicherungsbeitrag steigt im hier dargestellten *Referenzfall*[11], d.h. ohne explizite Berücksichtigung der Effekte der beitragsfreien Entgeltumwandlung, von aktuell 19,5 Prozent auf 24,6 Prozent im Jahr 2050.[12]

---

[8] Dabei sind theoretisch auch Mehrfachabschlüsse denkbar, da Riesterförderung und Entgeltumwandlung parallel in Anspruch genommen werden können.
[9] Die im Gutachten angenommene reale Wachstumsrate von g = 1,5 Prozent entspricht in etwa dem durchschnittlichen Wachstum zwischen 1971-2002.
[10] Ist-Werte.
[11] Dabei beschreibt der *Referenzfall* hier und im weiteren Verlauf der Berechnungen stets die Situation des gesetzlichen Status quo des Jahres 2005, d.h. nach den Rentenreformen 2001/2004 aber ohne die „Rente mit 67“.
[12] Beitragssatzprojektionen mit diesen Auswirkungen finden sich in Kapitel 4.3 dieses Gutachtens.

Abbildung 2: Beitragssatzentwicklung in den Sozialversicherungen 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

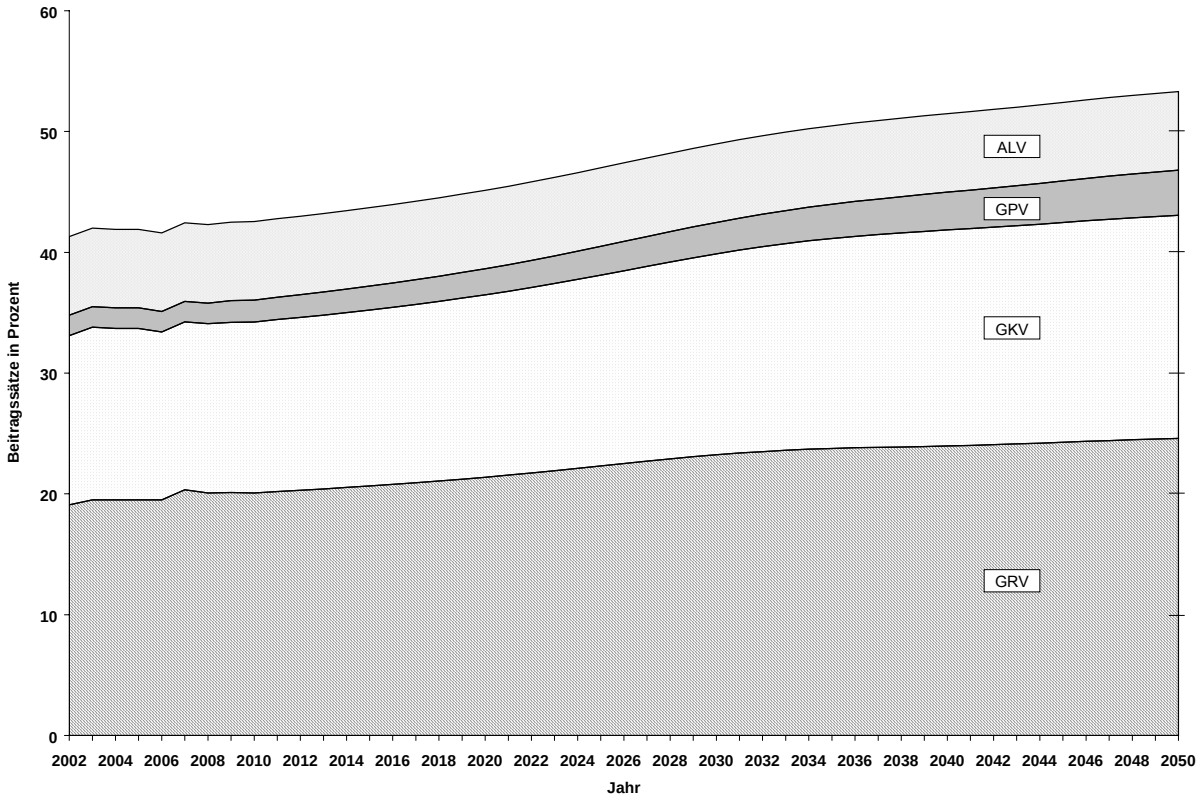

Die Auswirkungen der Sozialabgabenfreiheit auf die Beitragssatzentwicklung werden im Rahmen dieses Gutachtens nur für die gesetzliche Rentenversicherung berechnet. Die entstehenden Einnahmeverluste in den anderen Zweigen der Sozialversicherung üben aber auch in diesen Systemen (mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung) Druck auf den Beitragssatz aus. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine kurzfristige Kompensation der Einnahmeausfälle durch äquivalente Kürzungen der Gesundheits- oder Pflegeleistungen nicht möglich ist. Eine entsprechende Kompensation erfolgt erst verzögert, nämlich durch die Verbeitragung der Betriebsrenten.[13] Die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigen aber auch ohne diesen zusätzlichen Druck kontinuierlich an: Der Krankenkassenbeitrag von aktuell 14,2 auf 18,5 Prozent im Jahr 2050 und der Pflegeversicherungsbeitrag von 1,7 Prozent in 2005 auf 3,7 in 2050.[14]

[13] Im Fall der Arbeitslosenversicherung erfolgt durch die Lohnersatzfunktion eine entsprechende Kürzung der Leistungen. Betriebsrenten sind seit der Einführung des GKV-Modernisierungsgesetzes beitragspflichtig.
[14] Die Entwicklung dieser beiden Beitragssätze spiegelt jeweils ein Szenario ohne Kostendruck wider. Da sowohl im Gesundheitswesen als auch im Pflegesektor allerdings mit kostensteigernden Effekten wie z.B. dem medizinisch-technischen Fortschritt zu rechnen ist, sind im Jahr 2050 auch Beitragssätze im Bereich von über 26 (GKV) bzw. über fünf Prozent (GPV) denkbar. Für eine ausführliche Behandlung dieser Problematik vgl. Fetzer, Raffelhüschen und Slawik (2005) sowie Häcker und Raffelhüschen (2005).

2.4 Prognosen über die Entwicklung von Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Umfassende Bevölkerungsprognosen erlauben neben der Abschätzung der künftigen Gesamtbevölkerungszahl auch die Vorausberechnung der zukünftigen Bevölkerungsstruktur. Zusätzlich werden für dieses Gutachten alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten berechnet.[15] Die sozio-demografische Entwicklung ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung für das vorliegende Gutachten.

Zum einen beeinflusst die Alterung der Bevölkerung durch die Implementierung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenformel die künftige Anpassung der gesetzlichen Renten. In Abbildung 3 ist hierzu die Entwicklung des Altenquotienten, gemessen als das Verhältnis der über 59-jährigen zur Bevölkerung im Alter von 20 bis einschließlich 59 Jahren, abgetragen.[16] Dieses Verhältnis liegt im Jahr 2002 bei knapp 44 Prozent, steigt bis 2050 auf gut 76 Prozent an und bringt damit die Alterung der Bevölkerung zum Ausdruck. Diese Maßzahl ist ein hilfreicher Indikator zu Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Umlageverfahrens, da sie näherungsweise angibt, wie viele Rentner von 100 Erwerbstätigen versorgt werden müssen. Ebenfalls zu sehen ist die zahlenmäßige Entwicklung der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Diese schrumpft von aktuell etwa 85 Mio. Menschen auf knapp 77 Mio. im Jahr 2050.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Deutschland 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

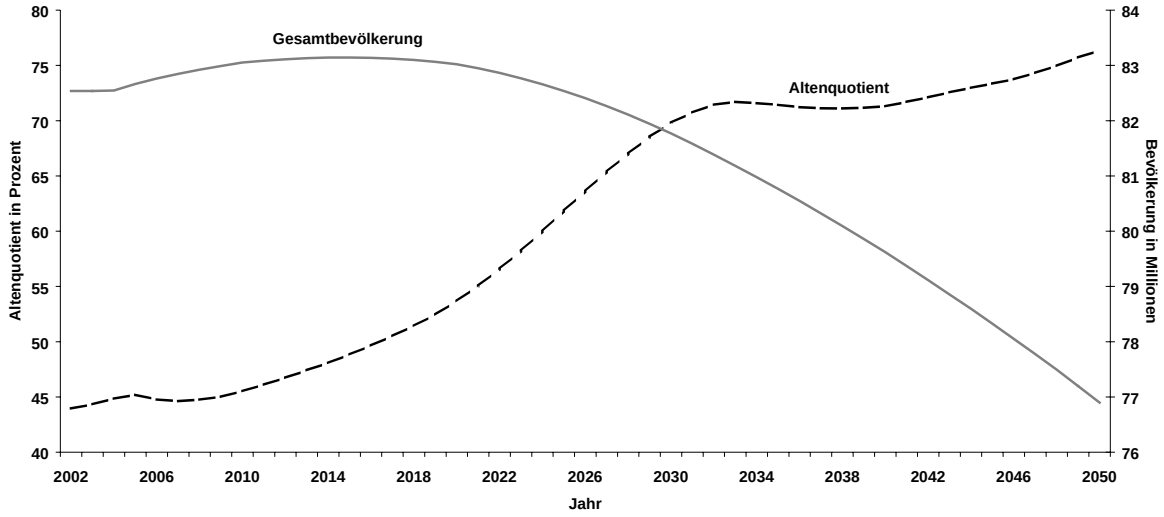

[15] Die verwendetet Bevölkerungsprojektion basiert auf der mittleren Variante (Variante 5) der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts. Vgl. Statistisches Bundesamt (2003). Die Erwerbsquoten basieren auf Schätzungen des Ifo-Instituts. Eine ausführliche Beschreibung findet sich in Bach et al. (2002).

[16] Die Wahl der Altersgrenzen von 20 und 60 Jahren entspricht etwa dem durchschnittlichen Eintrittsalter in das Erwerbsleben bzw. in den Ruhestand. Durch diese Abgrenzung ergibt sich eine entsprechende Erwerbsphase von 40 Jahren. Vgl. VDR (2004).

Zum anderen bestimmt die zugrunde gelegte Entwicklung der Erwerbsbevölkerung die Anzahl der förderberechtigten Personen und damit die potentiellen Teilnehmer an Entgeltumwandlung. Abbildung 4 zeigt exemplarisch die Erwerbsquoten von Frauen und Männern in den Jahren 2005 und 2009. Für beide Geschlechter lässt sich eine leichte Steigerung der Erwerbsbeteiligung feststellen. Für den Zeitraum 2010-2050 werden diese höheren Erwerbsquoten als konstant angenommen, d.h. die Zahl der Erwerbstätigen entwickelt sich in der Folge gemäß der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Demnach gab es im Jahr 2002 etwa 32,5 Mio. förderberechtigte Erwerbstätige. Die Zahl dieser Erwerbstätigen steigt bis zum Jahr 2013 leicht an und erreicht ihren Maximalwert mit knapp 34 Mio. Bis 2050 sinkt die Erwerbstätigenzahl dann im Zuge der demografischen Entwicklung auf 27,2 Mio. (vgl. dazu auch Abbildung 7 in Kapitel 4.1).

Abbildung 4: Erwerbsquoten von Frauen und Männern 2005 und 2009
Quelle: Eigene Berechnungen

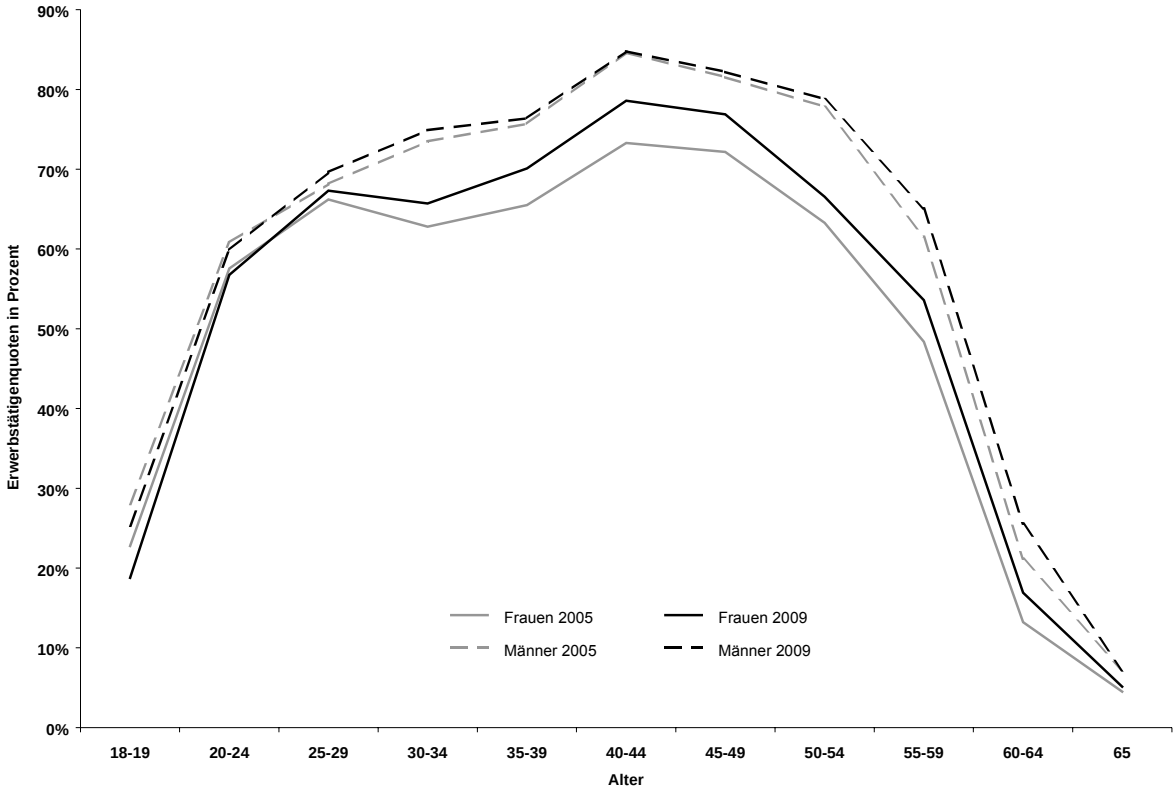

Die hier beschriebenen Daten bilden die Grundlage für die in Kapitel 4 näher beschriebenen Schwerpunkte der Untersuchung in Bezug auf die Auswirkungen der Entgeltumwandlung für die GRV im Allgemeinen sowie aus individueller Sicht der Versicherten. Zunächst folgt jedoch ein kurzer Abriss über die Entwicklung der Nachhaltigkeit sowie des Versorgungsniveaus in der GRV.

3 Die gesetzliche Rentenversicherung

Die Alterssicherung in Deutschland gründet sich auf dem so genannten 3-Säulen-System, bestehend aus den gesetzlichen Renten und Pensionen des Staates, der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge. Die Idee, im Alter Einkünfte aus mehreren Quellen beziehen zu können und so dem Risiko einer Unterversorgung vorzubeugen, erscheint sinnvoll. Dieser augenscheinlichen Risikoabsicherung durch Diversifikation steht allerdings die derzeitige Gewichtung der drei Säulen gegenüber. Mehr als 80 Prozent der Alterseinkommen heutiger Rentnergenerationen stammen nämlich aus der ersten Säule. Die kapitalgedeckten Säulen der betrieblichen (etwa fünf Prozent) und privaten Altersvorsorge (ca. 13 Prozent) tragen daher nur zu einem entsprechend geringen Teil zum Einkommen der aktuellen Rentnergeneration bei. Im Folgenden wird daher zunächst die Situation der GRV genauer betrachtet, und zwar erstens unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und zweitens in Bezug auf das künftig noch von der GRV zu leistende Versorgungsniveau.

3.1 Nachhaltigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung ist in den vergangenen Jahren vielfach reformiert worden. Allein in den letzten fünf Jahren gab es mehrere grundlegende Veränderungen, insbesondere die bereits erwähnte Rentenreform 2001. Untersucht man die Wirkungen der Maßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten, so sind diese als durchaus erfolgreich zu bewerten.

Ein möglicher Indikator für die Belastung zukünftiger Steuerzahler durch die Fortsetzung der gegenwärtigen Fiskalpolitik ist die Nachhaltigkeitslücke (NHL_t), also die tatsächliche Staatsverschuldung des Basisjahres. Die Nachhaltigkeitslücke umfasst neben der expliziten Staatsschuld auch die implizite und statistisch nicht dokumentierte Staatschuld. Sie kann mit Hilfe der zukünftigen Nettozahlungsströme aller Kohorten als Residuum der intertemporalen Budgetrestriktion bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt des Basisjahres (Y_t) berechnet werden:

Gleichung 1: Nachhaltigkeitslücke

$$NHL_t = \frac{\left(B_t^g - \sum_{k=t-D}^{\infty} N_{t,k} \right)}{Y_t}$$

Dieser Indikator verdeutlicht, dass die tatsächliche Verschuldung von der statistisch erfassten und damit verbrieften Staatsschuld abweichen kann. Dies ist besonders in alternden Gesellschaften der Fall, die erhebliche intertemporale Umverteilungen im Rahmen der umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme vornehmen. Man bezeichnet die gegenwärtige Fiskalpolitik als nicht nachhaltig, wenn ihre dauernde Beibehaltung nicht möglich ist, ohne eine tatsächliche Staatsverschuldung zu erzeugen. Sollte eine Nachhaltigkeitslücke ($NHL_t > 0$) vorliegen, so ist die intertemporale Budgetrestriktion nicht erfüllt.

Eine (positive) NHL impliziert eine intergenerative Lastverschiebung. Zur Herstellung einer nachhaltigen fiskalischen Situation bedarf es daher entweder Ausgabenkürzungen in Form von niedrigeren Transferzahlungen des Staates oder das gegenwärtige Leistungsniveau müsste über steigende Beiträge und Steuern finanziert werden. Anders ausgedrückt illustriert die NHL, wie hoch die Rücklagen sein müssten, um zukünftigen Generationen dieselben staatlichen Transfers zu gewähren, wie den heute lebenden.

Während die Nachhaltigkeitslücke vor der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors noch 195,6 Prozent des BIP betrug, liegt sie aktuell nur noch bei 127,5 Prozent (Abbildung 5). Diese signifikante Senkung der Nachhaltigkeitslücke ist auf die drastischen Leistungskürzung in der Rentenversicherung zurückzuführen.

Allein die Implementierung des Nachhaltigkeitsfaktors in die aktuelle Rentenformel[17] führt zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings auch zu einer ebenso drastischen Kürzung der Rentenleistungen. Durch die Veränderung des so genannten Rentnerquotienten – also das Verhältnis von tatsächlichen Rentenempfängern zu beitragspflichtigen Erwerbstätigen – berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenformel sowohl die demografische Entwicklung als auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Der im Nachhaltigkeitsfaktor enthaltene Steuerungsparameter α bestimmt dabei, in welcher Höhe diese Veränderung auf die Rentenhöhe durchschlägt oder anders ausgedrückt, inwiefern die sozio-demografisch bedingten Finanzierungslasten zwischen Rentnern und Erwerbstätigen aufgeteilt werden. Bei der absehbar ungünstigen Veränderung des Rentnerquotienten und einem α von 0,25 wird folglich das Nominalwachstum der Renten gebremst, da nur noch etwa 99 Prozent des modifizierten Brut-

[17] Vgl. hierzu auch Gleichung 2 in Kapitel 4.3 dieses Gutachtens.

tolohnwachstums ausgeglichen werden. Diese reale Kaufkraftreduktion erfolgt jährlich und hat dauerhaft Bestand, was langfristig zu einer erheblichen Kürzung des Versorgungsniveaus führt.

Eine weitere angedachte Maßnahme, die so genannte „Rente mit 67", würde die Nachhaltigkeitslücke nochmals um 23,5 Prozentpunkte senken.[18] Berücksichtigt man darüber hinaus, dass in den kommenden Jahrzehnten eine Beitragssatzsteigerung bis auf 22 Prozent im Jahr 2030 gesetzlich zugelassen ist, verbleibt eine Lücke von lediglich 36,2 Prozent des BIP. Diese Senkung basiert nicht allein auf der Beitragssatzsteigerung, sondern ist gleichermaßen auf die parallel fällige Anhebung des Bundeszuschusses zurückzuführen.[19] Die GRV könnte damit als annährend nachhaltig finanziert bezeichnet werden.

Abbildung 5: Nachhaltigkeitslücken der GRV unter verschiedenen Reformszenarien und im Status quo (Basisjahr 2003) [20]
Quelle: Ehrentraut (2006)

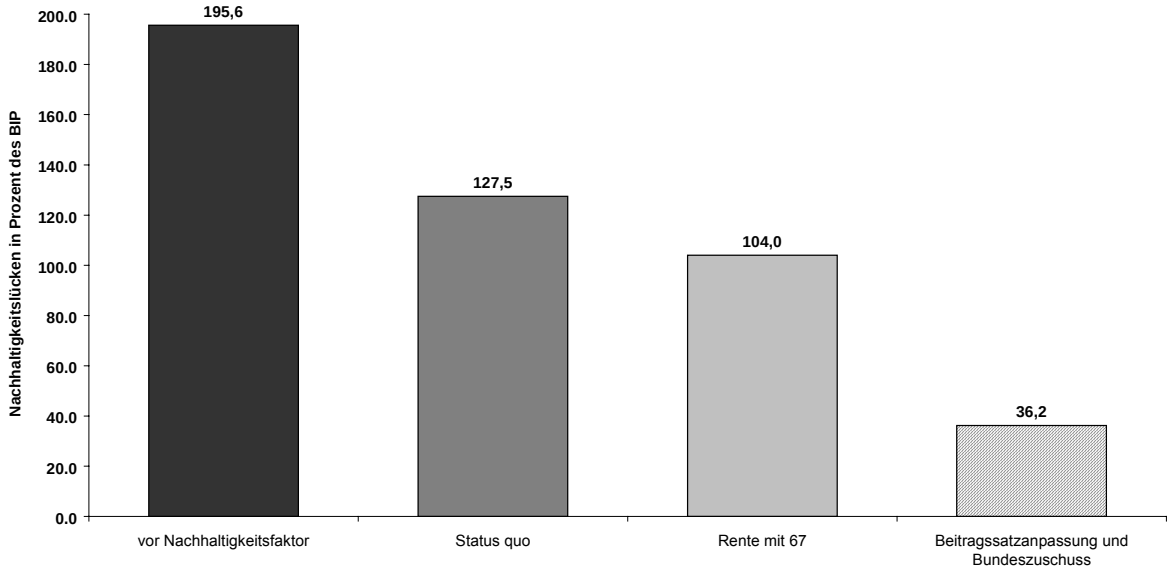

[18] Die Idee der „Rente mit 67" geht ebenso wie der Nachhaltigkeitsfaktor auf die so genannte „Rürup-Kommission" zurück. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die gesetzliche Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2011 über einen Zeitraum von 24 Jahren jährlich um einen Monat angehoben werden, um damit zur nachhaltigen Finanzierung der Rentenversicherung beizutragen. Zur Funktionsweise und ausführlichen Beschreibung dieser Maßnahme vgl. BMGS (2003). Die Auswirkungen der Reformvorschläge der Rürup-Kommission auf die Nachhaltigkeit wurden von Ehrentraut und Raffelhüschen (2003) untersucht.

[19] Der Bundeszuschuss ist per Gesetz an die Entwicklung der Bruttoentgelte und des Beitragssatzes gekoppelt. Für eine ausführliche Bewertung und Analyse der Entwicklung der Nachhaltigkeitslücken in der GRV im Zeitablauf siehe Ehrentraut, Heidler und Raffelhüschen (2005).

[20] Der zugrundegelegte Zinssatz liegt bei $r = 3$ Prozent, das Wachstum bei $g = 1{,}5$ Prozent.

3.2 Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung

Die durch die Reformen der GRV geschaffene Nachhaltigkeit hat ihren Preis in der zwangsläufig damit einhergehenden Leistungskürzung. D.h. alle Maßnahmen, die eine zusätzliche Beitragssatzsteigerung in der GRV vermeiden, aber dennoch mehr Nachhaltigkeit im System schaffen sollen, bedeuten letztlich eine Rentenkürzung.[21] Dies gilt für den Nachhaltigkeitsfaktor genauso wie für die noch nicht umgesetzte „Rente mit 67". Folglich wird die GRV künftig zwar wieder stabil(er) finanziert sein, ihr Leistungsniveau aber entsprechend niedriger ausfallen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Abbildung 6 zeigt die Entwicklung des Rentenniveaus im Status quo, d.h. berücksichtigt sind die Wirkung der Riesterreform sowie des zum 1.7.2005 implementierten Nachhaltigkeitsfaktors, und nach Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenzen. Zusammengenommen ergibt sich bis 2050 bereits im Status quo eine Kürzung des Versorgungsniveaus um etwa 12 Prozentpunkte im Vergleich zur Situation ohne diese Reformen.[22] Die schrittweise Erhöhung des Altersvorsorgeanteils in der Rentenformel führt zu einer langfristigen Reduktion in Höhe von drei Prozentpunkten,[23] während der Nachhaltigkeitsfaktor seine Wirkung vor allem von 2020-2035 entfaltet und die Renten um weitere neun Prozentpunkte kürzt.[24]

Das hier dargestellte Rentenniveau bezieht sich auf die künftigen Bruttorenten.[25] Die monatliche Bruttorente des *Eckrentners*[26] lag im Jahr 2002 bei 1.139 Euro. Sie steigt im Zeitablauf bis 2050 auf 1.791 Euro bzw. 2.038 Euro im Vergleichsfall ohne Reformen. Aus-

---

[21] Da im Umlageverfahren keine (nennenswerte) Kapitalstockbildung stattfindet, gibt es grundsätzlich nur zwei Ansatzmöglichkeiten, um auf die demografische Entwicklung zu reagieren, nämlich Beitragssatzsteigerungen oder Leistungskürzungen. Sofern erstere vermieden bzw. gedämpft werden sollen, bleibt nur noch eine Ausgabenreduktion.

[22] Im Folgenden werden die Begriffe „Versorgungsniveau" und „Rentenniveau" synonym verwendet. Gleiches gilt für die Ausdrücke „Versorgungs-„ bzw. „Rentenlücke". D.h. es geht stets um die Frage, welche Leistungen die GRV nach Reformen im Vergleich zur Situation vor der Rentenreform 2001 bringt. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die entsprechende Leistung ausreicht, um im Alter einen bestimmten Lebensstandard zu erhalten.

[23] Die hier berücksichtigte Kürzung durch die schrittweise Anhebung des Altersvorsorgeanteils („Riestertreppe") fällt mit etwas mehr als drei Prozentpunkten geringer aus, als die eigentlich zu erwartenden gut fünf Prozent. Grundsätzlich bewirkt nämlich allein die Riesterreform eine Kürzung in Höhe von über 0,6 Prozentpunkten pro Stufe. Die Abweichung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei den hier vorgelegten Berechnungen bereits die tatsächliche Entwicklung der Jahre 2002-2004 implementiert ist. Somit wurden die Unterschiede zwischen den einzelnen Szenarien für diesen Zeitraum ausgeblendet und die Wirkung der Riestertreppe kommt nur noch fünf Jahre lang zum Tragen. Darüber hinaus kommt es zu einer faktischen Aussetzung der Riesterwirkung (und auch der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors), wenn die der Rentenanpassung zugrundeliegende Lohnentwicklung rückläufig ist, vgl. dazu SVR (2005).

[24] Die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors entfaltet sich parallel zur Entwicklung des Altenquotienten. Dieser steigt im Zeitraum 2020-2035 besonders stark an, da die so genannte *Babyboomer*-Generation, also die geburtenstarken Jahrgänge von etwa 1952-1970, voraussichtlich in diesem Zeitraum in Rente gehen.

[25] Von diesen Bruttorenten sind noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen. Zudem sind die Bruttorenten durch die mit dem Alterseinkünftegesetz eingeführte nachgelagerte Rentenbesteuerung gegebenenfalls steuerpflichtig. Die Entwicklung der zukünftigen Nettorenten wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die GRV in Kapitel 4.5 dargestellt.

[26] Der so genannte Eckrentner arbeitet annahmegemäß 45 Jahre und verdient dabei in jedem Jahr das jeweilige durchschnittliche Bruttoeinkommen. Er erreicht damit im Verlauf seines Erwerbslebens exakt 45 Entgeltpunkte. Ein solche Eckrente dient vor allem der Vergleichbarkeit von Rentenentwicklungen, sie ist nicht mit einer tatsächlich statistisch errechneten Durchschnittrente gleich zu setzten.

gedrückt in Kaufkraft des Jahres 2005 entspricht dies einer monatlichen Bruttorente in Höhe von 916 bzw. 1.043 Euro.[27] Die aktuelle Bruttoeckrente des Jahres 2005 liegt bei 1.170 Euro. Der Kaufkraftvergleich verdeutlich damit, dass es selbst im Fall ohne die Rentenreformen 2001/2004 („vor Riester-Niveau") langfristig nicht zu einem vollständigen Kaufkrafterhalt kommt. Im weiteren Verlauf werden die zukünftigen Rentenzahlungen daher stets auch in Kaufkraft 2005 ausgewiesen. Dies liefert insbesondere bei den später betrachteten kapitalgedeckten Betriebsrenten einen zusätzlichen Indikator für die Leistungsfähigkeit des Versorgungssystems.

Abbildung 6: Entwicklung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

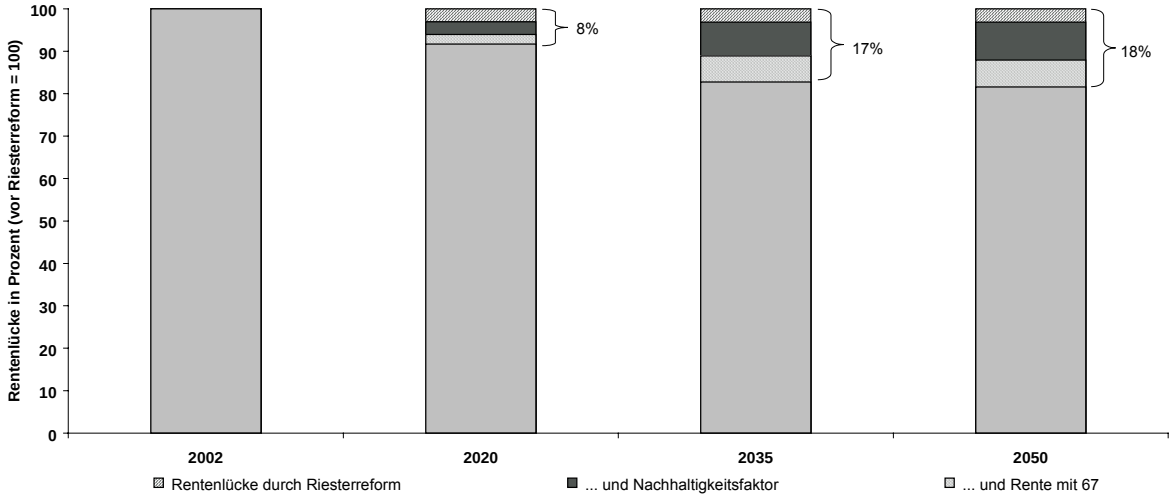

Bezieht man die Wirkung der „Rente mit 67" in die Betrachtung mit ein, entstehen zusätzliche Versorgungslücken. In Abbildung 6 führt diese künftige Reform allerdings erst ab dem Jahr 2035 zu signifikanten Rentenkürzungen. Im Jahr 2020 beträgt die Kürzung zunächst 2,4 Prozent und ist damit für Zugangsrentner dieses Jahres noch nicht gravierend.[28] Alle nachfolgenden Rentnergenerationen sind jedoch von den jährlich um jeweils 0,3 Prozentpunkte steigenden Kürzungen betroffen. Durch die Verschiebung der Regelaltersgrenzen um zwei Jahre kommt es damit ab 2036 zu einer generellen Rentenkürzung für alle Zugangsrentner um 7,2 Prozent im Vergleich zum Status quo. Dies entspricht einer Bruttorente im Jahr 2050 in Höhe von 1.662 Euro (in Kaufkraft 2005: 850 Euro), also

[27] Da in den vorliegenden Berechnungen nur reale (Zins- und) Wachstumsraten, also keine Inflation, berücksichtigt sind, bedeutet der Ausdruck „in Kaufkraft" letztlich nichts anderes als eine Wachstumsadjustierung. Zu den Möglichkeiten der Hochrechnung von gesetzlichen und privaten Renten siehe Börsch-Supan, Ludwig und Reil-Held (2004).
[28] Dabei ist angenommen, dass die Anhebung der Regelaltersgrenzen jeweils erst die Zugangsrentner des Folgejahres voll trifft.

376 Euro weniger als ohne Reformen. Die allein durch die „Rente mit 67“ verursachte Versorgungslücke beträgt damit 129 Euro (Tabelle 3).

Tabelle 3: Bruttorenten aus der GRV (in Euro) in verschiedenen Reformszenarien sowie reformbedingte Versorgungslücken in den Jahren 2020, 2035 und 2050 [29]
Quelle: Eigene Berechnungen

Reformszenario	**2020**	**2035**	**2050**
vor Riester	1.402	1.657	2.038
nach Riester	*1.359*	*1.606*	*1.974*
mit Nachhaltigkeitsfaktor	*1.317*	*1.473*	*1.791*
nach „Rente mit 67”	1.286	1.371	1.662
Versorgungslücke	**- 116**	**- 286**	**- 376**

Insgesamt ergibt sich damit für den durchschnittlichen Eckrentner eine Versorgungslücke in Höhe von 17 Prozent im Jahr 2035 bzw. gut 18 Prozent (2050) im Vergleich zur Situation ohne die angesprochenen Reformen. Die Alterseinkommen aus der GRV sollten damit stärker als bisher durch zusätzliche Altersvorsorge ersetzt bzw. aufgestockt werden. Eine Möglichkeit hierzu bietet die betriebliche Altersvorsorge und dabei insbesondere die Entgeltumwandlung, welche in Kapitel 4 näher untersucht wird.

[29] In Preisen 2005.

4 Entgeltumwandlung und ihre Auswirkungen auf die GRV

Unter Entgeltumwandlung versteht man die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen zugunsten einer betrieblichen Versorgungsanwartschaft. Seit dem Jahr 2002 haben alle Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Nutzt ein Arbeitnehmer dieses Recht, muss sein Arbeitgeber einen begrenzten Teil des Arbeitsentgelts für den Aufbau eine Altersvorsorge verwenden. Diese Form des Vermögensaufbaus ist vor allem aufgrund der aktuell gültigen Steuer- und Sozialabgabenfreiheit für beide Seiten attraktiv. Ein Arbeitnehmer spart bei der Entgeltumwandlung also aus seinem Bruttolohn. Gemäß § 1a BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) kann der Arbeitnehmer einen jährlichen Anspruch in Höhe von vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) geltend machen. Dies entspricht 2.496 Euro im Jahr 2005. Weiterhin liegt der Tatbestand der betrieblichen Altersvorsorge gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG vor, wenn Arbeitnehmerbeiträge aus Entgeltumwandlung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung fließen und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst. Der Arbeitnehmer ist dabei nach § 1a Abs. 1 BetrAVG dazu verpflichtet, jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für seine betriebliche Altersvorsorge zu verwenden.[30]

Tariflich geregelte Bezüge dürfen gemäß § 17 Abs. 5 BetrAVG nur dann einer Entgeltumwandlung unterworfen werden, wenn die Entgeltumwandlung durch einen Tarifvertrag selbst bestimmt oder mittels einer vertraglichen Öffnungsklausel zugelassen wird.[31]

Die derzeit bis einschließlich 2008 gültige Beitragsfreiheit soll eine Anreiz für die förderberechtigten Arbeitnehmer bieten, um so hohe Teilnahmequoten an kapitalgedeckter Altersvorsorge in der Bevölkerung zu erreichen. Gerade mit Blick auf die in Kapitel 3 aufgezeigte Entwicklung in der GRV ist ein hoher Verbreitungsgrad der zusätzlicher Altersvorsorge von enormer Bedeutung. Grundsätzlich ist eine Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge daher zu begrüßen. Im Fall der Entgeltumwandlung muss allerdings der Gesamtkontext berücksichtigt werden, da hier der Aufbau von betrieblichen Anwartschaften kein

---

[30] Zur Entwicklung der relevanten Rechengrößen vgl. Tabelle 2 dieses Gutachtens.

[31] Ein Beispiel für eine tarifvertragskonforme Regelung bietet die so genannte „MetallRente“ der Gewerkschaft IG Metall und des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall.

unabhängiger Vorgang ist, sondern direkte Auswirkungen auf die Finanzierung der gesetzlichen Zweige der Sozialversicherung hat.

Auf Basis der in Kapitel 2 präsentierten Daten sollen nun die folgenden Schwerpunkte behandelt werden:

(i) Prognose der zukünftigen Entwicklung der Partizipation an Entgeltumwandlung (Verbreitungsgrad)

(ii) Einnahmeverluste der Sozialversicherungen aufgrund der Sozialabgabenfreiheit insgesamt sowie der gesetzlichen Rentenversicherung im Besonderen

(iii) Veränderung der allgemeinen Rentenanpassung unter Berücksichtigung der beitragsfreien Entgeltumwandlung

(iv) Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Sozialabgabenfreiheit

(v) Entwicklung der durchschnittlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung

(vi) Bedeutung der Sozialabgabenfreiheit aus Sicht der Versicherten

(vii) Entwicklung der Rentenanpassung und des Beitragssatzes ohne Verlängerung der Beitragsfreiheit

4.1 Prognose der zukünftigen Entwicklung der Partizipation an Entgeltumwandlung (Verbreitungsgrad)

Grundlage der Berechnung der bisherigen und zukünftigen Entwicklung der Entgeltumwandlung sind die Abschlussquoten („zukünftig geplant“) aus Tabelle 1, die Aufteilung zwischen pAV und bAV gemäß dem DIA-Rentenbarometer sowie die Prognose der Erwerbstätigenzahl bis 2050. Aufgrund der unzureichenden Verfügbarkeit von verlässlichen Daten zur bisherigen Nutzung der Entgeltumwandlung, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens auch die Jahre 2002-2005 geschätzt. Die zukünftig geplanten Abschlüsse scheinen ein besserer Indikator für die Anzahl der förderfähigen Verträge zu sein als die Angaben über bereits abgeschlossene Verträge. Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass die beim DIA-Rentenbarometer befragten Arbeitnehmer womöglich nicht immer genau über die Vertragsdetails ihrer Altersvorsorge Auskunft geben (können). So ist es z.B. denkbar, dass ein Arbeitnehmer bei seinen Angaben nicht unterscheidet, ob der Vertrag arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert ist oder ob er förderfähig ist oder nicht. Bei den zukünftigen Planungen ist es hingegen plausibel davon auszugehen, dass tatsächlich nur geförderte Verträge gemeint sind. Aus der Verknüpfung dieser Elemente ergibt sich ein Verbreitungsgrad von sieben Prozent im Jahr 2002 und knapp 80 Prozent im letzten Jahr des Betrachtungshorizonts. Tabelle 4 fasst die Entwicklung der Teilnehmerzahlen sowohl als jährlichen Saldo (Neuverträge) als auch kumuliert zusammen. Insgesamt zeigt

diese Schätzung, dass bereits ab dem Jahr 2015 mit einer „Marktabdeckung“ von fast 50 Prozent gerechnet werden kann. Für die folgenden Untersuchungen werden diese Teilnahmezahlen als *Szenario80* zugrunde gelegt.

Tabelle 4: Entwicklung der Teilnehmerzahl (in Mio.) an Entgeltumwandlung und Verbreitungsgrad [32]
Quelle: Eigene Berechnungen

Szenario80	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2010**	**2015**	**2020**	**2030**	**2040**	**2050**
Neuverträge	2,17	2,43	1,47	1,11	0,90	0,75	0,53	0,06	0,01	-0,11
Kumuliert	2,17	4,60	6,06	7,17	12,03	16,11	19,23	21,85	21,59	21,48
Verbreitungsgrad	7%	14%	19%	22%	36%	48%	58%	73%	76%	79%

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2002 insgesamt 2,17 Mio. betriebliche Altersvorsorgeverträge abgeschlossen wurden. Die Anzahl der Neuverträge liegt auch im Jahr 2003 über zwei Millionen und in den Jahren 2004 und 2005 noch über einer Millionen, so dass im Jahr 2005 insgesamt 7,17 Mio. Verträge existieren. Diese Zahl erscheint hoch, wenn auch nicht vollkommen unrealistisch.[33] In der Zeit ab 2008 fällt die Zahl der Neuabschlüsse unter eine Millionen pro Jahr, so dass sich die Zunahme des kumulierten Vertragsbestands verlangsamt. Im Zuge des demografisch bedingten Rückgangs der Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter werden zwischen 2033 und 2040 sogar mehr Verträge gekündigt als neu abgeschlossen. Gleiches gilt für die Zeit ab 2046. Der in Tabelle 4 ausgewiesene Wert für 2050 ist daher negativ. Der hohe Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung im *Szenario80* ist das Resultat der altersspezifischen Abschlussbereitschaft wie sie in Tabelle 1 in Abschnitt 2 dargestellt ist. Obwohl für die Zukunft die Abschlussquoten durchschnittlich lediglich bei acht Prozent liegen, wird also eine sehr hohe Marktdurchdringung erreicht. Dabei ist zu beachten, dass diese Prognose keine Verhaltensänderung der Individuen beinhaltet. Wie bereits erwähnt, basiert diese Schätzung auf den Angaben des DIA-Rentenbarometers von 2005. Änderungen im Abschlussverhalten der Bevölkerung könnten sich zum Beispiel ab 2009 ergeben, wenn die Sozialabgabenfreiheit für die umgewandelten Arbeitsentgelte entfällt. Aber auch andere Gründe, wie z.B. Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Wachstum, Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, Beitragsbelastung, u.ä.), könnten die Teilnahmebereitschaft oder das Sparverhalten der

[32] Die negativen Werte in den Salden der Jahre 2030, 2040 und 2050 zeigen, dass die Zahl der Verträge langfristig demografiebedingt abnimmt.

[33] Laut GDV wurden allein in der Versicherungswirtschaft seit 2002 16,4 Mio. betriebliche und private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, davon 3,8 Mio. mit Riesterförderung, vgl. GDV (2006). Unterstellt man, dass ein Großteil der verbleibenden 12,6 Mio. Verträge im Rahmen der bAV entstanden sind, erscheint die oben genannte Zahl durchaus möglich. Entscheidender als die Entwicklung 2002 bis 2005 ist allerdings ohnehin die zukünftige Entwicklung (und deren Dynamik) der bAV. Diese erscheint in der vorgelegten Prognose plausibel abgebildet. Vor dem Hintergrund angeblich zu geringer Abschlusszahlen wurde aktuell die Einführung eines so genannten „Opting Out-Modells“ angeregt. Vgl. zu einer Diskussion darüber Leinert (2004) und Ruprecht (2004).

Arbeitnehmer beeinflussen. Derartige Verhaltensänderungen sind allerdings nicht im Voraus abzuschätzen. Um diesem Umstand dennoch im weiteren Verlauf der Untersuchung Rechnung zu tragen, wird zusätzlich ein Szenario definiert, welches geringere Abschlussquoten ab 2005 unterstellt.[34] Dieses *Szenario50* führt in der langen Frist zu einer Marktabdeckung von etwa 50 Prozent (Tabelle 5).

Tabelle 5: Entwicklung der Teilnehmerzahl (in Mio.) an Entgeltumwandlung und Verbreitungsgrad
Quelle: Eigene Berechnungen

Szenario50	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2010**	**2015**	**2020**	**2030**	**2040**	**2050**
Saldo des Jahres	2,17	2,43	1,47	0,55	0,49	0,43	0,30	0,02	0,02	-0,09
Kumuliert	2,17	4,60	6,06	6,61	9,16	11,48	13,33	14,72	14,45	14,23
Verbreitungsgrad	7%	14%	19%	20%	27%	34%	40%	49%	51%	52%

Diese beiden Szenarien können als Richtwerte für die wahrscheinliche Entwicklung gelten, da eine Versorgungsquote zwischen 50 und 80 Prozent im Jahr 2050 als durchaus realistisch angesehen werden kann. Die Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen mit und ohne Entgeltumwandlung ist in Abbildung 7 nochmals grafisch dargestellt.

Abbildung 7: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

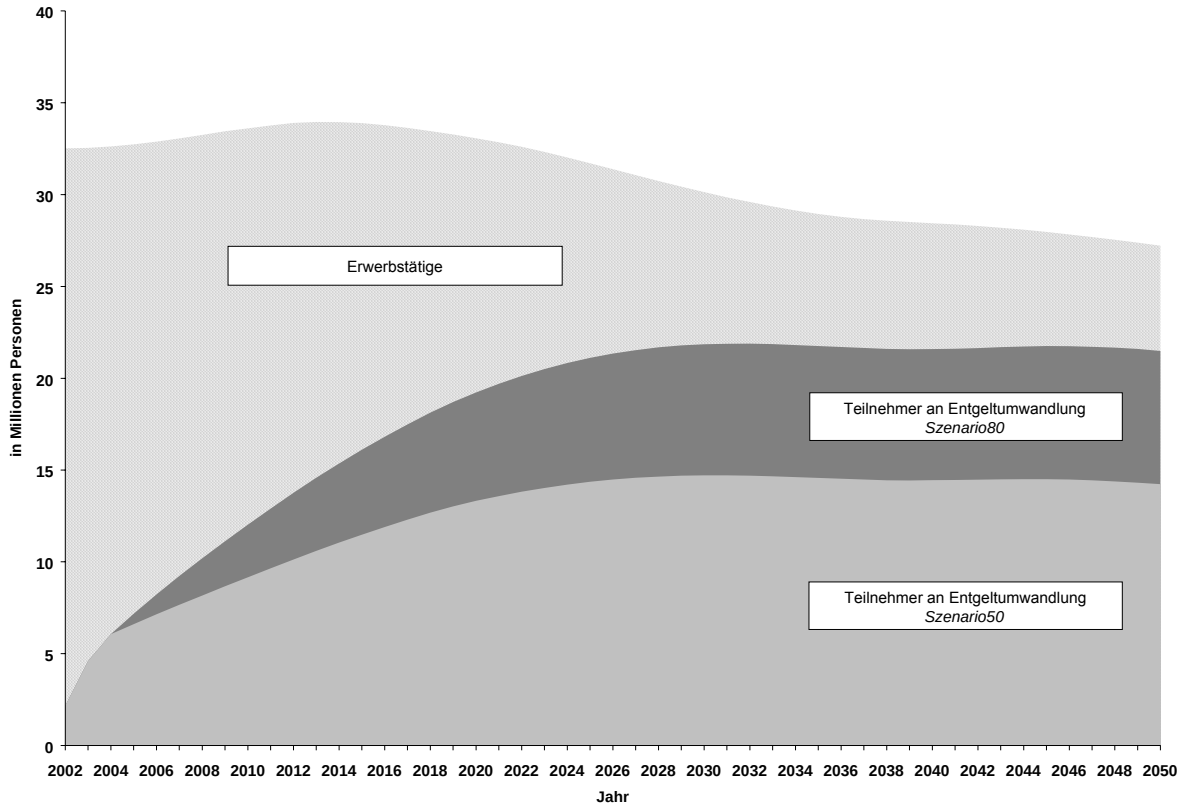

[34] Für das *Szenario50* werden die in Tabelle 1 angegebenen Quoten für die geplanten Abschlüsse ab 2005 halbiert.

4.2 Einnahmeverluste der Sozialversicherungen aufgrund der Sozialabgabenfreiheit insgesamt sowie der gesetzlichen Rentenversicherung im Besonderen

In den unter Kapitel 4.1 aufgezeigten Szenarien bezüglich der Verbreitung von Entgeltumwandlung unter den Erwerbstätigen, lassen sich die Einnahmeverluste der Sozialversicherungen aufgrund der beitragsfreien Umwandlung quantifizieren. Die Sozialabgabenersparnis auf Seiten der Arbeitnehmer und der entsprechende Einnahmeausfall in den Sozialkassen ist zunächst abhängig von der Höhe der umgewandelten Entgelte. Maximal lässt der Gesetzgeber einen Betrag von vier Prozent der BBG zur Rentenversicherung zu. Dieser entspricht z.B. im Jahr 2005 einem Wert von 2.496 Euro. Im Folgenden werden zwei weitere Szenarien betrachtet: der *Standardfall*, mit einer generellen Umwandlung von exakt diesen vier Prozent der BBG und *Variante 1* mit einer Umwandlung in Höhe von vier Prozent des individuellen Bruttoeinkommens (gemäß Abbildung 1). Letztere Umwandlung kommt annährend einer generellen Umwandlung von lediglich zwei Prozent der BBG gleich, berücksichtigt aber zusätzlich die altersspezifische Einkommensverteilung. Der Bezug auf die BBG bzw. das individuelle Bruttoeinkommen hat direkten Einfluss auf die Sozialabgabenersparnis und damit den Einnahmeausfall der Sozialversicherungssysteme, wirkt sich indirekt aber auch auf die künftige Beitragssatzentwicklung aus.

Die Einnahmeausfälle werden im Folgenden für alle möglichen Kombinationen von Umwandlungshöhe und Teilnahmequoten an Entgeltumwandlung ausgewiesen. Dabei ist zu beachten, dass eine generelle Umwandlung von vier Prozent der BBG im Anfangsjahr 2002 einen durchschnittlichen Betrag von 2.160 Euro bedeutet und damit einen Einnahmeverlust von 892 Euro pro abgeschlossenen Vertrag in der gesamten Sozialversicherung und 413 Euro pro Vertrag in der Rentenversicherung verursacht. In *Variante 1* wandeln Männer hingegen durchschnittlich nur 1.529 Euro pro Vertrag um, Frauen – aufgrund des geringeren Bruttoeinkommens – nur 970 Euro. Daraus folgt eine durchschnittliche Umwandlung in Höhe von 1.277 Euro. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust für die Rentenversicherung von 244 Euro je Teilnehmer. Da die Höhe der durchschnittlichen Umwandlung im Fall der einkommensabhängigen Bestimmung auch von der Anzahl und Altersstruktur der „Entgeltumwandler“ bezogen auf alle Erwerbstätigen abhängt, weichen die Werte bei einem Verbreitungsgrad von 50 und 80 Prozent leicht voneinander ab. Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der durchschnittlich umgewandelten Beträge in den beiden Fällen der *Variante 1* sowie im *Standardfall*.

Tabelle 6: Durchschnittlicher Sparbetrag je Teilnehmer (in Euro) bei Entgeltumwandlung in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze bzw. des Bruttoeinkommens [35]
Quelle: Eigene Berechnungen

Standardfall	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2010**	**2015**	**2020**	**2030**	**2040**	**2050**
Szenario50 ***Szenario80***	2,160	2,448	2,472	2,496	2,675	2,881	3,104	3,602	4,181	4,852
Variante 1										
Szenario50	1,277	1,314	1,309	1,352	1,529	1,679	1,831	2,150	2,497	2,899
Szenario80	1,277	1,314	1,309	1,340	1,499	1,649	1,804	2,125	2,471	2,872

Im *Standardfall_Szenario80* beziffern sich die durch beitragsfreie Entgeltumwandlung verursachten Einnahmeausfälle auf knapp 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2002, davon etwa 900 Mio. allein in der GRV. Durch den steigenden Verbreitungsgrad erhöht sich auch der Einnahmeverlust und erreicht im Jahr 2008 11,3 Mrd. Euro insgesamt und 5,4 Mrd. Euro in der Rentenversicherung. Dies bedeutet ausgedrückt als Barwert des Jahres 2005 nichts anderes, als das 2005 bei einem unterstellten realen Zinssatz von drei Prozent 4,9 Mrd. Euro an Rücklagen notwendig gewesen wären, um die künftigen Einnahmeverluste der Rentenversicherung des Jahres 2008 zu decken. Für das gesamte Sozialversicherungssystem wären es 10,3 Mrd. Euro. Ein anderes Bild ergibt sich in *Variante 1*: Der Einnahmeausfall für die Sozialversicherungen ist geringer als im *Standardfall.* In *Variante 1_Szenario80* sind es im Jahr 2008 6,2 Mrd. Euro insgesamt und gut 2,9 Mrd. Euro in der GRV. Die notwendige Rücklage für das Jahr 2008 hätte demnach 2005 in einer Höhe von 2,7 (alle Sozialversicherungen: 5,7) Mrd. Euro gebildet werden müssen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Einnahmeverluste (in Mrd. Euro) in der Sozialversicherung durch beitragsfreie Entgeltumwandlung *(Szenario80)* [36]
Quelle: Eigene Berechnungen

Standardfall_Szenario80	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**
Sozialversicherung	1,937	4,726	6,278	7,496	8,666	10,091	11,271
davon GRV	0,896	2,194	2,922	3,489	4,062	4,845	5,360
notwendige Rücklage 2005				3,489	3,944	4,567	4,905
Variante 1_Szenario80							
Sozialversicherung	1,145	2,536	3,326	4,024	4,685	5,495	6,193
davon GRV	0,530	1,178	1,548	1,873	2,196	2,636	2,943
notwendige Rücklage 2005				1,873	2,132	2,485	2,693

Angenommen, die Beitragsfreiheit würde über das Jahr 2008 hinaus verlängert, so ergäben sich kontinuierlich steigende Einnahmeausfälle, die, bedingt durch den hohen

[35] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.
[36] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005. Zinssatz r = 3 Prozent.

Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung im *Standardfall_Szenario80*, im Jahr 2050 knapp 54,8 Mrd. Euro insgesamt, davon 24,7 Mrd. Euro in der Rentenversicherung, erreichen würden. Abbildung 8 Illustriert die Einnahmeverluste der Sozialversicherung im Zeitablauf. Ausgedrückt als Barwert des Jahres 2005 entspräche dies einem Verlust von 14,5 Mrd. Euro insgesamt und 6,5 Mrd. Euro für die Rentenversicherung.

Da die Entgeltumwandlung in Höhe von vier Prozent des altersspezifischen Bruttoeinkommens zu deutlich geringeren Einnahmeverlusten pro abgeschlossenem Vertrag führt, ergeben sich im Fall der *Variante 1_Szenario80* trotz gleich hoher Teilnahmequoten auch in der langen Frist insgesamt niedrigere Einnahmeausfälle. Die Verluste für die gesamte Sozialversicherung steigen auf 32,5 Mrd. Euro, davon entfallen 14,8 Mrd. Euro auf die GRV. Diskontiert auf das Jahr 2005 entspricht dies einem Verlust von 8,6 bzw. 3,9 Mrd. Euro. Abbildung 8 zeigt auch hier die Entwicklung im Zeitablauf.

Unterstellt man die geringere Abschlussbereitschaft zur Entgeltumwandlung, die bezogen auf die förderfähigen Erwerbstätigen zu einem langfristigen Verbreitungsgrad von 50 Prozent führt, ergeben sich entsprechend niedrigere Einnahmeverluste. Tabelle 8 zeigt daher die Entwicklung der Einnahmeausfälle in den Jahren 2002-2008 für den *Standardfall_Szenario50* und die *Variante 1_Szenario50*. Im *Standardfall_Szenario50* kommt es im Jahr 2008 zu Verlusten für die Rentenversicherung in Höhe von knapp 4,3 (Barwert 2005: 3,9) Mrd. Euro. In *Variante 1_Szenario50* steigen die Einnahmeverluste bis 2008 auf 2,4 (2,2) Mrd. Euro. Für das gesamte Sozialversicherungssystem ergeben sich Einbußen in Höhe von 9,0 (8,3) Mrd. Euro im *Standardfall* und 5,1 (4,6) Mrd. Euro in *Variante 1*.

Tabelle 8: Einnahmeverluste (in Mrd. Euro) in der Sozialversicherung durch beitragsfreie Entgeltumwandlung *(Szenario50)* [37]
Quelle: Eigene Berechnungen

Standardfall_Szenario50	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**
Sozialversicherung	1,937	4,726	6,278	6,911	7,528	8,374	9,030
davon GRV	0,896	2,194	2,922	3,216	3,529	4,019	4,293
notwendige Rücklage 2005				3,216	3,426	3,789	3,929
Variante 1_Szenario50							
Sozialversicherung	1,145	2,536	3,326	3,744	4,128	4,640	5,056
davon GRV	0,530	1,178	1,548	1,742	1,935	2,225	2,402
notwendige Rücklage 2005				1,742	1,878	2,098	2,198

[37] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005. Zinssatz r = 3 Prozent.

Abbildung 8: Einnahmeverluste in der Sozialversicherung bei Beibehaltung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Standardfall_Szenario80* – oben – und *Variante1_Szenario80* – unten –) [38]
Quelle: Eigene Berechnungen

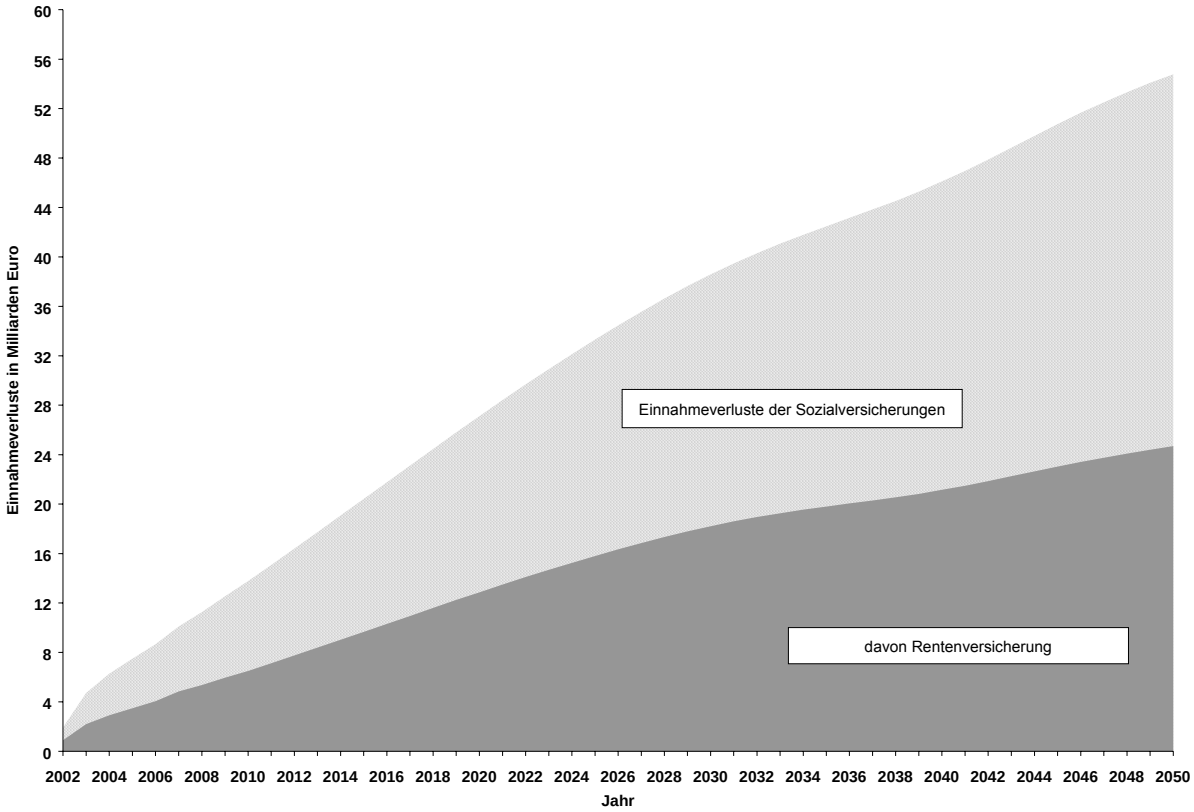

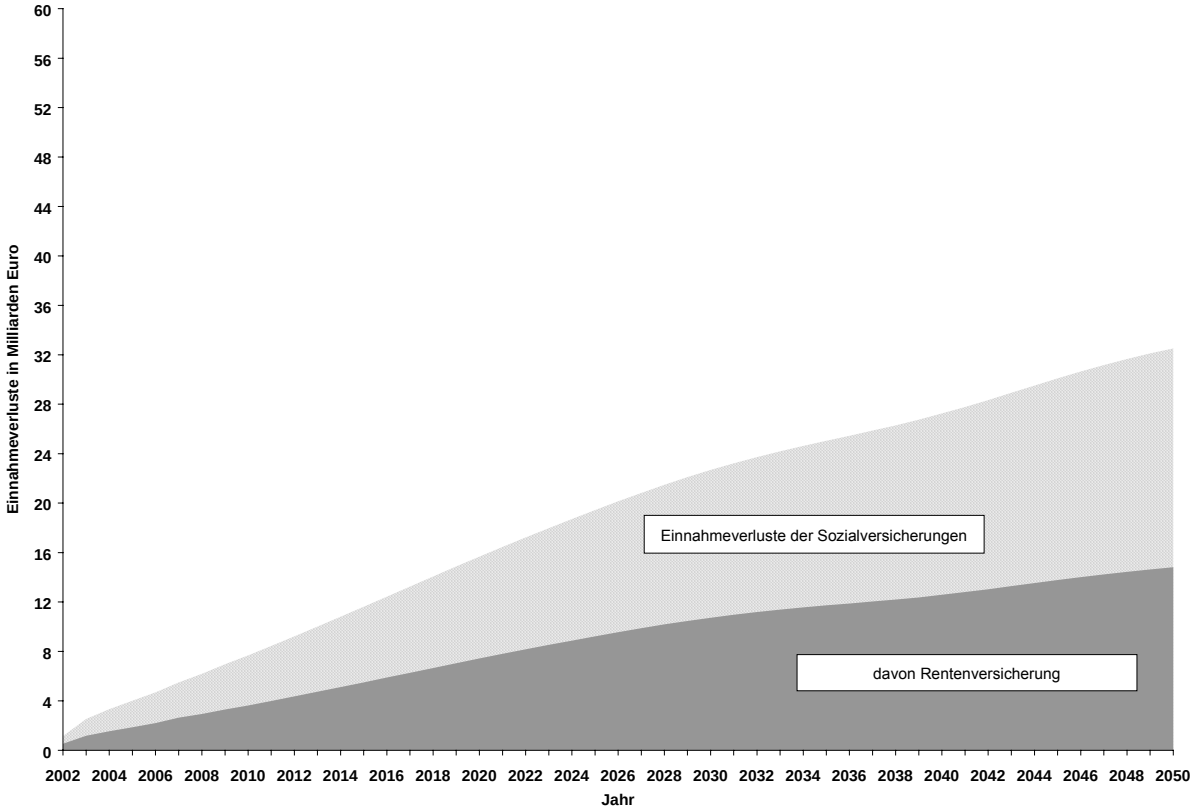

[38] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

In der langen Frist ergibt sich bis 2050 folgendes Bild: Im *Standardfall_Szenario50* beziffern sich die fehlenden Einnahmen auf 36,5 Mrd. Euro insgesamt, davon etwa 16,6 Mrd. Euro in der Rentenversicherung. Die im Jahr 2005 notwendige Rücklage zur Deckung dieser Verluste beträgt 9,7 Mrd. Euro insgesamt und 4,4 Mrd. Euro in der GRV. In *Variante 1_Szenario50* ergeben sich Werte in Höhe von 21,8 (Barwert 2005: 5,8) Mrd. Euro in der Sozialversicherung insgesamt und 10,0 (2,6) Mrd. Euro in der GRV. Abbildung 9 illustriert nochmals diese Ergebnisse im Zeitablauf von 2002-2050.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz der deutlichen Unterschiede in der absoluten Höhe der Einnahmeverluste die Dynamik der Zunahme in allen dargestellten Fällen ähnlich ist. Dies liegt an der Entwicklung des Verbreitungsgrads der Entgeltumwandlung, welcher sowohl im *Szenario50* also auch im *Szenario80* etwa im Jahr 2030 sein Maximum erreicht. Im Zeitraum 2006-2030 steigen die Einnahmeverluste mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von jährlich 5,2 *(Szenario50)* bzw. 6,3 Prozent *(Szenario80)*.[39] Ab 2030 liegt das Wachstum dann bei lediglich 1,7 Prozent. Darüber hinaus sind die Einnahmeverluste im Fall der *Variante 1* nur etwa 0,6 mal so hoch wie im *Standardfall*. Dies gilt sowohl für das *Szenario80* als auch für das *Szenario50*. Wie bereits weiter oben angedeutet, ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine Umwandlung von vier Prozent des altersspezifischen Bruttoeinkommens in etwa dem Fall einer generellen Umwandlung von zwei Prozent der BBG entspricht.

Die hier dargestellten Einnahmeverluste der Sozialversicherung im Allgemeinen und der Rentenversicherung im Besonderen fallen gemäß dem gesetzlichen Status quo nur bis einschließlich 2008 an, wie es in Tabelle 7 und Tabelle 8 dargestellt ist. Zum 31.12.2008 endet die Sozialabgabenfreiheit für umgewandelte Arbeitsentgelte und die staatliche Förderung beschränkt sich in der Folgezeit auf die Steuerbefreiung. Im weiteren Verlauf des Gutachtens wird aber zunächst die Entwicklung für den Fall einer Beibehaltung der derzeitigen Regelung dargestellt. Die Förderung der Entgeltumwandlung über die Flanke der Sozialabgabenersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist für die Sozialversicherungen in jedem Fall eine Belastung, die sich letztlich auch in der notwendigen Anpassung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung niederschlägt. Um die Auswirkungen der Einnahmeausfälle auf die Rentenversicherung genauer zu spezifizieren, erfolgt im Anschluss zunächst die Analyse der zukünftigen Rentenanpassung.

[39] Aufgrund der hohen Zuwachsraten zu Beginn der Einführung der beitragsfreien Entgeltumwandlung, wurden die Jahre 2002-2005 nicht in die durchschnittliche Wachstumsrate eingerechnet.

Abbildung 9: Einnahmeverluste in der Sozialversicherung bei Beibehaltung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Standardfall_Szenario50* – oben – und *Variante1_Szenario50* – unten –) [40]
Quelle: Eigene Berechnungen

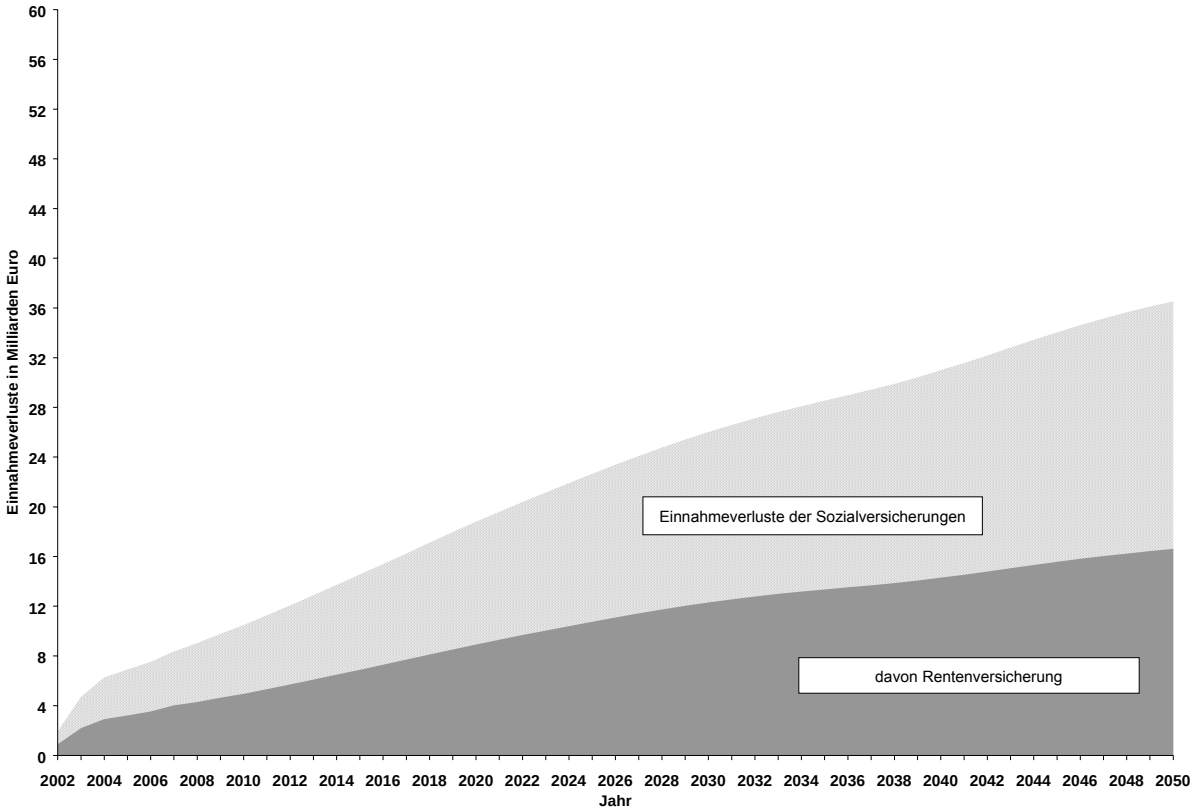

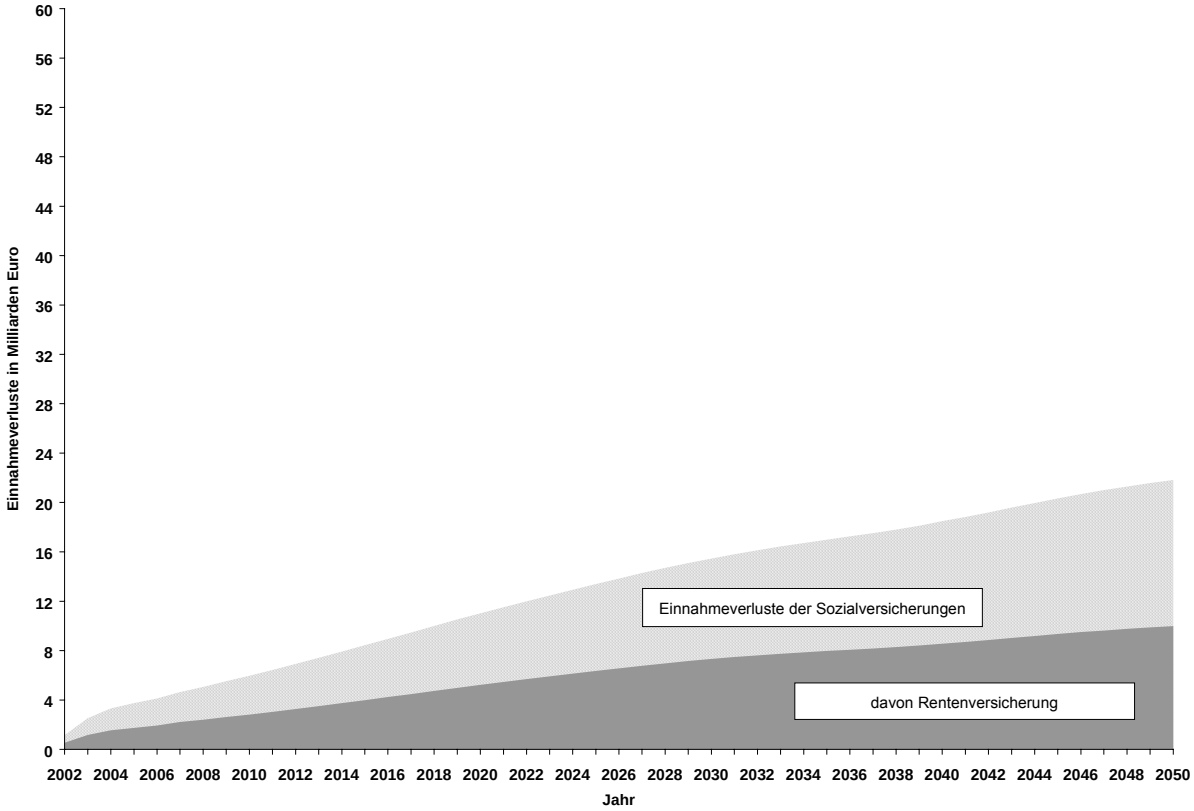

[40] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

4.3 Veränderung der allgemeinen Rentenanpassung unter Berücksichtigung der beitragsfreien Entgeltumwandlung

Um die Wertbeständigkeit der Renten zu erhalten, werden diese über die Rentenformel an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst. Die Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung wirkt sich aufgrund der künftigen Einbeziehung der versicherungspflichtigen Entgelte in die Rentenformel direkt auf diese Rentenanpassung aus. Im Vergleich zur bisherigen Anpassungsformel wird nicht mehr die bloße Veränderung der durchschnittlichen Bruttoentgelte bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zugrunde gelegt, sondern nur noch diejenige der tatsächlich sozialversicherungspflichtigen Einkommen. In den hier vorgelegten Untersuchungen wird dieser Formelmodifikation dadurch Rechnung getragen, dass die Bruttoentgelte entsprechend der Zunahme der sozialabgabenfreien Entgeltbestandteile reduziert werden.

Gleichung 2: Rentenformel zur Berechnung des aktuellen Rentenwerts [41]
Quelle: § 68 SGB VI

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}} * \left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right]$$

Ein Blick auf die Rentenformel (Gleichung 2) zeigt, dass der aktuelle Rentenwert von insgesamt drei Faktoren beeinflusst wird: der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, dem Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung und dem Nachhaltigkeitsfaktor. Im *Referenzfall* – ohne Entgeltumwandlung – steigt der aktuelle Rentenwert (West) durch die Veränderung der oben genannten Faktoren von aktuell 26,13 Euro auf 40,04 Euro in 2050.

Wie Abbildung 10 zeigt, steigt der aktuelle Rentenwert im *Standardfall_Szenario80* langsamer als im *Referenzfall* ohne Entgeltumwandlung. Der aktuelle Rentenwert sinkt zunächst im Jahr 2006 auf 25,84 Euro und steigt in der Folgezeit kontinuierlich bis auf 38,12 Euro in 2050. Er liegt damit langfristig um 1,92 Euro unter dem Referenzwert. In der *Variante 1_Szenario80* mit Entgeltumwandlung in Höhe von vier Prozent des altersspezifischen Bruttoeinkommens sinkt der aktuelle Rentenwert zunächst auf 25,98 Euro im Jahr 2006 und steigt dann bis 2050 auf 38,90 Euro.

---

[41] Dabei bezeichnet AR_t den aktuellen Rentenwert im Jahr t, BE die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld, AVA den Altersvorsorgeanteil und RVB den Beitragsatz zur GRV sowie RQ den Rentnerquotienten. Der Steuerungsparameters α hat den Wert 0.25.

Abbildung 10: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)* [42]
Quelle: Eigene Berechnungen

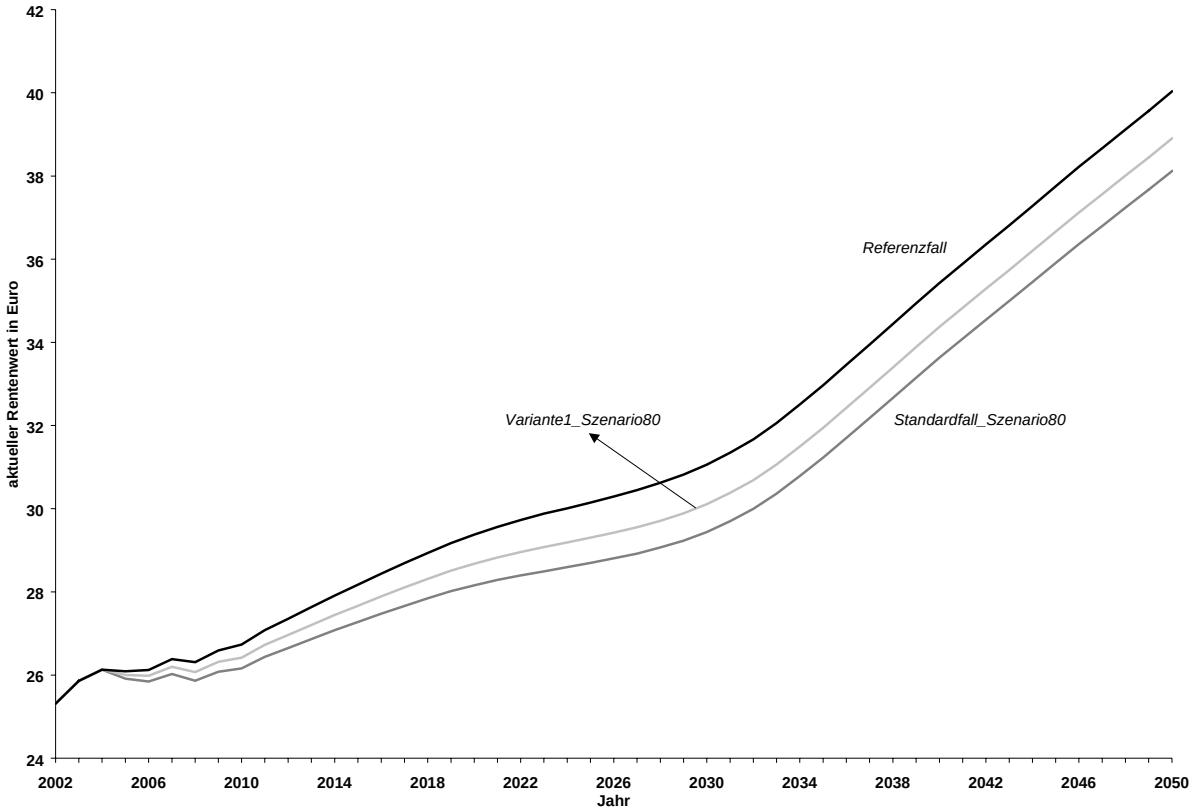

Folglich fällt auch die jährliche Rentenanpassung für die Versicherten in jedem Fall geringer aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Veränderung der Anpassung für alle Versicherten gilt, unabhängig davon, ob sie sich persönlich an der Entgeltumwandlung beteiligen oder nicht. Daher sind auch heutige Bestandsrentner von dieser gebremsten Rentenanpassung betroffen.[43] Die formelbezogene Anpassung des aktuellen Rentenwerts stellt damit einen externen Effekt für diejenigen Versicherten dar, die sich nicht an der Entgeltumwandlung beteiligen. Die gedämpfte Rentenanpassung bewirkt isoliert betrachtet eine zeitnahe Kürzung der Leistungsausgaben der Rentenversicherung.

Dies gilt ebenso in den beiden Fällen des *Szenario50*. Hier ergeben sich zwar angesichts schwächerer Teilnahmequoten an der Entgeltumwandlung und in der Folge höherer versicherungspflichtiger Entgelte insgesamt etwas höhere Rentenwerte als bei einer Teilnahmequote von 80 Prozent, es entstehen aber dennoch Einbußen für alle Versicherten im Vergleich zum *Referenzfall* ohne Entgeltumwandlung. Im *Standardfall_Szenario50* ergibt

[42] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.
[43] Für eine Diskussion über die Problematik der Verteilungseffekte der beitragsfreien Entgeltumwandlung siehe Thiede (2005). Dabei ist anzumerken, dass auch die „Riester-Rente" – wie in Abbildung 6 gezeigt – zu einer allgemeinen Rentenkürzung führt, die ebenfalls unabhängig von der Tatsache ist, ob jemand einen geförderten Riestervertrag abschließt oder nicht.

sich in der langen Frist ein Wert von 38,82 Euro, er liegt damit um 0,70 Euro über dem des *Standardfall_Szenario80*. Der höchste aktuelle Rentenwert ergibt unter den hier getroffenen Annahmen bei *Variante 1_Szenario50*. In diesem Fall liegt der Rentenwert mit 39,31 Euro nur noch 0,73 Euro unter dem Referenzwert.

Abbildung 11: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)* [44]
Quelle: Eigene Berechnungen

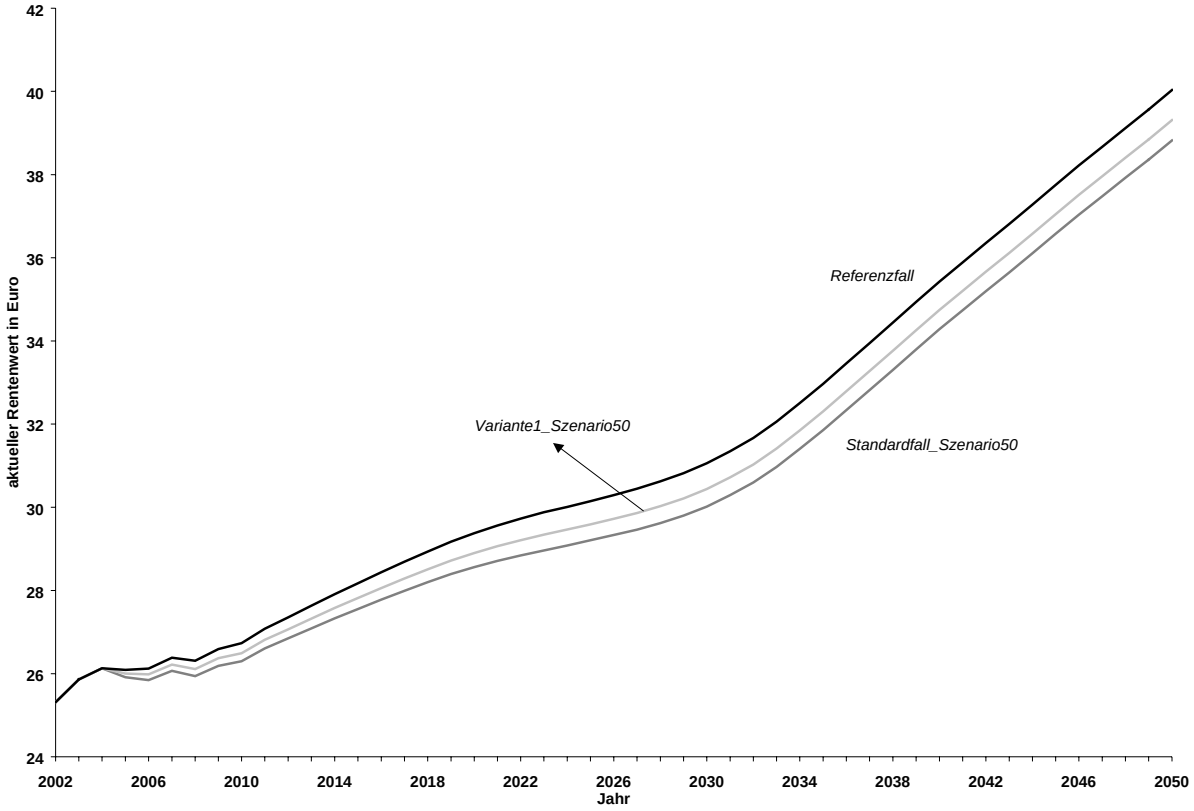

Der externe Effekt der veränderten Rentenanpassung betrifft also in allen Szenarien die zwei angesprochenen Gruppen von Versicherten: Beitragszahler, die sich nicht an der Entgeltumwandlung beteiligen sowie Bestandsrentner, die sich nicht an der Entgeltumwandlung beteiligen können. Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die Wirkung des externen Effekts „richtig“ bzw. vom Gesetzgeber „gewollt“ ist, oder ob es zu einer ungerechtfertigten Rentenanpassung für diese beiden Gruppen kommt.

Wie bereits zuvor angedeutet, führt auch die modifizierte Bruttolohnanpassung durch die Einbeziehung des AVA in die Rentenwertberechnung zu einer Dämpfung des Rentenwachstums für alle Versicherten, also sowohl aktive als auch passive. Im Fall der Riesterreform kann unterstellt werden, dass der auch hier auftretende externe Effekt für die Gruppe der Bestandsrentner vom Gesetzgeber intendiert war. Grundsätzlich erfüllt die gesetzliche

[44] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

Rente eine Einkommensersatzfunktion. Dazu ist die Rentenentwicklung an die Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen gekoppelt. Bei einer positiven Entwicklung der Arbeitseinkommen werden die Rentner also an diesem Wachstum beteiligt. Baut ein Erwerbstätiger nun eine private Altersvorsorge (Riesterrente) auf, so führt dies trotz staatlicher Förderung zu einem unmittelbaren Kaufkraftentzug und damit zu einer faktischen Minderung des Einkommenszuwachses. Damit entfällt aber auch die Basis für eine Rentenanpassung. Die Dämpfung der Rentenwachstums ist also insoweit systematisch korrekt und erfolgt annährend äquivalent zum Konsumverzicht der Arbeitnehmer.

Überträgt man diesen Denkansatz auf die Bruttoentgeltumwandlung, so wäre auch hier ein entsprechend gemindertes Rentenwachstum gewollt. Allerdings sind die Konsequenzen der Sozialabgabenfreiheit weitreichender, da sie das Rentenwachstum stärker verlangsamen als die Riesterrente. In beiden Fällen wirken die externen Effekte auch auf die aktiv Versicherten, die nicht an der Entgeltumwandlung oder der Riesterförderung teilnehmen. Unterstellt man, dass diese Nichtteilnahme eine bewusste und freiwillige Entscheidung des Einzelnen ist, so wäre die verminderte Rentenanpassung für diese Gruppe unter Umständen zu rechtfertigen. Diese Argumentation lässt sich aber insbesondere bei der bAV nur schwer halten, wenn man bedenkt, dass Teile der Versicherten sich eben nicht freiwillig gegen Entgeltumwandlung entscheiden, sondern ihnen diese Möglichkeit etwa durch einen Tarifvertrag verschlossen bleibt oder sie nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören, wie z.B. versicherungspflichtige Selbstständige. Im Fall der Riesterrente ist dieser Effekt weniger schwerwiegend, da beispielsweise Ehepartner mittelbar förderberechtigt sind, die Förderung also leichter zugänglich ist.

4.4 Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Sozialabgabenfreiheit

Wie bereits mehrfach angedeutet, bedingt die beitragsfreie Entgeltumwandlung auch eine Änderung des Rentenversicherungsbeitrags. Dieser steigt – im *Referenzfall* ohne Entgeltumwandlung – im Zeitablauf von 19,5 Prozent im Jahr 2005 auf 24,6 Prozent 2050 (Abbildung 12). Diese Beitragssatzentwicklung in der GRV basiert auf dem gesetzlichen Status quo des Jahres 2005, d.h. sie berücksichtigt die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors und die der Riesterreform. Keine Berücksichtigung findet hingegen die bisher nicht umgesetzte „Rente mit 67“. Mit Entgeltumwandlung ergeben sich aus den Einnahmeausfällen durch die Sozialabgabenersparnis andere Beitragssatzverläufe.

Zunächst führen die Einnahmausfälle zu einer Beschleunigung des Beitragssatzanstiegs im Vergleich zum *Referenzfall*. Dabei führt ein steigender Beitragssatz stets zu steigenden Einnahmeausfällen der Rentenversicherung bei sozialabgabenfreier Entgeltumwandlung.

Diese zusätzlichen Ausfälle bedingen wiederum einen weiteren Anstieg des Beitragssatzes. Blendet man alle anderen Auswirkungen der Sozialabgabenfreiheit aus, so würde der Beitragssatz im *Standardfall_Szenario80* bis 2050 auf 25,9 Prozent steigen und damit um einen Prozentpunkt über dem Referenzwert liegen.

In der Gesamtbetrachtung wirken aber zwei Effekte dieser Entwicklung entgegen: Erstens die Veränderung der Bruttolohn- und –gehaltssumme, welche bei vermehrter Entgeltumwandlung das Rentenwachstum verlangsamt.[45] Dieser Effekt führt zu einem geringeren Beitragssatz als im *Referenzfall*, da – wie unter Kapitel 4.3 gesehen – die Rentenanpassung geringer ausfällt. In der Folge liegt der Beitragssatz knapp unter dem Niveau des *Referenzfalls*. Damit sind allein die formelbedingten Kürzungen in der Lage, die Einnahmeausfälle zeitnah zu kompensieren. Zweitens ergibt sich mittelfristig – hier annahmegemäß nach 20 Jahren – eine weitere Kürzung der Leistungen aus der Rentenversicherung, nämlich bei Verrentung der aktuellen „Entgeltumwandler", deren individuelle Rente durch eine verminderte Anzahl Entgeltpunkte im Vergleich zum *Referenzfall* gekürzt wird.[46] In der Folge liegt der Beitragssatz ab dem Jahr 2022 deutlich unter dem Niveau, welches bei alleiniger Betrachtung der Einnahmeausfälle und der Formelanpassung resultiert. Die Stärke dieser Effekte ist davon abhängig, in welcher Höhe durchschnittlich Bruttoentgelt umgewandelt wird.

Abbildung 12 zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Beitragssätze im Vergleich. Im *Standardfall_Szenario80* liegt der Beitragssatz bis 2022 fast exakt auf dem Satz, der sich bei der Prognose im *Referenzfall* ohne Entgeltumwandlung ergibt. Dies ist Folge der gebremsten Rentenanpassung. Damit verursacht die formelinduzierte Rentenanpassung eine den geringeren Beitragszahlungen der Versicherten äquivalente Rentenkürzung. Ab 2025 liegt der Beitragssatz bei Entgeltumwandlung dann zunehmend deutlich unter dem des *Referenzfalls*. Dies ist auf die mittelfristige Ausgabenreduktion durch die individuelle Kürzung der Teilnehmerrenten zurückzuführen.[47] Der Beitrag steigt ebenso wie im *Referenzfall* demografiebedingt an, zunächst auf 23,3 Prozent in 2035. Er liegt damit um 0,5 Prozentpunkte niedriger als ohne Entgeltumwandlung. Der weitere Verlauf ist bei beiden Beitragssätzen ebenfalls demografiebedingt und daher von einer vergleichbaren Dynamik gekennzeichnet, wobei sich die Schere zwischen den Fällen mit und ohne Entgelt-

---

[45] Dabei handelt es sich um einen Übergangseffekt, welcher im Wesentlichen durch die Entwicklung der Teilnahmequoten an Modellen zur Entgeltumwandlung beeinflusst wird. Wie aus Tabelle 3, Tabelle 4 und Abbildung 7 ersichtlich, ist der Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung ab dem Jahr 2030 gewissermaßen konstant. Dies hat zur Folge, dass die Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte für die Rentenanpassung nur noch von der allgemeinen realen Wachstumsrate von $g = 1{,}5$ Prozent bestimmt wird.

[46] Vgl. dazu Kapitel 4.5.

[47] Diese Berechnungen berücksichtigen bereits die im folgenden Abschnitt behandelten Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die Entwicklung der künftigen Bruttorenten, welche sich aus dem jährlichen Rentenwert gewichtet mit der Anzahl erworbener Entgeltpunkte berechnen.

umwandlung aufgrund der zunehmenden Verrentung der „Entgeltumwandler“ bis 2050 weiter öffnet. Auch im Jahr 2050 liegt der Beitragssatz im *Standardfall_Szenario80* dann bei 23,6 Prozent und damit einen Prozentpunkt niedriger als im *Referenzfall*.

In *Variante 1_Szenario80* steigt der Beitragssatz insgesamt etwas stärker an als im *Standardfall_Szenario80*. Dies führt dazu, dass er im Jahr 2035 um 0,2 Prozentpunkte und im Jahr 2050 dann 0,4 Prozentpunkte höher liegt als im Fall der generellen Umwandlung in Höhe von vier Prozent der BBG. Insgesamt ist die Beitragssatzentwicklung aber auch in *Variante 1_Szenario80* deutlich günstiger als im *Referenzfall* (Abbildung 12).

Abbildung 12: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

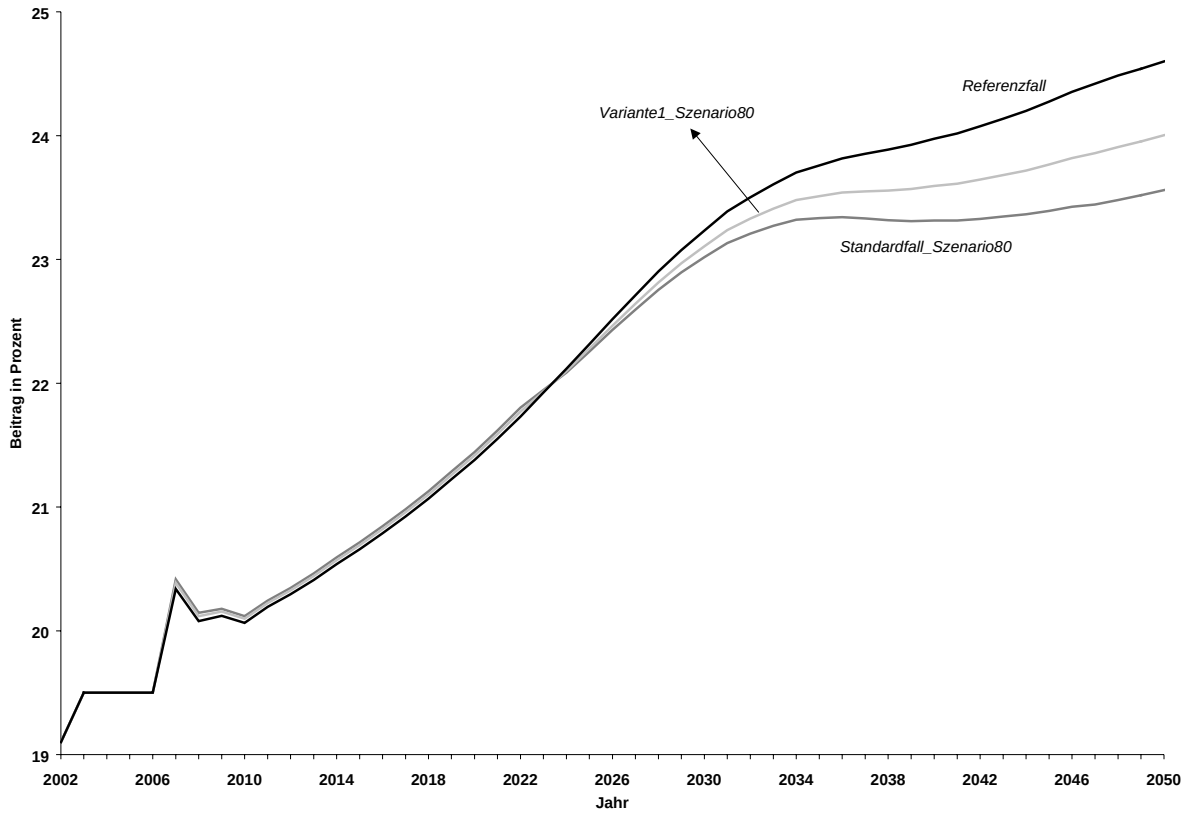

Im Vergleich der beiden Fälle des *Szenario50*, also bei niedrigeren Abschlussquoten in der Arbeitnehmerschaft, ergibt sich ein ähnlicher Verlauf der Beitragssätze wie im *Szenario80*. Hier liegt der Beitragssatz in *Variante 1_Szenario50* langfristig allerdings nur um etwa 0,3 Prozentpunkte über dem des *Standardfall_Szenario50*. Relativ zum *Referenzfall* zeigt Abbildung 13 aber deutliche Unterschiede im Beitragsniveau auf. Zwar sind die Einnahmeausfälle insgesamt im *Szenario50* geringer als im *Szenario80*, zur nachhaltigen Finanzierung der Rentenversicherung ist aber eine höhere Beitragssatzanpassung notwendig. Der Grund liegt in der entsprechend geringeren Kürzung der Leistungsausgaben

durch die in Kapitel 4.3 beschriebene Wirkung der Entgeltumwandlung auf den allgemein gültigen aktuellen Rentenwert. Da auch die entgeltpunktinduzierte Rentenkürzung für die Teilnehmer langfristig geringer ist, bleiben die Betragssätze jeweils über denjenigen des *Szenario80*, sowohl im *Standardfall_Szenario50* (23,9 Prozent) als auch in *Variante 1_-Szenario50* (24,2 Prozent) aber deutlich unter dem *Referenzfall*.

Abbildung 13: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)*
Quelle: Eigene Berechnungen

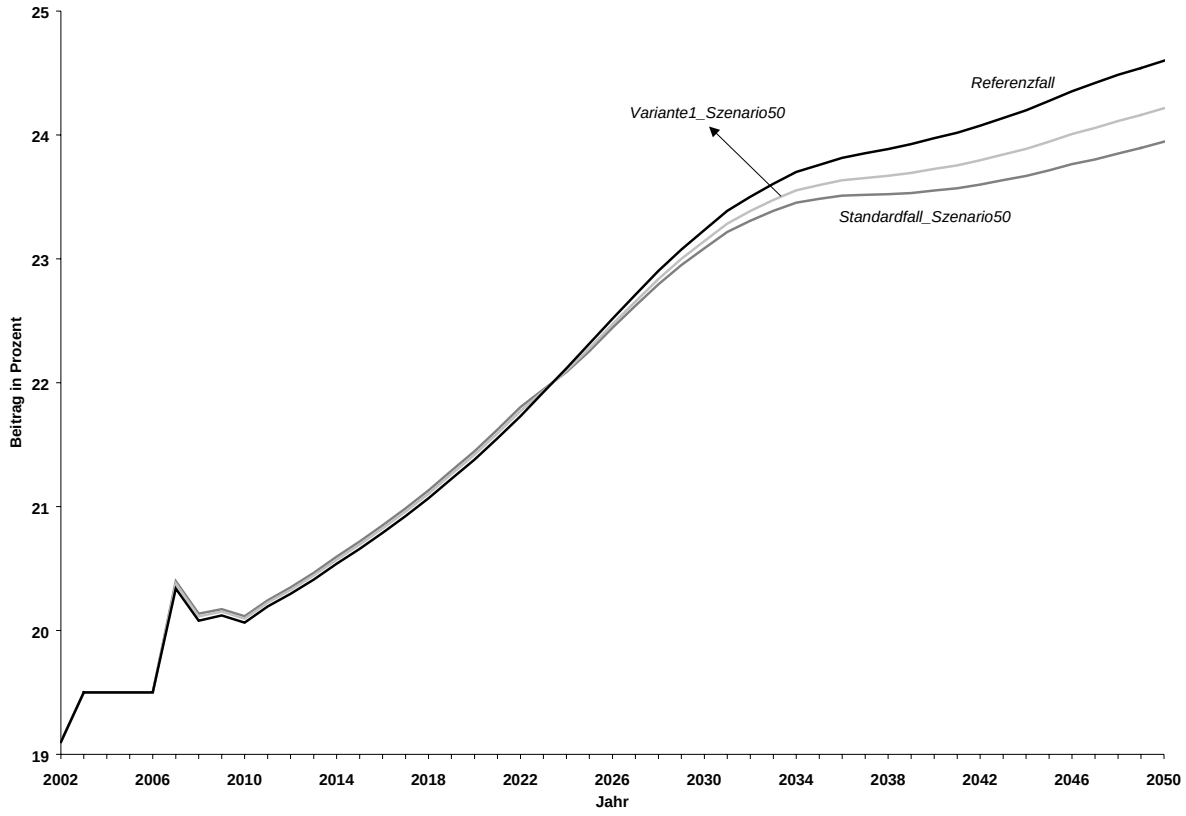

Generell lässt sich im Gesamteffekt folgende Wirkung der Entgeltumwandlung auf die Beitragssatzentwicklung ableiten: Höhere Teilnahmequoten bewirken letztendlich einen geringeren Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung. Dies liegt daran, dass höhere Teilnahmequoten den aktuellen Rentenwert stärker absenken und somit die höheren Einnahmeverluste der Rentenversicherung entsprechend stärker durch die Leistungskürzung der Renten aller Versicherten kompensiert werden. Dieses Resultat wird nochmals verdeutlicht, wenn man die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und die der durchschnittlichen Eckrente berücksichtigt. Daher folgt in Kapitel 4.5 die Analyse der Bruttoeckrente in den einzelnen Szenarien.

4.5 Entwicklung der durchschnittlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung

Die Veränderung des aktuellen Rentenwerts kann durch die in der Folge reduzierten Leistungsausgaben – wie bereits bei der Beitragssatzprognose gesehen – die Einnahmeverluste der Rentenversicherung in allen Szenarien vollständig ausgleichen.[48]

Zusätzlich zur allgemeingültigen Kürzung des aktuellen Rentenwerts wird nun die individuelle Behandlung der Teilnehmer an Entgeltumwandlung berücksichtigt. Aus der individuellen Sicht der Versicherten führt nämlich die Entgeltumwandlung auch zu einer Anpassung der Entgeltpunkte und damit zu einer weiteren Rentenkürzung, die nicht in der Rentenformel erfasst ist. Die zeitliche Wirkung dieser zusätzlichen Kürzung ist dabei abhängig von der Frage, wie alt der durchschnittliche Teilnehmer an Entgeltumwandlung ist. Aus der hier unterstellte Altersverteilung der „Entgeltumwandler" im Jahr 2002 – also der ersten Generation, die einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung hatte – ergibt sich, dass der durchschnittliche Teilnehmer etwa 45 Jahre alt war. Auf dieser Basis ist in den Berechnungen angenommen, dass die zusätzliche entgeltpunktinduzierte Rentenkürzung die Leistungsausgaben der Rentenversicherung bei Entgeltumwandlung mit einer Verzögerung von 20 Jahren reduziert.

Die so genannte Eckrente, also diejenige Rente die ein durchschnittlicher Rentner zu erwarten hätte, wenn er in 45 Beitragsjahren jeweils exakt das deutsche Durchschnittseinkommen verdient hätte, lag 2002 bei 13.667 Euro im Jahr, also bei 1.139 Euro im Monat. 45 Beitragsjahre mit exakt dem jeweiligen Durchschnittseinkommen bringen einem Eckrentner 45 Entgeltpunkte. Ein „neuer" Eckrentner, der im Jahr 2002 mit Entgeltumwandlung beginnt und in der Folge 45 Jahre lang den erlaubten Höchstbetrag von vier Prozent der BBG umwandelt, verdient im Laufe seines Erwerbslebens entsprechend weniger Entgeltpunkte. Insgesamt erreicht der Eckrentner mit Entgeltumwandlung in beiden Szenarien des *Standardfalls* 41,2 Punkte und damit 3,8 Punkte weniger als der vergleichbare Rentner ohne bAV. Werden lediglich vier Prozent des altersspezifischen Bruttoeinkommens umgewandelt, entspricht dies einer langfristigen Einbuße in Höhe von 2,2 Entgeltpunkten. Abbildung 14 illustriert diese Entwicklung anhand der resultierenden durchschnittlichen Monatsrenten zunächst für das *Szenario80*.

Die monatlichen Eckrenten entwickeln sich ausgehend vom Anfangsjahr 2002 deutlich auseinander. Wie bereits bei der Prognose des aktuellen Rentenwerts gesehen, bedeutet die Entgeltumwandlung eine generelle Rentenkürzung – unabhängig von der individuellen Teilnahme des einzelnen Versicherten –, in der Abbildung dargestellt durch die Renten

---

[48] Dies gilt allerdings nur für die Rentenversicherung, nicht für die anderen Zweige der Sozialversicherung. Die in den anderen Bereichen auftretenden Einnahmeverluste lassen sich nicht in gleicher Weise über Leistungskürzungen kompensieren.

im *Standardfall* sowie in *Variante 1* jeweils mit *45 Entgeltpunkten*. Dieses fiktive Experiment erlaubt es, die Effekte der allgemeinen und individuellen Rentenkürzung voneinander zu trennen.

Es zeigt sich, dass die allgemeine Rentenkürzung die Eckrente im *Standardfall_Szenario80* langfristig um etwa 4,8 Prozent – also gut 86 Euro – reduziert. Damit liegt diese fiktive Monatsrente im Jahr 2050 bei 1.705 Euro im Vergleich zu 1.791 Euro im *Referenzfall*. Auch in der *Variante 1_Szenario80* ergibt sich einer kleinere (fiktive) Bruttorente, nämlich in Höhe von 1.740 Euro pro Monat im Jahr 2050, was einer Reduktion von etwa 2,8 Prozent entspricht. Diese Kürzungen betreffen alle Versicherten.

Abbildung 14: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)* [49]
Quelle: Eigene Berechnungen

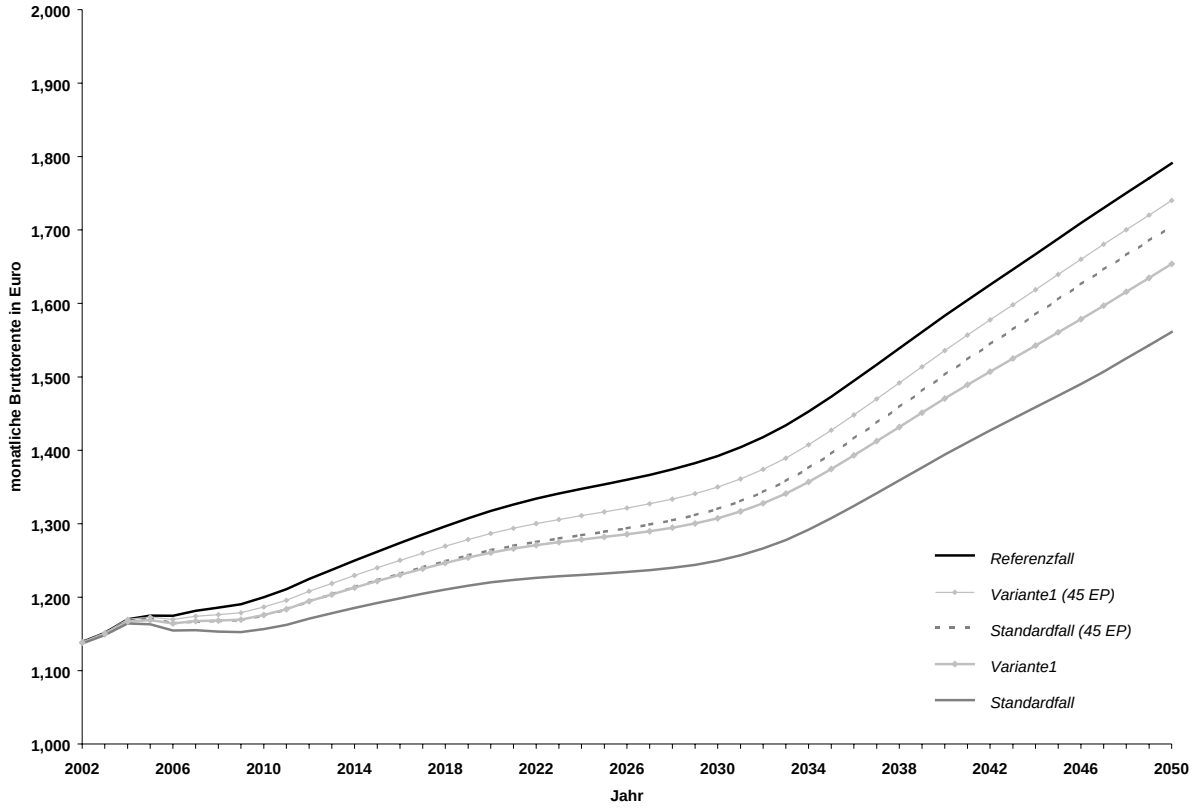

Für die tatsächlichen Teilnehmer führt die Beitragsfreiheit der umgewandelten Arbeitsentgelte allerdings zu einem weiteren Rückgang der zu erwartenden Rente. Nach 45 Jahren Entgeltumwandlung resultiert im Jahr 2050 aufgrund der geringeren Anzahl verdienter Entgeltpunkte nämlich im *Standardfall_Szenario80* (in *Variante 1_Szenario80*) eine individuelle Monatsrente von 1.561 (1.654) Euro, also 230 (137) Euro weniger als im *Referenzfall*. Insgesamt führt also die Bruttoentgeltumwandlung in der langen Frist zu ei-

[49] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

ner Rentenkürzung von 12,8 (7,7) Prozent, wobei die individuelle Kürzung für die Teilnehmer höher ausfällt als die allgemeine Rentenkürzung (Abbildung 14).

Im *Szenario50* ist das Bild ähnlich, das Niveau der Bruttorenten ist allerdings generell etwas höher. So liegt die fiktive Rente mit 45 Entgeltpunkten im *Standardfall_Szenario50* bei 1.737 Euro und damit drei Prozent unter dem Referenzniveau, was einen Betrag von 54 Euro ausmacht. In *Variante 1_Szenario50* ergibt sich eine Rente in Höhe von 1.758 Euro. Die Berücksichtigung der geringeren Anzahl an Entgeltpunkten bringt auch hier zusätzliche Einbußen für die Teilnehmer an Entgeltumwandlung mit sich. Im *Standardfall_Szenario50* ist die zusätzliche individuelle Lücke fast dreimal so groß wie die allgemeine, d.h. sie liegt bei 147 Euro. Insgesamt ergibt sich daher eine Reduktion um 201 Euro oder 11,2 Prozent. In *Variante 1_Szenario50* fehlen insgesamt 121 Euro im Vergleich zum *Referenzfall*, davon 88 Euro aus der individuellen und 33 Euro aus der allgemeinen Kürzung. Die verbleibende Rente erreicht also noch 1.670 Euro. Abbildung 15 illustriert die unterschiedlichen Bruttorenten des *Szenario50* im Zeitablauf.

Abbildung 15: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)* [50]
Quelle: Eigene Berechnungen

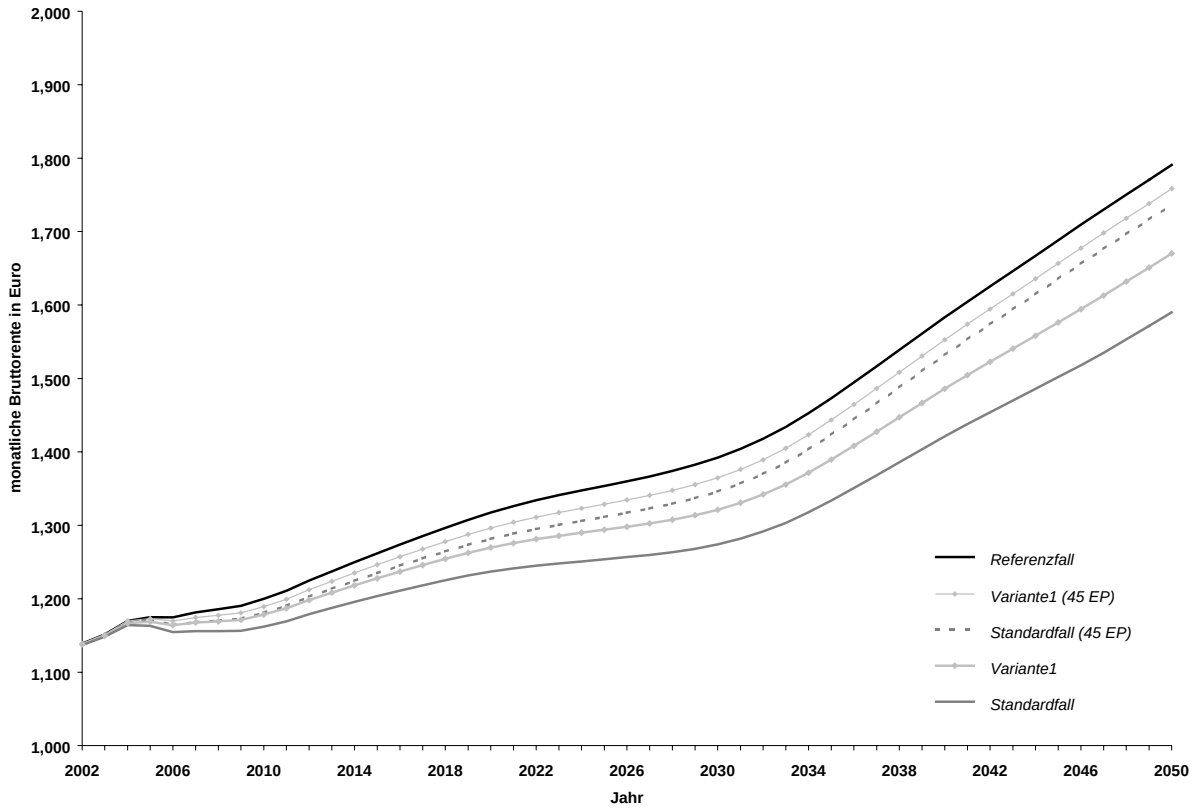

[50] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

Die Ergebnisse für das Jahr 2050 sind in Tabelle 9 nochmals zusammengefasst und darüber hinaus in Kaufkraft des Jahres 2005 ausgewiesen. Im Vergleich des *Szenario50* mit dem *Szenario80* fällt auf, dass die allgemeine Kürzung bei einem höheren Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung im Verhältnis zur individuellen Kürzung der Teilnehmer deutlich höher ist. Während nämlich die individuelle Kürzung annährend unabhängig von der Gesamtzahl der „Entgeltumwandler" insgesamt ist, wirkt sich die formelinduzierte Kürzung über die Einbeziehung der versicherungspflichtigen Entgelte bei hohen Teilnahmequoten deutlich stärker aus als im Fall geringerer Teilnahme. Ausgedrückt in Zahlen ergibt sich beispielsweise im *Standardfall_Szenario50* eine allgemeine Kürzung in Höhe von 54 Euro und eine individuelle in Höhe von 147 Euro. Dies entspricht einem Verhältnis von 0,37. Im *Standardfall_Szenario80* liegt dieses Verhältnis hingegen bei 0,60 (= 86 Euro/ 144 Euro).[51]

Tabelle 9: Vergleich der monatlichen Bruttoeckrente (in Euro) mit und ohne Entgeltumwandlung im Jahr 2050 (alle Szenarien) [52]
Quelle: Eigene Berechnungen

2050	***Referenzfall***	***Variante 1 (45 EP)***	***Standardfall (45 EP)***	***Variante 1***	***Standardfall***
Szenario50	1.791	1.758	1.737	1.670	1.590
in Kaufkraft 2005	916	900	889	855	814
Szenario80	1.791	1.740	1.705	1.654	1.561
in Kaufkraft 2005	916	891	873	846	799

In jedem Fall verursacht die beitragsfreie Entgeltumwandlung zusätzliche Rentenlücken. Zwar sind die Teilnehmer an Entgeltumwandlung durch die Wirkung der entgeltpunktbedingten Rentenkürzung in besonderem Maße betroffen, sie haben aber auch die Möglichkeit, die entstehenden Rentenlücken durch ihre Betriebsrenten auszugleichen. Die allgemeine Rentenkürzung, die je nach Szenario in der langen Frist zwischen 33 und 86 Euro monatlich beträgt, betrifft aber alle Rentenversicherten, d.h. auch diejenigen, die keine zusätzliche Anwartschaft durch Entgeltumwandlung erwerben. Dabei ist zu bedenken, dass – wie eingangs in Abbildung 6 dargestellt – die beschlossenen Rentenreformen der vergangenen Jahre sowie die absehbare Anhebung der Regelaltersgrenzen bereits erhebliche Versorgungslücken verursachen. Bezieht man die zusätzlichen Kürzungen durch die Sozialabgabenfreiheit mit ein, so ergibt sich eine Gesamtbetrachtung wie in Ab-

[51] Entsprechend ist der externe Effekt für die Nichtteilnehmer verursacht durch die Teilnehmer an Entgeltumwandlung bei steigendem Verbreitungsgrad höher. Dies liegt daran, dass es eine Zunahme der Teilnehmer zu sinkenden durchschnittlichen versicherungspflichtigen Entgelten führt und damit die Rentenanpassung niedriger ausfällt. Diese Externalität wäre bei einer 100-prozentigen Versorgung der aktiv Versicherten mit Entgeltumwandlung allerdings Null, für die aktuellen Bestandsrentner bleibt sie aber in jedem Fall bestehen.
[52] In Preisen 2005 bzw. wie angegeben.

bildung 16 zusammengefasst. Um die Übersichtlichkeit der Darstellung zu gewährleisten, ist lediglich der *Standardfall_Szenario80* erfasst. Die abgebildeten Versorgungslücken können somit als Obergrenzen angesehen werden.

Abbildung 16: Entwicklung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Entgeltumwandlung 2002-2050 ***(Standardfall_Szenario80)***
Quelle: Eigene Berechnungen

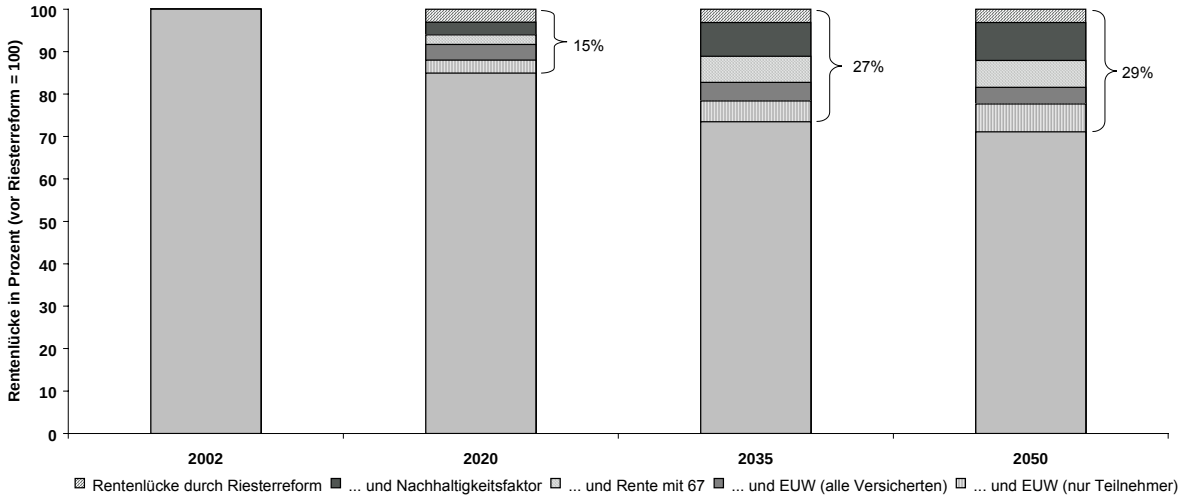

Bei einer Verlängerung der Beitragsfreiheit über das Jahr 2008 hinaus, ergeben sich – einen Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung in Höhe von 80 Prozent im Jahr 2050 und die generelle Ersparnis in Höhe von vier Prozent der BBG vorausgesetzt – Versorgungslücken in Höhe von maximal 29 Prozent (bzw. 589 Euro) im Vergleich zu einer Situation ohne Rentenreform. Für alle Versicherten beträgt die Rentenlücke knapp 22,3 Prozent oder 455 Euro. Wie schon bei alleiniger Betrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung zeigt sich, dass der Großteil der Leistungseinschnitte bereits ab 2035 umgesetzt ist. Hier beträgt die Rentenlücke bereits knapp 27 Prozent (440 Euro) insgesamt und 21,6 Prozent (358 Euro) für alle Versicherten. Die allgemeine Rentenkürzung geht auch zu Lasten derer, die keine Zusatzversorgung abgeschlossen haben und daher zumindest durch Entgeltumwandlung nicht die Chance haben, die zusätzliche Rentenlücke zu schließen.[53] Den „Entgeltumwandlern" entsteht darüber hinaus eine zusätzliche Lücke in Höhe von knapp fünf Prozent bzw. 82 Euro. Im Jahr 2050 sind es dann etwa 6,5 Prozent bzw. 134 Euro. Es bleibt aber zu klären, ob letztere mit einer Ersparnisbildung in Höhe von vier Prozent der BBG bzw. vier Prozent des alters- und geschlechtsspezifischen Bruttoeinkommens ausreichend vorsorgen.

[53] Da neben der betrieblichen auch die private Altersvorsorge staatlich gefördert wird, z.B. mit der Riesterrente, kann die verbleibende gesetzliche Rente auch über andere Wege der Ersparnisbildung aufgestockt werden.

Der Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge durch Umwandlung von jährlich den vollen vier Prozent der BBG, führt für einen im Jahr 2005 20-jährigen Mann nach 45 Jahren und einer realen Verzinsung von drei Prozent zu einer Anwartschaft in Höhe von 1.674 Euro.[54] Ein im Jahr 2005 35-jähriger Arbeitnehmer, der ebenfalls die vollen vier Prozent durchgehend umwandelt, erreicht nach 30 Jahren eine entsprechende Zusatzversorgung in Höhe von 825 Euro. Für einen 50-jährigen ergibt sich unter denselben Bedingungen eine Betriebsrente in Höhe von 315 Euro pro Monat. Für Frauen ergeben sich aufgrund der höheren Restlebenserwartung trotz gleicher Ersparnis leicht geringere Renten. Sie liegen für eine Zugangsrentnerin des Jahres 2050 bei 1.448 Euro und für eine 65-jährige Frau, die zwischen 2005 und 2035 exakt 30 Jahre lang jeweils vier Prozent der BBG umgewandelt hat, bei 713 Euro. Eine im Jahr 2005 50-jährige erreicht eine monatliche Zusatzrente in Höhe von 270 Euro.

Im Fall der Umwandlung von lediglich vier Prozent des Bruttoeinkommens ergibt sich ein differenzierteres Bild. Legt man die altersspezifische Einkommensverteilung zugrunde, spart ein 20-jähriger Mann ohne Berücksichtigung von Verwaltungskosten im ersten Jahr (2005) nur 548 Euro anstelle der 2.496 Euro im *Standardfall*. Im Zeitablauf steigen die Sparraten zwar aufgrund des mit dem Alter zunehmenden Bruttoeinkommens an, sie verbleiben aber durchgehend unterhalb der vier Prozent der BBG. Damit erreicht er auch eine geringere monatliche Zusatzrente, nämlich in Höhe von 1.084 Euro. Eine 20-jährige Frau erreicht eine Rente von lediglich 606 Euro. Tabelle 10 fasst die Betriebsrenten im *Standardfall* bzw. in *Variante1* nochmals zusammen.

[54] Die monatliche Rentenhöhe ist dabei abhängig von der ferneren Lebenserwartung (FLE) bei Renteneintritt, d.h. im Alter von 65 Jahren. Die FLE liegt für einen 65-jährigen Mann (eine 65-jährige Frau) im Jahr 2020 bei 17,8 (21,9) Jahren, im Jahr 2035 bei 18,7 (22,9) und im Jahr 2050 bei 19,5 (23,9) Jahren. Die FLE wurde auf Basis der Angaben der Rürup-Kommission berechnet, vgl. BMGS (2003). Da im Bericht lediglich Daten bis 2040 ausgewiesen sind, wurden diese mit dem durchschnittlichen Wachstum im Zeitraum 2030-2040 (etwa drei Prozent) auf das Jahr 2050 fortgeschrieben.

Tabelle 10: Prognostizierte monatliche Bruttobetriebsrente (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung [55]
Quelle: Eigene Berechnungen

	Frauen			Männer		
Alter in 2005	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**
Standardfall	1.448	713	270	1.674	825	315
in Kaufkraft 2005	741	365	138	857	422	161
Variante1	606	329	129	1.084	632	251
in Kaufkraft 2005	310	168	66	555	323	128

Um zu überprüfen, ob diese Zusatzrenten aus der bAV ausreichen, um die entstehenden Rentenlücken zu schließen, müssen letztere zunächst für die einzelnen Szenarien berechnet werden. Als Vergleich wird die Situation vor der Rentenreform 2001 herangezogen. Bisher wurden zur Darstellung der Reformwirkungen auf die Rentenentwicklung stets die jeweiligen Bruttoeckrenten verwendet. Es hätten sich – ausgedrückt in Preisen des Jahres 2005 – Bruttoeckrenten in Höhe von 1.402 Euro (2020), 1.657 (2035) bzw. 2.038 Euro (2050) ergeben. Unter Berücksichtigung der vergangenen Rentenreformen, der „Rente mit 67“ sowie den Effekten der Entgeltumwandlung auf die Rentenentwicklung, ergeben sich für „Entgeltumwandler“ Bruttoeckrenten in Höhe von 1.191 Euro (2020), 1.217 Euro (2035) bzw. 1.449 Euro (2050) im *Standardfall_Szenario80*. Tabelle 11 fasst die Versorgungslücken in den einzelnen Szenarien nochmals zusammen.

Tabelle 11: Bruttorenten aus der GRV (in Euro) in verschiedenen Reformszenarien *(Standardfall_Szenario80)* sowie reformbedingte Versorgungslücken in den Jahren 2020, 2035 und 2050 [56]
Quelle: Eigene Berechnungen

Reformszenario	**2020**	**2035**	**2050**
vor Riester	1.402	1.657	2.038
nach „Rente mit 67”	*1.286*	*1.371*	*1.662*
mit EUW (alle Versicherten)	*1.234*	*1.299*	*1.582*
mit EUW (nur Teilnehmer)	1.191	1.217	1.449
Versorgungslücke	**- 211**	**- 440**	**- 589**

Bei durchschnittlicher Umwandlung in Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens *(Variante1_Szenario80)* liegen diese Werte bei 1.230, 1.280 und 1.535 Euro.[57] Dabei ist zu

[55] Für die Berechnungen wurde ein realer Zins von $r = 3$ Prozent und ein künftiges reales Wachstum der BBG von $g = 1{,}5$ Prozent angenommen sowie die ferneren Lebenserwartungen gemäß Fußnote 54. Zudem wurden durchschnittliche Verwaltungskosten in Höhe von zehn Prozent angesetzt. Letztere legt die Rürup-Kommission bei ihren Berechnungen zur privaten Riesterrente zugrunde. Die Verwaltungskosten der Verträge im Rahmen der bAV dürften insbesondere aufgrund von Massenabschlussvorteilen etwas niedriger liegen. Dies ist bei den hier durchgeführten Berechnungen jedoch aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt, da der genaue Prozentsatz der Minderkosten von der jeweiligen Vertragsgestaltung abhängig ist. Alle Angaben in Preisen 2005 bzw. wie angegeben.
[56] In Preisen 2005.

beachten, dass bei der Höhe der gesetzlichen Renten keine geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt sind, da ja lediglich Eckrenten betrachtet werden.[58] Tabelle 12 stellt die Bruttobetriebsrenten sowie die zu schließenden Versorgungslücken für das *Szenario80* gegenüber.

Tabelle 12: Prognostizierte monatliche Versorgungslücke (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung *(Szenario80)*[59]
Quelle: Eigene Berechnungen

		Frauen			Männer		
	Alter in 2005	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**
Standard fall	**Bruttobetriebsrente**	1.448	713	270	1.674	825	315
	Versorgungslücke	589	440	211	589	440	211
	Differenz	**856**	**271**	**58**	**1083**	**384**	**103**
Variante1	**Bruttobetriebsrente**	606	329	129	1.084	632	251
	Versorgungslücke	503	378	171	503	378	171
	Differenz	**103**	**- 49**	**- 42**	**581**	**254**	**80**

Insgesamt scheint die Entgeltumwandlung zwar ein geeignetes Instrument, um die Rentenlücken zu kompensieren, ein vollständiger Ausgleich ist aber nicht in allen Fällen gegeben. So ist vor allem für ältere Frauen eine Ersparnis in Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens nicht ausreichend. Darüber hinaus ist bei den hier vorgestellten Beispielrechnungen nicht berücksichtigt, dass die resultierenden Renten im Alter sowohl versteuert als auch verbeitragt (Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge) werden müssen. Um diesen Aspekt mit in die Bewertung einzubeziehen, werden die Bruttowerte nun in Nettobeträge umgerechnet.

Ausgehend von einer Beitragssatzentwicklung wie in Abbildung 2 aufgeführt, liegen die durchschnittlichen Beitragssätze zur Krankenversicherung in den Jahren 2005, 2020, 2035 und 2050 bei 14,2, 15,1, 17,4 und 18,5 Prozent. Diese Beiträge werden paritätisch vom Rentenversicherungsträger und den Rentnern bezahlt.[60] In der Pflegeversicherung steigt der

---

[57] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier und im Folgenden lediglich das *Szenario80* dargestellt. Außerdem wird die Wirkung der „Rente mit 67“ berücksichtigt. Die ausgewiesenen Versorgungslücken können demnach als Obergrenze verstanden werden, da die Anhebung der Regelaltersgrenzen ja noch nicht gesetzlich beschlossen ist.

[58] Zu den Grundprinzipien der umlagefinanzierten deutschen Rentenversicherung gehört ganz explizit der Verzicht auf die Berechnung risikoadäquater Prämien. Damit berücksichtigt die GRV unter anderem auch nicht die unterschiedliche Lebenserwartung von Frauen und Männern. Somit folgt zwangsläufig, das die Rentenleistung unabhängig vom Geschlecht nach 45 Beitragsjahren identisch ist. Zur „Solidarität der Rentenformel“ siehe Ruland (2002). Vorschläge zu einer diesbezüglichen Veränderung der Rentenformel machen Breyer und Kiffmann (2004).

[59] Für die Berechnungen wurde der Zins von $r = 3$ Prozent angenommen sowie die ferneren Lebenserwartungen gemäß Fußnote 54. In Preisen 2005.

[60] Der Krankenversicherungsbeitrag wird aufgrund der seit dem 1.7.2005 gültigen Regelung allerdings nicht mehr vollständig paritätisch gezahlt, da die Leistungen für Zahnersatz und Krankengeld mit dem GKV-Modernisierungsgesetz ausgegliedert wurden und nun allein von den Versicherten zu tragen sind. Der durchschnittliche Beitrag wurde daher um 0,9 Prozentpunkte gesenkt. Bei den Versicherten wird im Gegenzug ein

Beitrag in denselben Jahren von 1,7 auf 2,2, 2,8 bzw. 3,7 Prozent.[61] Der Pflegebeitrag des Rentners erhöht sich dabei allerdings um 0,25 Prozentpunkte, sofern der jeweilige Rentner kinderlos ist und nach dem 1.1.1940 geboren wurde.[62] Die hier dargestellten Renten beziehen sich immer auf Kinderlose, um die maximale Belastung abzubilden.

Bei der Rentenbesteuerung nach dem AltEinkG sind die individuellen Einkommensverhältnisse eines Rentners zu berücksichtigen. Im Folgenden wird die Bruttorente wie sie im Vorfeld berechnet wurde nun der Besteuerung unterworfen. Dabei wird angenommen, dass der Einkommensteuertarif des Jahres 2005 – gemäß § 32 a EStG – auch in Zukunft gilt. Es wird ferner unterstellt, dass keine Kirchensteuer bezahlt wird. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens aus der gesetzlichen Rente wird die schrittweise Anhebung des Besteuerungsanteils nach § 22 Absatz 1 Satz 3 a) aa) EStG berücksichtigt. Anwendung finden zudem der Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 3 a) EStG in Höhe von bis zu 1.500 Euro (§ 10 Absatz 4 EStG), der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro (§ 9 a Absatz 1 Nr. 3 EStG) sowie der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 36 Euro nach § 10 c Absatz 1 EStG. Insgesamt werden demnach vom Einkommen 1.638 Euro steuerbefreit. Um den Einkommensteuertarif 2005 für die Nettoberechnung anwenden zu können, müssen die zukünftigen Bruttorenten zwischenzeitlich in Kaufkraft 2005 gemessen werden. Nach der Anwendung des Formeltarifs erfolgen die weiteren Rechenschritte dann wieder in Preisen 2005. Damit ergeben sich als Ausgangspunkt für die Nettoberechnung folgende Werte: Unter Berücksichtigung der „Rente mit 67“ liegt die Bruttoeckrente (in Preisen 2005) aus der GRV 2020 bei 1.286 Euro. Im Jahr 2035 ergibt sich eine Rente von 1.371 Euro, 2050 erhält ein Eckrentner 1.662 Euro.[63] Tabelle 13 zeigt die resultierenden Nettorenten für einen Eckrentner in den Jahren 2020, 2035 und 2050 zunächst für den Fall, dass neben der gesetzlichen Rente keine weiteren Einkünfte vorliegen.

---

zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 Prozent erhoben. Vgl. BMGS (2005). Dieser Wert bleibt annahmegemäß über den gesamten Betrachtungshorizont konstant.

[61] Es sei noch mal daran erinnert, dass die Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner seit dem 1.4.2004 nicht mehr paritätisch gezahlt werden.

[62] Für eine ausführliche Darstellung der Neuregelung im Zuge der Umsetzung des Bundesverfassungs-gerichtsurteils zum Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Pflegeversicherung, vgl. BMGS (2004).

[63] Die zwischenzeitlich zur Anwendung kommenden Bruttorenten gemessen in Kaufkraft 2005 betragen 1.028 (2020), 877 (2035) bzw. 850 Euro (2050).

Tabelle 13: Monatliche Eckrente (in Euro) bei „Rente mit 67“ ohne Entgeltumwandlung in den Jahren 2020, 2035 und 2050 (nur gesetzliche Rente) [64]
Quelle: Eigene Berechnungen

	2020	2035	2050
Bruttorente GRV	***1.286***	***1.371***	***1.662***
Steuerpflichtiger Anteil	80%	95%	100%
Steuerbelastung	**- 10**	**- 15**	**- 25**
Sozialabgaben	10,45%	12,20%	13,65%
Abgabenbelastung	**- 134**	**- 167**	**- 227**
Nettorente	***1.142***	***1.189***	***1.411***
Vergleich Nettorente vor Riesterreform	1.229	1.389	1.663
Differenz	**- 87**	**- 200**	**- 252**

Es zeigt sich, dass durch die steigende Steuer- und Beitragsbelastung die Nettorenten im Vergleich zu den Bruttorenten deutlich geringer ausfallen und damit erhöhter Vorsorgebedarf entsteht. Im Vergleich zur (fiktiven) Nettorente ohne Riesterreform ergeben sich Rentenlücken von bis zu 252 Euro bzw. 15,2 Prozent.[65] Zusätzlich zur GRV schließt der oben dargestellte Eckrentner wiederum eine Betriebsrente mittels Entgeltumwandlung in Höhe von jeweils vier Prozent der BBG bzw. in Höhe von vier Prozent des individuellen Bruttoeinkommens ab. Tabelle 14 zeigt die resultierenden Nettoalterseinkünfte für Männer und Frauen im *Standardfall.* Die entsprechenden Werte in *Variante1* zeigt Tabelle 15. In beiden Fällen wird lediglich das *Szenario80* betrachtet.

Die Berechnung der Nettorenten erfolgt gemäß der obigen Vorgehensweise. Allerdings ist zu beachten, dass das zu versteuernde Einkommen nun auch noch die Einkünfte aus der Betriebsrente umfasst. Letztere wird stets zu 100 Prozent versteuert, der in den Tabellen angegebene steuerpflichtige Anteil bezieht sich lediglich auf die Renten aus der GRV. Der Vergleich der Nettorenten zeigt, dass die Ersparnisbildung mittels Entgeltumwandlung für jüngere Jahrgänge in jedem Fall ausreicht, um die durch die Rentenreformen entstandenen Versorgungslücken zu schließen. Zudem bestätigt sich das bereits im Fall der Bruttobetrachtung gefundene Resultat, dass insbesondere ältere Frauen – also die im Jahr 2005 über 35-jährigen – ihre Versorgungslücken bei einer Ersparnis in Höhe von vier Prozent des individuellen Bruttoeinkommens nicht vollständig kompensieren können.

[64] In Preisen 2005.
[65] Dabei kommt auch im Vergleichsfall ohne Riesterreform die nachgelagerte Besteuerung der Renten zur Anwendung.

Tabelle 14: Prognostizierte monatliche Nettorente aus bAV und GRV (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung mit Umwandlung in Höhe von vier Prozent der BBG *(Standardfall)* [66]
Quelle: Eigene Berechnungen

Standardfall	**Frauen**			**Männer**		
Alter in 2002	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**
Bruttobetriebsrente	***1.448***	***713***	***270***	***1.674***	***825***	***315***
Bruttorente GRV	***1.449***	***1.217***	***1.191***	***1.449***	***1.217***	***1.191***
Steuerpflichtiger Anteil	100%	95%	80%	100%	95%	80%
Steuerbelastung	**- 304**	**- 131**	**- 45**	**- 363**	**- 159**	**- 54**
Sozialabgaben	13,65%	12,20%	10,45%	13,65%	12,20%	10,45%
Abgabenbelastung	**- 395**	**- 235**	**- 153**	**- 426**	**- 249**	**- 157**
Nettorente gesamt	***2.197***	***1.563***	***1.263***	***2.333***	***1.635***	***1.294***
Vergleich Nettorente vor Riesterreform	1.663	1.389	1.229	1.663	1.389	1.229
Differenz	**534**	**174**	**34**	**670**	**246**	**65**

Tabelle 15: Prognostizierte monatliche Nettorente aus bAV und GRV (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung mit Umwandlung in Höhe von vier Prozent des Bruttoeinkommens *(Variante1)*
Quelle: Eigene Berechnungen

Variante1	**Frauen**			**Männer**		
Alter in 2002	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**	**20 Jahre**	**35 Jahre**	**50 Jahre**
Bruttobetriebsrente	***606***	***329***	***129***	***1.084***	***632***	***251***
Bruttorente GRV	***1.535***	***1.280***	***1.230***	***1.535***	***1.280***	***1.230***
Steuerpflichtiger Anteil	100%	95%	80%	100%	95%	80%
Steuerbelastung	**- 119**	**- 60**	**- 25**	**- 233**	**- 126**	**- 48**
Sozialabgaben	13,65%	12,20%	10,45%	13,65%	12,20%	10,45%
Abgabenbelastung	**- 292**	**- 196**	**- 142**	**- 358**	**- 233**	**- 155**
Nettorente gesamt	***1.729***	***1.352***	***1.193***	***2.028***	***1.552***	***1.279***
Vergleich Nettorente vor Riesterreform	1.663	1.389	1.229	1.663	1.389	1.229
Differenz	**66**	**- 37**	**- 36**	**365**	**163**	**50**

Die Definition der Versorgungslücke ist in jedem Fall normativ. Der hier gewählte Vergleichsmaßstab dient in erster Linie zur Klärung der Frage, ob die vom Gesetzgeber eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge hinreichend sind, um das Rentenniveau vor der Riesterreform wieder zu erreichen. Damit liefern sie streng genommen keine Aussage über den aus diesem Gesamtversorgungsniveau resultierenden Lebensstandard. Eine derartige Einschätzung ist stark abhängig von der individuellen Einkommenssituation und daher auf gesamtgesellschaftlicher Basis nicht unbedingt informativ. So ist es für eine Gesellschaft wahrscheinlich wertvoller zu wissen, dass ein bestimmtes Rentenniveau im Durchschnitt erreicht wird, als festzustellen, dass die förderfähige Ersparnis in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für einen hochverdienenden Arbeitnehmer eventuell nicht ausreicht, um im Alter eine Versorgung

[66] Beide Tabellen in Preisen 2005.

in Höhe von z.B. 70 Prozent seines letzten Nettogehalts zu gewährleisten. Unterstellt man also, dass die Bruttoeckrente vor der Riesterreform in der Zukunft stets oberhalb des Existenzminimums gelegen hätte, so erlaubt das hier formulierte Verständnis des Versorgungsniveaus die Feststellung, dass die Gefahr verbreiteter Altersarmut nicht besteht, der Gesetzgeber also die insofern richtigen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Hinsichtlich des erreichbaren Lebensstandards sei angemerkt, dass es sich bei den zugrundegelegten gesetzlichen Eckrenten zwangsläufig nur um konstruierte und nicht um tatsächliche, individuell erzielbare Größen handelt. Erwerbsbiografien, wie sie zur Erzielung einer derartigen Eckrente notwendig sind, sind in der Realität nur selten zu beobachten und stellen daher ein rein fiktives Ergebnis dar. So zeigt ein Blick in die Statistik des VDR, dass etwa westdeutsche Männer im Durchschnitt 39,5 Versicherungsjahre mit durchschnittlich 1,030 Entgeltpunkten je Versicherungsjahr erwerben. Daraus folgt eine Anzahl an Entgeltpunkte in Höhe von 40,7. Besonders drastisch ist die Situation bei westdeutschen Frauen, da diese auf lediglich 25 Versicherungsjahre mit durchschnittlich 0,771 Entgeltpunkte pro Versicherungsjahr kommen, d.h. knapp 19,3 Entgeltpunkte im Verlaufe ihres Erwerbsleben erzielen.[67]

4.6 Bedeutung der Sozialabgabenfreiheit aus Sicht der Versicherten

Die Frage, ob die Abschlussbereitschaft der Bevölkerung durch den Wegfall der Sozialabgabenfreiheit verändert wird, hängt stark damit zusammen, welche Anreize bei der Umwandlung von Arbeitsentgelt wirken. Die staatliche Förderung des Aufbaus einer bAV durch Entgeltumwandlung besteht für den Versicherten dabei aus zwei Komponenten: der Abgabenersparnis und dem Steuervorteil. Grundsätzlich profitieren höhere Einkommensklassen in höherem Maß von der Steuerfreiheit als Geringverdiener.

Die Sozialabgabenfreiheit ist im *Standardfall* einer Umwandlung von exakt vier Prozent der BBG zur Rentenversicherung für alle Teilnehmer in gleicher Weise wirksam, bedeutet also eine pauschale Förderung. Die Höhe dieser Förderung im Zeitablauf ist dabei abhängig von der Entwicklung der Beitragssätze in den Sozialversicherungen. Tabelle 16 zeigt die jährliche (maximale) Ersparnis für die Versicherten von 2002-2008. Sie liegt – mit Ausnahme des Jahres 2002 – bei knapp über 500 Euro.[68]

---

[67] Bezüglich der Anzahl an Versicherungsjahren besteht ein erheblicher Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland. So erwerben die Männer in Ostdeutschland in ihren Erwerbsleben 44,5 Entgeltpunkte, Frauen knapp 40. Vgl. VDR (2004).

[68] Der relative starke Anstieg der Abgabenersparnis von 2002 auf 2003 ist auf die überdurchschnittliche Anhebung der Beitragbemessungsgrenze von 54.000 auf 61.200 Euro zurückzuführen.

Tabelle 16: Jährliche Ersparnis eines Versicherten (in Euro) bei Teilnahme an beitragsfreier Entgeltumwandlung *(Standardfall_Szenario80)*[69]
Quelle: Eigene Berechnungen

Standardfall	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**
Beitragsbelastung	41,3	42,0	41,9	41,9	41,6	42,5	42,4
4% der BBG	2.160	2.448	2.472	2.496	2.520	2.558	2.596
Abgabenersparnis	446	514	518	523	524	544	550

In welchem Ausmaß die Teilnehmer an Entgeltumwandlung tatsächlich von der Steuerfreiheit der umgewandelten Entgelte profitieren, hängt im deutschen Steuerrecht sehr stark von den individuellen Lebensverhältnissen ab. Ein einfacher Bezug zum Bruttoeinkommen ist daher nicht möglich. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden in der folgenden Aufstellung Alleinstehende und Verheiratete unterschieden.[70] Für jede Gruppe werden jeweils Bruttoeinkommen von 10.000, 15.000, 20.000, 25.000, 30.000, 35.000 und 40.000 Euro angenommen. Aufgrund der unterschiedlichen Lebenslagen ergibt sich aus dem gleichen Bruttoeinkommen in beiden Fällen ein anderes zu versteuerndes Einkommen (ZVE) und damit ein anderes Ausmaß an möglicher Steuerentlastung durch Entgeltumwandlung.

Tabelle 17: Vorteilhaftigkeit der Steuerfreiheit bzw. Sozialabgabenersparnis (in Euro) im Jahr 2005 durch Entgeltumwandlung bei verschiedenen Bruttoeinkommen für Alleinstehende und Verheiratete *(Standardfall_Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

	Bruttoeinkommen (in Euro)						
	10.000	**15.000**	**20.000**	**25.000**	**30.000**	**35.000**	**40.000**
Alleinstehend							
ZVE	7.044	11.543	17.043	22.043	26.959	31.861	36.764
Steuervorteil (SV)	0	482	739	729	773	829	889
Abgabenersparnis (AE)	523	523	523	523	523	523	523
SV/AE	0	0,92	1,41	1,39	1,48	1,59	1,70
Verheiratet							
ZVE	7.008	11.008	15.008	19.106	24.006	29.470	35.006
Steuervorteil (SV)	0	0	0	430	538	698	679
Abgabenersparnis (AE)	523	523	523	523	523	523	523
SV/AE	0	0	0	0,82	1,03	1,33	1,30

[69] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.
[70] Eine Differenzierung zwischen Familien und Kinderlosen ist hingegen nicht notwendig, da die Kinderzahl in den betrachteten Einkommensbereichen kaum steuersparende Effekte mit sich bringt. Dies liegt an der so genannten Günstigerprüfung durch das Finanzamt. Die hier betrachteten Einkommensbezieher werden – sofern sie Kinder haben – zumeist das Kindergeld als Transferzahlung erhalten und nicht über den Kinderfreibetrag steuerlich entlastet. Damit wirken Kinder nur noch für die Steuerlast durch den Solidaritätszuschlag, welche in ihrer Höhe vernachlässigbar ist.

Die Tabelle zeigt, dass für Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von etwa 15.000 Euro für Alleinstehende und knapp 30.000 Euro für Verheiratete die Vorteilhaftigkeit der Steuer- und Abgabenersparnis in etwa gleich viel wert ist.[71] Unterhalb dieser Einkommen ist die Sozialabgabenfreiheit allein für die Vorteilhaftigkeit der Entgeltumwandlung verantwortlich, da in diesen Einkommensbereichen kaum Steuern gezahlt werden und entsprechend auch kaum Steuervorteile erwachsen können. Für alle Bruttoeinkommen oberhalb von 15.000 bzw. 30.000 Euro ist der Steuervorteil größer als die Sozialabgabenersparnis. Der SV/AE-Quotient illustriert diesen Zusammenhang: Liegt der Quotient über Eins, so ist die Steuerersparnis größer als die mögliche Sozialabgabenentlastung. Bei einem Wert unter Eins dominiert die Sozialabgabenfreiheit den Steuervorteil.

Damit bleibt festzuhalten, dass gerade die besonders förderungswürdigen Einkommensklassen überproportional von der Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung profitieren. Die oben angesprochenen Anreize zum Abschluss eines betrieblichen Altersvorsorgevertrags mittels Entgeltumwandlung bestehen also für Geringverdiener hauptsächlich aufgrund der Abgabenfreiheit, während höhere Einkommensbezieher auch ohne eine derartige Förderung Anreize zum Vertragsabschluss haben. Eine Aufhebung der Sozialabgabenfreiheit bei Entgeltumwandlung ab 2009 würde für die Teilnehmer eine Mehrbelastung von etwa 50 Euro pro Monat bedeuten, sofern sie weiterhin eine Gesamtersparnis in gleicher Höhe bilden wollen.[72]

4.7 Entwicklung der Rentenanpassung und des Beitragssatzes ohne Verlängerung der Beitragsfreiheit

Im Verlauf der bisherigen Untersuchungen wurde stets eine Situation unterstellt, in der die Beitragsfreiheit über das Jahr 2008 gültig bleibt. Die aktuelle gesetzliche Regelung sieht allerdings vor, dass die Sozialabgabenfreiheit nur bis zum 31.12.2008 Bestand hat. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Ergebnisse für diese Situation anhand des *Standardfall_Szenario80* vorgestellt. Die bis 2008 anfallenden Einnahmeausfälle wurden bereits in Tabelle 7 und Tabelle 8 aufgezeigt. Insgesamt sind die Einnahmeverluste bis zu diesem Zeitpunkt relativ gering. Um eine Vorstellung von der Wirkungsweise einer Aufhebung der Sozialabgabenfreiheit für die Entgeltumwandlung zu bekommen, ist eine Variation der Abschlussquoten nicht notwendig, da sich diese ohnehin erst mittel- bis langfristig auswirkt. Das *Szenario50* wird hier daher nicht mehr berücksichtigt. Analog zur bisheri-

[71] Für Verheiratete ist dabei der maximale Splittingvorteil unterstellt, d.h. es wird angenommen, dass einer der Ehepartner Alleinverdiener ist.
[72] Ebenfalls zu beachten ist die Vorteilhaftigkeit der Entgeltumwandlung durch einen Arbeitnehmer aus Sicht des Arbeitgebers, welcher dann gleichermaßen Sozialabgaben sparen kann.

gen Vorgehensweise erfolgt zunächst die Analyse der Auswirkungen auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts.

Durch die im Zuge der Entgeltumwandlung niedriger ausfallenden versicherungspflichtigen Entgelte kommt es über die Rentenformel zu einer Kürzung des aktuellen Rentenwerts. Diese Reduktion hat allerdings bei einer Aufhebung der Abgabenbefreiung nach 2008 nicht mehr Bestand. Im weiteren Zeitablauf entwickelt sich der aktuelle Rentenwert also wieder nach Maßgabe der „ungekürzten" durchschnittlichen Einkommensentwicklung. In den Berechnungen ist hier annahmegemäß unterstellt, dass diese Entwicklung ab 2009 wieder derjenigen der Bruttoentgelte entspricht. Im Ergebnis kommt es im ersten Jahr der Einbeziehung dieser höheren Entgelte, also 2011, zu einem Sprung in der Rentenwertanpassung.

Abbildung 17: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)* [73]
Quelle: Eigene Berechnungen

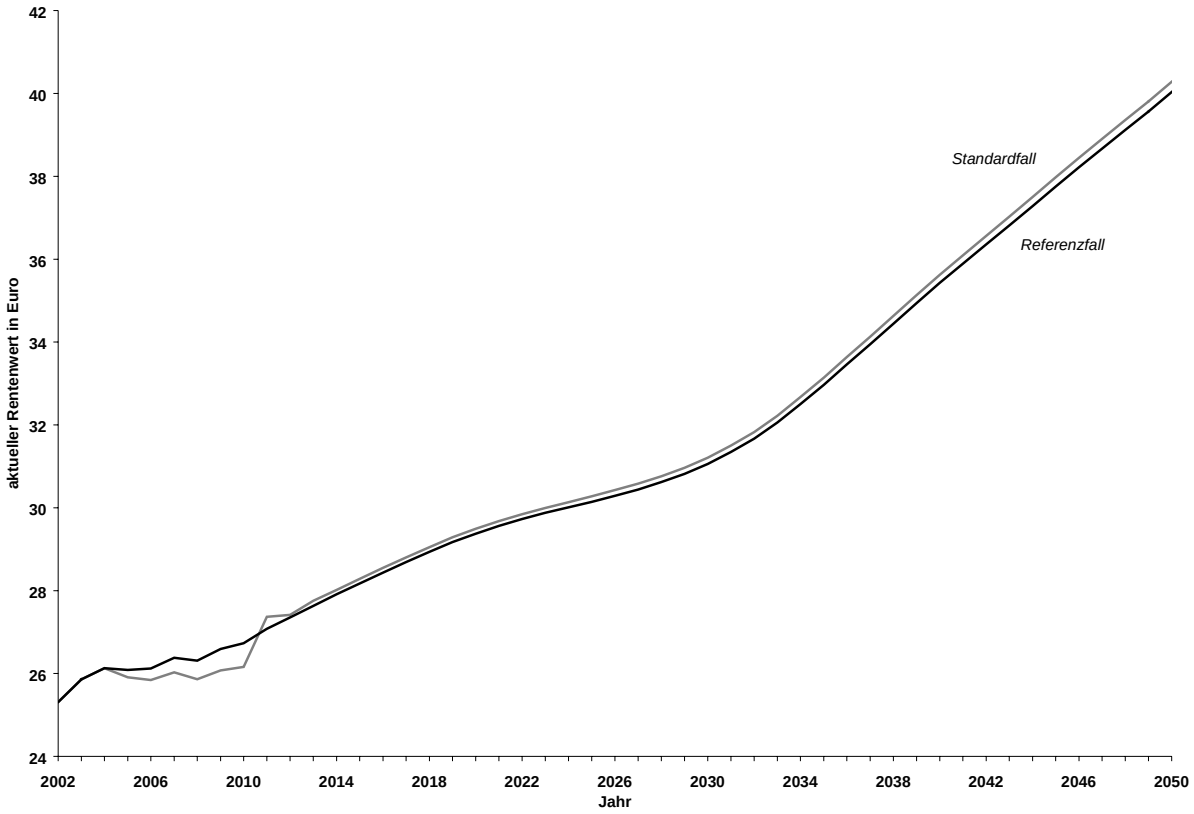

Dieser Sprung bedeutet von 2010 auf 2011 eine überdurchschnittlich hohe Anpassung. Im weiteren Verlauf profitieren die Rentner von diesem Einmaleffekt, da der aktuelle Rentenwert bei Entgeltumwandlung – unabhängig von der Höhe der umgewandelten Beträge – stets leicht über dem des *Referenzfalls* verbleibt. Abbildung 17 zeigt diesen

[73] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

Verlauf für den *Standardfall* sowie *Variante 1*. Im *Standardfall* liegt der aktuelle Rentenwert zunächst aufgrund der Einnahmeausfälle bei 25,84 Euro im Jahr 2006, er steigt dann auf 26,16 Euro im Jahr 2010 und springt 2011 auf 27,37 Euro. Dies entspricht einer Rentenanpassung um fast fünf Prozent und ist dem Umstand geschuldet, dass die versicherungspflichtigen Entgelte annahmegemäß wieder das Niveau der durchschnittlichen Bruttoentgelte annehmen. Mittelfristig entwickelt sich der aktuelle Rentenwert dann parallel zum *Referenzfall* und erreicht 2050 einen Wert von 40,28 Euro. Das sind 0,24 Euro mehr als ohne Entgeltumwandlung.

Damit bleibt festzuhalten, dass es aus Sicht der Versicherten kurzfristig zu einer Rentenkürzung kommt, diese aber im Zeitablauf ausgeglichen wird. Dieser Tatbestand spiegelt sich auch in der Entwicklung des Beitragssatzes wider.

Durch die eben angesprochene Rentenkürzung über die modifizierte Rentenformel, ergibt sich bis einschließlich 2010 trotz der Einnahmeausfälle die Möglichkeit, den Rentenbeitrag zu senken. Ab 2011 entfällt die beitragssatzmindernde Wirkung der Entgeltumwandlung. Insgesamt kann der GRV-Beitrag zwar in den kommenden Jahren stärker sinken als im *Referenzfall*, er bleibt aber über dem Niveau, das sich bei einer Verlängerung der Beitragsfreiheit über 2008 hinaus ergibt (vgl. dazu Abbildung 12). Die Entwicklung im Zeitablauf bis 2050 zeigt Abbildung 18. Langfristig liegt er bei 24,5 Prozent und damit 0,1 Prozentpunkte unter dem *Referenzfall* und gut 0,9 Prozentpunkte über dem *Standardfall_Szenario80* bei Verlängerung der Abgabenfreiheit. Die langfristig weniger starke Beitragssatzentlastung ist vor allem auf die (ausbleibende) Wirkung der individuellen Rentenanpassung zurückzuführen. Im Jahr 2010 kommt es kurzfristig zu einem Beitragssatz von 19,6 Prozent. Dieser einmalige Effekt geht auf die im Jahr 2009 schlagartig wegfallenden Einnahmeausfälle zurück, welche erst ein Jahr später ihre Wirkung auf den Beitragssatz entfalten.

Abbildung 18: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

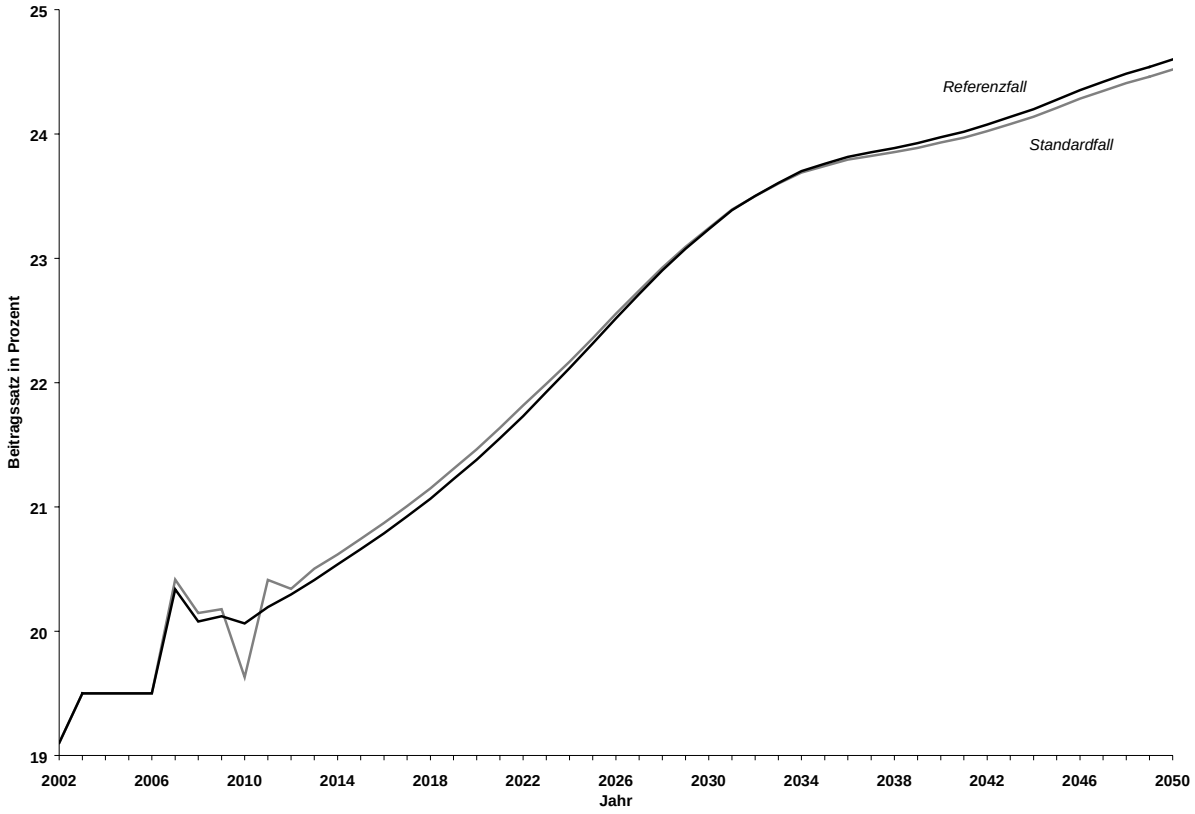

Wie schon in den Abschnitten zuvor erläutert, setzt sich die Gesamtwirkung der Beitragsfreiheit auf die Rentenversicherung aus drei Effekten zusammen: Erstens aus der direkten Wirkung der Einnahmeausfälle, zweitens aus der allgemeinen Leistungskürzung für alle Versicherten über die „Formelanpassung“ und drittens aus der entgeltpunktbedingten Leistungsreduktion für die Teilnehmer an Entgeltumwandlung. Abbildung 19 zeigt die umfassenden Auswirkungen in Bezug auf die resultierende Bruttomonatsrente. Dabei ist einerseits die allgemeine Rentenwertreduktion bis 2010 deutlich erkennbar, andererseits fällt auf, dass ab 2011 die Bruttorentenentwicklung parallel zum *Referenzfall* verläuft. Offensichtlich findet keine weitere Anpassung der Teilnehmerrenten mehr statt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass entsprechend der Angleichung der versicherungspflichtigen Entgelte an die Bruttoentgelte auch keine Entgeltpunkteinbuße mehr auftritt. Lediglich in den sechs Jahren der Beitragsbefreiung, erwerben die Teilnehmer individuelle weniger Entgeltpunkte als die anderen Versicherten. Dieser Verlust beträgt aber insgesamt nur 0,6 Entgeltpunkte. Langfristig liegt die monatliche Rentenzahlung für einen Teilnehmer an Entgeltumwandlung im Jahr 2050 bei 1.778 Euro, 13 Euro niedriger als im *Referenzfall*. Für die übrigen Versicherten ergibt sich sogar ein leichter Zugewinn an Rente, nämlich im Jahr 2050 ein Niveau von 1.802 Euro.

Abbildung 19: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)* [74]
Quelle: Eigene Berechnungen

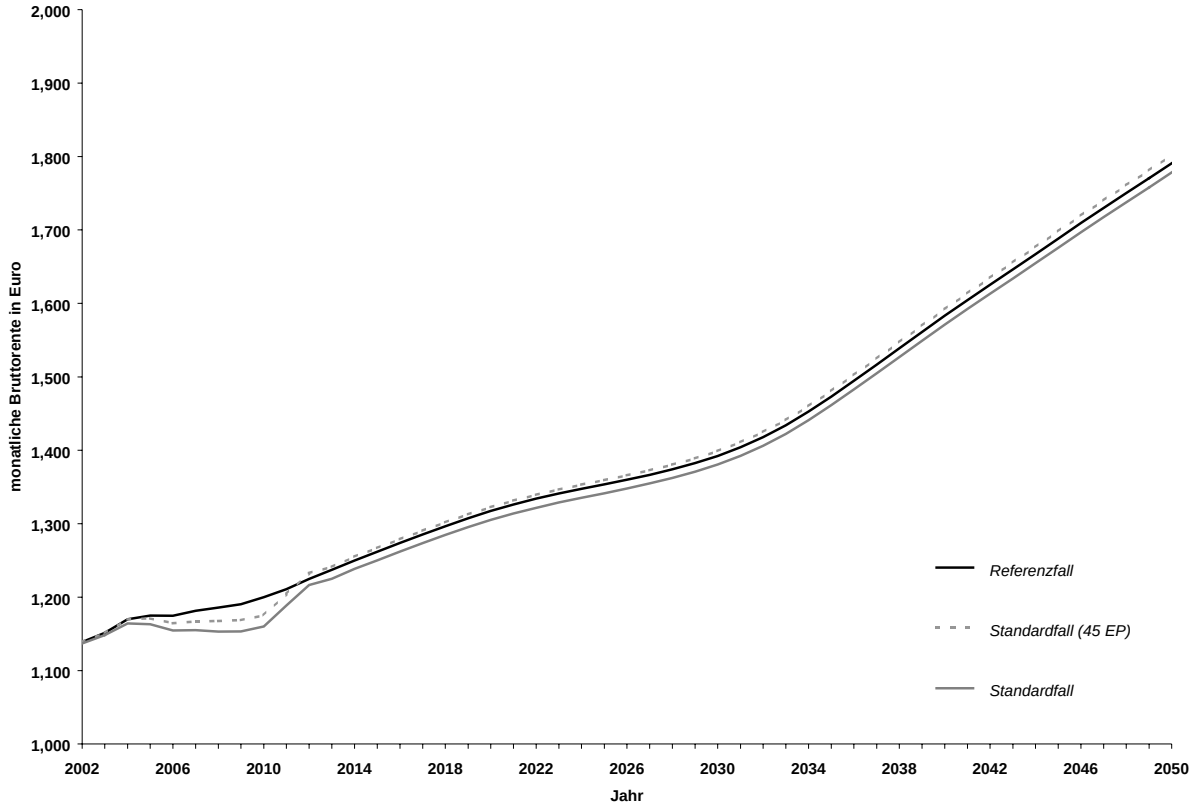

Die Situation bei Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Regelung stellt sich also wie folgt dar: Aufgrund der nur übergangsweise auftretenden und insgesamt damit deutlich geringeren Einnahmeverluste für die Sozialsysteme, werden die Einnahmeausfälle kurzfristig durch die „systemimmanente" Leistungskürzung ausgeglichen. Die Umstellung der Rentenformel von den durchschnittlichen Bruttoentgelten auf die tatsächlich verbeitragten sozialversicherungspflichtigen Entgelte reicht damit aus, um die Verluste der Rentenversicherung zu kompensieren. Es sei aber nochmals daran erinnert, dass die lediglich für die gesetzliche Rentenversicherung gilt, nicht aber für die Kranken- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dieser Sachverhalt ist allerdings unabhängig von der Frage, ob die Abgabenfreiheit beibehalten werden soll oder nicht.

[74] 2002-2004 Ist-Werte, andere in Preisen 2005.

5 Zusammenfassung und Fazit

Das vorliegende Gutachten untersucht die Auswirkungen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung auf die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt und aus Sicht der Versicherten. Dabei werden insbesondere die Konsequenzen einer Beibehaltung der Sozialabgabenfreiheit über das Jahr 2008 hinaus analysiert. Die zentralen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aufgrund der demografischen Entwicklung, ist eine Umverteilung der Gewichte im deutschen 3-Säulen-System der Altersversorgung unabdingbar. Künftig werden die Einkommen der Rentner nicht mehr zu über 80 Prozent aus der 1. Säule, also der GRV, kommen, sondern zu einem deutlich höheren Anteil aus betrieblicher und privater Vorsorge stammen müssen. Die dazu notwendigen Reformen sind mit der Rentenreform 2001 und dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz bereits umgesetzt. Der Einstieg in eine vermehrte Kapitaldeckung der Altersvorsorge ist mit weitreichenden Fördermaßnahmen des Gesetzgebers verbunden. Zu diesen Fördermaßnahmen gehört auch der ab dem 1.1.2002 gültige Rechtsanspruch auf (sozialabgabenfreie) Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer.

Eine langfristige Versorgungsquote der förderberechtigten Bevölkerung von etwa 80 Prozent und eine generelle Umwandlung in Höhe von vier Prozent der BBG vorausgesetzt, führt die Entgeltumwandlung zu Einnahmeausfällen in den Sozialsystemen und damit auch der GRV. Diese Einnahmeausfälle steigen im Zeitablauf kontinuierlich an. Unter den hier getroffenen Annahmen werden die geringeren Einnahmen in der Rentenversicherung durch eine „systemimmanente“ Kürzung der Leistungsausgaben aufgrund der Umstellung der Rentenanpassungsformel auf versicherungspflichtige Entgelte zeitnah kompensiert. Bleibt es bei der Beitragsfreiheit für die Entgeltumwandlung, so kann darüber hinaus der Beitragssatz mittelfristig deutlich gesenkt werden, nämlich ab dem Zeitpunkt der Verrentung der ersten Generation „Entgeltumwandler“ – im vorliegenden Gutachten also ab 2022. Je höher der Verbreitungsgrad der Entgeltumwandlung unter den Versicherten ist, desto größer fällt dabei die Beitragssatzreduktion aus. Dies ist bedingt durch das dann durchschnittlich deutlich geringere Rentenniveau. D.h. die Senkung des Beitragssatzes geht immer mit einer Leistungskürzung auf der Ausgabenseite der Rentenversicherung einher.

Damit entsteht durch die aufgrund der Einnahmeausfälle der Rentenversicherung notwendige Rentenanpassung eine zusätzliche Versorgungslücke für zukünftige Rentner-

generationen. Dabei ist vor allem darauf hinzuweisen, dass – bei Beibehaltung der Sozialversicherungsfreiheit über 2008 hinaus – sowohl die Teilnehmer an Entgeltumwandlung als auch die übrigen Rentenversicherten von Leistungseinbußen betroffen sein werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Rentenlücke nur im Fall der generellen Umwandlung von durchgehend vier Prozent der BBG mit Sicherheit durch die resultierende Betriebsrente ausgeglichen werden kann. In allen anderen Fällen ist dies, insbesondere für Frauen, fraglich bzw. unwahrscheinlich.

Bleibt es bei der derzeitigen gesetzlichen Frist, nach der die Sozialabgabenfreiheit lediglich bis 2008 besteht, ändert sich die Beitragssatzdynamik vor allem ab 2022. Durch die im Gutachten näher beschriebenen Wirkungszusammenhänge, führt eine Aufhebung der Beitragsfreiheit zu einem entsprechend wieder höheren Rentenwachstum und damit zu höheren Bruttorenten der Versicherten. Die entgeltpunktinduzierte Ausgabenkürzung bleibt aber aufgrund der kurzen Phase sozialabgabenfreier Umwandlung annährend aus. Mittelfristig bleibt der Beitragssatzes damit auf einem höheren Niveau als im Fall der Verlängerung der Abgabenfreiheit, es entstehen aber im Gegenzug auch keine zusätzlichen Versorgungslücken für die Versicherten. Sollte die Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung auslaufen ist aber in jedem Fall zu bedenken, dass es durch die Beitragspflicht (GKV und GPV) bei Auszahlung der Betriebsrenten dann zu einer Doppelverbeitragung kommen würde.

Die Bedeutung der Sozialabgabenfreiheit aus Sicht der Versicherten ist hoch. Vor allem Geringverdiener profitieren in hohem Maße von dieser Förderung, da sie aufgrund ihrer ohnehin schon geringen Steuerbelastung über die Steuerfreiheit kaum finanzielle Vorteile erlangen. Darüber hinaus stellt die Sozialabgabenersparnis auch für Arbeitgeber eine erhebliche Entlastung dar und kann daher wichtige Anreize setzen, um den hohen angenommenen Verbreitungsgrad überhaupt zu gewährleisten. Insgesamt gilt aber, dass es durch die Beitragsfreiheit der umgewandelten Entgelte zu Umverteilungseffekten innerhalb des Versichertenkreises kommt. Im Gesamtkontext staatlicher Förderung ist die beitragsfreie Entgeltumwandlung daher nicht eindeutig zu befürworten.

In der gesetzlichen Rentenversicherung führen die Einnahmeausfälle aufgrund der nicht verbeitragten Entgeltbestandteile zu einer äquivalenten Rentenkürzung. In diesem Fall wäre die Förderung mittels Beitragsbefreiung auch über 2008 hinaus tragbar und systematisch richtig. Allerdings mit einer Einschränkung: Die Teilnehmer an Entgeltumwandlung verursachen durch die geringeren durchschnittlichen versicherungspflichtigen Entgelte einen externen Effekt auf die Nicht-Teilnehmer (auch Bestandsrentner). Da bei Letzteren aber keine geringere Beitragszahlung erfolgt ist, kommt es in diesen Fällen zu einer ungerechtfertigten „Kürzung“ der Renten. In den anderen Sozialversicherungszweigen steht

den Einnahmeausfällen keine „systemimmanente“ Leistungskürzung gegenüber. Damit wäre eine Beitragsbefreiung nach 2008 hier – anders als in der Rentenversicherung – auch nicht tragbar und systematisch falsch.[75]

Aber auch eine Aufhebung der Beitragsfreiheit für umgewandelte Entgelte ist nicht unproblematisch. Denn aufgrund der bestehenden Beitragspflicht der Betriebsrenten in ihrer Auszahlungsphase käme es ab 2009 zu einer Doppelverbeitragung des angesparten Kapitals. Angesichts der auch ohne beitragsfreie Entgeltumwandlung bereits absehbaren Rentenlücken, die durch die beabsichtigte Anhebung der Regelaltersgrenzen ab 2012 noch vergrößert werden, muss der Aufbau zusätzlicher Altersvorsorge für breite Teile der Bevölkerung ein wesentliches sozialpolitisches Ziel sein. Der Schlüssel zu einer flächendeckenden Versorgung liegt aber in funktionierenden (finanziellen) Anreizen. Zu diesen gehört zweifelsfrei die Möglichkeit der Bruttoentgeltumwandlung, und zwar auf zwei Seiten. Sie stellt nämlich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine kostengünstige Variante der Ersparnisbildung dar. Viele Arbeitgeber sind seit der Riesterreform bereit, die Sparbemühungen ihrer Beschäftigten zu unterstützen, indem sie die durch die Sozialabgabenfreiheit eingesparten Kosten (teilweise) als Arbeitgeberzuschuss zur bAV weiterreichen. Von beiden Effekten profitieren vor allem Geringverdiener, die ansonsten möglicherweise nicht zum Aufbau einer Zusatzvorsorge bereit wären. Eine ersatzlose Aufhebung der Beitragsfreiheit gefährdet also das originäre Ziel ihrer Einführung.

Sofern eine Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge weiterhin gesellschaftspolitisch gewünscht ist, müssen die distributiven Wirkungen einer solchen Maßnahme berücksichtigt werden. Es sollte im Hinblick auf die hier vorgestellten Ergebnisse geprüft werden, ob eine andere Form der Förderung – etwa eine steuerliche Zulagenförderung analog zur Riesterrente – nicht der Sozialabgabenfreiheit vorzuziehen ist. Zwar lässt sich der Beitragssatz dadurch mittelfristig nicht mehr weiter verringern, es sind aber höhere Rentenleistungen der GRV möglich und die ungerechtfertigte Belastung der nicht an Entgeltumwandlung beteiligten Versicherten kann gestoppt werden. Zudem entlastet eine derartige Regelung die anderen Zweige der Sozialversicherung. Umverteilung über die Systeme der sozialen Sicherung ist grundsätzlich schon allein aufgrund der Deckelung der abgabenpflichtigen Einkommen über die Beitragsbemessungsgrenzen problematisch. Daher sollte sie in jedem Fall über das progressive und alle Einkunftsarten umfassende Steuersystem und nicht innerhalb der Sozialversicherung vollzogen werden.

---

[75] Allerdings gibt es auch hier eine Einschränkung: Die lohnbezogene Beitragszahlung in den Systemen der Kranken- und Pflegeversicherung ist an sich schon äquivalenztheoretisch nicht begründbar, da es keinen statistisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen dem Einkommen und dem Gesundheitszustand eines Individuums gibt. Damit bedeutet die zukünftige Verbeitragung der umgewandelten Entgeltbestandteile zwar eine Systemkorrektur, diese findet allerdings in einem grundsätzlich „falsch“ finanzierten System statt.

Literatur

Auerbach, A., J. Gokhale und L. Kotlikoff (1991): Generational Accounting: A Meaningful Alternative to Deficit Accounting, in: Bradford, D. (Hrsg.): *Tax Policy and the Economy*, Vol. 5, Cambridge: MIT Press, S. 55-110.

Auerbach, A., J. Gokhale und L. Kotlikoff (1992): Generational Accounting: A New Approach to Understand the Effects of Fiscal Policy on Saving, *Scandinavian Journal of Economics*, 94, S. 303-318.

Auerbach, A., J. Gokhale und L. Kotlikoff (1994): Generational Accounting: A Meaningful Way to Evaluate Fiscal Policy, *Journal of Economic Perspectives*, 8, S. 73-94.

Bach, S., C. Bork, P. Krimmer, B. Raffelhüschen und E. Schulz (2002): Demographischer Wandel und Steueraufkommen, Endbericht, Forschungsauftrag 16/01, Berlin.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2005): *Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2006*, Pressemitteilung vom 2.11.2005, Berlin.

BMGS – Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003): *Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme*, Bericht der Kommission, Berlin.

BMGS – Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2004): *Dritter Bericht zur Entwicklung der Pflegeversicherung*, Berlin.

BMGS – Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2005): *Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung informiert über den zusätzlichen Beitragssatz ab 1. Juli 2005*, Pressemitteilung vom 15.6.2005, Berlin.

Bonin, H. (2001): *Generational Accounting: Theory and Application*, Springer Verlag, Berlin.

Bork, C. (2000): *Steuern, Transfers und private Haushalte*, Eine mikroanalytische Simulationsstudie der Aufkommens- und Verteilungswirkungen, Peter Lang, Frankfurt a.M.

Börsch-Supan, A., A. Ludwig und A. Reil-Held (2004): A Hochrechnungsmethoden und Szenarien für gesetzliche und private Renteninformationen, *MEA Discussion Paper*, 49-04.

Bräuninger, D. und B. Gräf (2005): Spürbare Rentenlücken trotz Reformen, Deutsche Bank Research, *Aktuelle Themen*, 312.

Breyer, F. und M. Kiffmann (2004): The German Retirement Benefit Formula: Drawbacks and Alternatives, *Finanzarchiv*, 1, S. 63-82.

DIA (2005a): Das DIA-Rentenbarometer 2005, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln.

DIA (2005b): Das DIA-Rentebarometer 2005, *Geförderte Rente kommt nicht in Schwung*, Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge, Köln, 3.3.2005.

Dünn, S. und S. Fasshauer (2001): Die Rentenreform 2000/2001 – Ein Rückblick, *DRV 2001*, S. 266.

Ehrentraut, O. (2006): *Alterung und Altersvorsorge,* Das deutsche Drei-Säulen-System vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, Sozialökonomische Schriften, Peter Lang, Frankfurt a.M. (erscheint demnächst).

Ehrentraut, O., M. Heidler und B. Raffelhüschen (2005): En Route to Sustainability: History, Status Quo and Future Reforms of the German Public Pension Scheme, *Intereconomics*, Vol. 40, 5, S. 254-257.

Ehrentraut, O., und B. Raffelhüschen (2003): Die Rentenversicherung unter Reformdruck – Ein Drama in drei Akten, *Wirtschaftsdienst*, 83. Jahrgang, 11, S. 711-720.

Fetzer, S., B. Raffelhüschen und L. Slawik (2005): Wie viel Gesundheit wollen wir uns eigentlich leisten?, *Ifo-Schnelldienst*, 18, S. 3-7.

GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2006): *Stellungnahme zum Fragenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Beurteilung der Altersvorsorge in Deutschland*, Berlin.

Häcker, J. und B. Raffelhüschen (2005): Note mangelhaft: Die Bürgerpflegeversicherung, *Gesundheitsökonomie & Qualitätsmanagement*, 10, S. 231-237.

Leinert, J. (2004): Automatische Entgeltumwandlung – hohe Teilnahmequoten ohne Zwang, *Wirtschaftsdienst*, 2/2004, S. 98-104.

Raffelhüschen, B. (1999): Generational Accounting: Method, Data and Limitations, European Economy, *Reports and Studies,* 6, S. 17-28.

Ruland, F. (2002): Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse, *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 4/35, S. 269-274.

Ruprecht, W. (2004): Automatische Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung – eine Replik, *Wirtschaftsdienst*, 10/2004, S. 651-656.

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005): Die Chance nutzen - Reformen mutig voranbringen, *Jahresgutachten 05/06*, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2003): Bevölkerung Deutschlands bis 2050, *10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*, Wiesbaden.

Stolz, U. und C. Rieckhoff (2005): Aktuelle Ergebnisse der zulagengeförderten Altersvorsorge, *Deutsche Angestellten Versicherung*, 9/05, S. 409-416.

Thiede, R. (2005): Beitragsfreie Entgeltumwandlung: Anmerkungen zu Zielen und Auswirkungen einer umstrittenen Regelung, *Deutsche Angestellten Versicherung*, 6/05, S. 265-269.

VDR (2004): Rentenversicherung in Zeitreihen, *DRV-Schriften*, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Band 22, Frankfurt a.M.

VDR (2005): *Rentenversicherung in Zahlen*, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Berlin.

Anhang

Tabelle A1: Daten zu Abbildung 2 57

Tabelle A2: Daten zu Abbildung 7 58

Tabelle A3: Daten zu Abbildung 8 und 9 59

Tabelle A4: Daten zu Abbildung 10 und 11 60

Tabelle A5: Daten zu Abbildung 12 und 13 61

Tabelle A6: Daten zu Abbildung 14 62

Tabelle A7: Daten zu Abbildung 15 63

Tabelle A8: Daten zu Abbildung 17 64

Tabelle A9: Daten zu Abbildung 18 65

Tabelle A10: Daten zu Abbildung 19 66

Tabelle A1: Daten zu Abbildung 2: Beitragssatzentwicklung in den Sozialversicherungen 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

in Prozent	GRV (*Referenzfall*)	GKV	GPV	ALV	Gesamt
2002	19,1	14,0	1,7	6,5	41,3
2003	19,5	14,3	1,7	6,5	42,0
2004	19,5	14,2	1,7	6,5	41,9
2005	19,5	14,2	1,7	6,5	41,9
2006	19,5	13,9	1,7	6,5	41,6
2007	20,3	13,9	1,7	6,5	42,4
2008	20,1	14,0	1,7	6,5	42,3
2009	20,1	14,1	1,8	6,5	42,5
2010	20,1	14,2	1,8	6,5	42,5
2011	20,2	14,2	1,9	6,5	42,8
2012	20,3	14,3	1,9	6,5	43,0
2013	20,4	14,4	1,9	6,5	43,2
2014	20,5	14,5	1,9	6,5	43,5
2015	20,7	14,6	2,0	6,5	43,7
2016	20,8	14,7	2,0	6,5	44,0
2017	20,9	14,8	2,0	6,5	44,2
2018	21,1	14,9	2,1	6,5	44,5
2019	21,2	15,0	2,1	6,5	44,8
2020	21,4	15,1	2,2	6,5	45,1
2021	21,6	15,2	2,2	6,5	45,5
2022	21,7	15,4	2,2	6,5	45,8
2023	21,9	15,5	2,3	6,5	46,2
2024	22,1	15,6	2,3	6,5	46,6
2025	22,3	15,8	2,4	6,5	47,0
2026	22,5	16,0	2,4	6,5	47,4
2027	22,7	16,1	2,5	6,5	47,8
2028	22,9	16,3	2,5	6,5	48,2
2029	23,1	16,5	2,6	6,5	48,6
2030	23,2	16,6	2,6	6,5	49,0
2031	23,4	16,8	2,6	6,5	49,3
2032	23,5	17,0	2,7	6,5	49,6
2033	23,6	17,1	2,7	6,5	49,9
2034	23,7	17,3	2,8	6,5	50,2
2035	23,8	17,4	2,8	6,5	50,5
2036	23,8	17,5	2,9	6,5	50,7
2037	23,9	17,6	2,9	6,5	50,9
2038	23,9	17,7	3,0	6,5	51,1
2039	23,9	17,8	3,1	6,5	51,3
2040	24,0	17,9	3,1	6,5	51,5
2041	24,0	17,9	3,2	6,5	51,6
2042	24,1	18,0	3,2	6,5	51,8
2043	24,1	18,1	3,3	6,5	52,0
2044	24,2	18,1	3,4	6,5	52,2
2045	24,3	18,2	3,4	6,5	52,4
2046	24,4	18,3	3,5	6,5	52,6
2047	24,4	18,3	3,6	6,5	52,8
2048	24,5	18,4	3,6	6,5	53,0
2049	24,5	18,4	3,7	6,5	53,1
2050	24,6	18,5	3,7	6,5	53,3

Tabelle A2: Daten zu Abbildung 7: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

in Mio.	**Erwerbstätige**	**Teilnehmer an Entgeltumwandlung *(Szenario80)***	**Teilnehmer an Entgeltumwandlung *(Szenario50)***
2002	32,51	2,17	2,17
2003	32,54	4,60	4,60
2004	32,62	6,06	6,06
2005	32,74	7,17	6,61
2006	32,88	8,22	7,14
2007	33,06	9,23	7,66
2008	33,25	10,19	8,17
2009	33,45	11,13	8,67
2010	33,61	12,03	9,16
2011	33,76	12,90	9,64
2012	33,90	13,76	10,13
2013	33,95	14,58	10,60
2014	33,95	15,36	11,05
2015	33,89	16,11	11,48
2016	33,78	16,82	11,90
2017	33,63	17,49	12,30
2018	33,46	18,12	12,68
2019	33,28	18,70	13,02
2020	33,07	19,23	13,33
2021	32,84	19,70	13,59
2022	32,60	20,12	13,82
2023	32,32	20,50	14,03
2024	32,02	20,83	14,21
2025	31,71	21,11	14,36
2026	31,38	21,34	14,48
2027	31,06	21,53	14,58
2028	30,74	21,68	14,65
2029	30,43	21,79	14,70
2030	30,13	21,85	14,72
2031	29,85	21,88	14,71
2032	29,60	21,88	14,70
2033	29,35	21,86	14,67
2034	29,13	21,81	14,62
2035	28,94	21,76	14,57
2036	28,79	21,70	14,52
2037	28,67	21,64	14,48
2038	28,58	21,60	14,45
2039	28,51	21,58	14,43
2040	28,44	21,59	14,45
2041	28,37	21,60	14,45
2042	28,29	21,64	14,47
2043	28,20	21,69	14,49
2044	28,09	21,73	14,50
2045	27,97	21,75	14,50
2046	27,83	21,75	14,48
2047	27,69	21,72	14,44
2048	27,54	21,67	14,38
2049	27,38	21,59	14,32
2050	27,22	21,48	14,23

Tabelle A3: Daten zu Abbildung 8 und 9: Einnahmeverluste der Sozialversicherung bei Beibehaltung der beitragsfreien Entgeltumwandlung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

	Standardfall_Szenario80				*Standardfall_Szenario50*				*Variante1_Szenario80*				*Variante1_Szenario50*			
Jahr	**SV insgesamt**	**Barwert 2005**	**davon GRV**	**Barwert 2005**	**SV insgesamt**	**Barwert 2005**	**davon GRV**	**Barwert 2005**	**SV insgesamt**	**Barwert 2005**	**davon GRV**	**Barwert 2005**	**SV insgesamt**	**Barwert 2005**	**davon GRV**	**Barwert 2005**
2002	1,94		0,90		1,94		0,90		1,15		0,53		1,15		0,53	
2003	4,73		2,19		4,73		2,19		2,54		1,18		2,54		1,18	
2004	6,28		2,92		6,28		2,92		3,33		1,55		3,33		1,55	
2005	7,50	7,50	3,49	3,49	6,91	6,91	3,22	3,22	4,02	4,02	1,87	1,87	3,74	3,74	1,74	1,74
2006	8,67	8,41	4,06	3,94	7,53	7,31	3,53	3,43	4,68	4,55	2,20	2,13	4,13	4,01	1,93	1,88
2007	10,09	9,51	4,85	4,57	8,37	7,89	4,02	3,79	5,49	5,18	2,64	2,48	4,64	4,37	2,23	2,10
2008	11,27	10,31	5,36	4,91	9,03	8,26	4,29	3,93	6,19	5,67	2,94	2,69	5,06	4,63	2,40	2,20
2009	12,54	11,15	5,95	5,29	9,77	8,68	4,63	4,12	6,96	6,18	3,30	2,93	5,53	4,91	2,62	2,33
2010	13,78	11,89	6,51	5,61	10,50	9,05	4,96	4,28	7,68	6,62	3,62	3,13	5,97	5,15	2,81	2,43
2011	15,08	12,63	7,13	5,97	11,27	9,44	5,33	4,46	8,44	7,07	3,99	3,34	6,44	5,39	3,04	2,55
2012	16,40	13,34	7,75	6,31	12,08	9,82	5,71	4,64	9,22	7,50	4,36	3,54	6,92	5,63	3,27	2,66
2013	17,74	14,00	8,39	6,62	12,89	10,18	6,10	4,81	10,01	7,90	4,73	3,74	7,42	5,86	3,51	2,77
2014	19,08	14,62	9,03	6,92	13,72	10,52	6,49	4,98	10,81	8,29	5,11	3,92	7,92	6,07	3,75	2,87
2015	20,42	15,19	9,67	7,19	14,56	10,83	6,89	5,13	11,62	8,64	5,50	4,09	8,43	6,27	3,99	2,97
2016	21,76	15,72	10,31	7,45	15,40	11,12	7,29	5,27	12,43	8,98	5,88	4,25	8,95	6,46	4,23	3,06
2017	23,11	16,21	10,95	7,68	16,25	11,40	7,70	5,40	13,24	9,29	6,27	4,40	9,47	6,64	4,48	3,14
2018	24,47	16,66	11,60	7,90	17,12	11,66	8,11	5,53	14,06	9,58	6,66	4,53	10,00	6,81	4,74	3,22
2019	25,81	17,06	12,24	8,09	17,97	11,88	8,52	5,64	14,87	9,83	7,05	4,66	10,52	6,95	4,99	3,30
2020	27,12	17,41	12,87	8,26	18,80	12,07	8,92	5,72	15,67	10,06	7,43	4,77	11,02	7,07	5,23	3,35
2021	28,42	17,71	13,49	8,41	19,60	12,21	9,30	5,80	16,45	10,25	7,80	4,86	11,51	7,17	5,46	3,40
2022	29,69	17,96	14,11	8,53	20,39	12,34	9,69	5,86	17,22	10,42	8,17	4,94	11,99	7,25	5,69	3,44
2023	30,92	18,16	14,68	8,62	21,16	12,43	10,04	5,90	17,97	10,55	8,53	5,01	12,46	7,32	5,91	3,47
2024	32,12	18,32	15,24	8,69	21,91	12,49	10,39	5,93	18,71	10,67	8,87	5,06	12,93	7,37	6,13	3,50
2025	33,31	18,44	15,79	8,75	22,66	12,55	10,74	5,95	19,44	10,76	9,22	5,10	13,39	7,42	6,35	3,52
2026	34,46	18,52	16,34	8,78	23,39	12,57	11,09	5,96	20,14	10,83	9,55	5,14	13,85	7,44	6,57	3,53
2027	35,56	18,56	16,85	8,79	24,09	12,57	11,42	5,96	20,82	10,87	9,87	5,15	14,28	7,45	6,77	3,54
2028	36,63	18,56	17,34	8,79	24,77	12,55	11,74	5,95	21,48	10,88	10,18	5,16	14,70	7,45	6,97	3,53
2029	37,64	18,52	17,80	8,76	25,42	12,50	12,03	5,92	22,10	10,87	10,47	5,15	15,10	7,43	7,15	3,52
2030	38,58	18,43	18,21	8,70	26,02	12,43	12,30	5,88	22,67	10,83	10,73	5,12	15,46	7,39	7,32	3,50
2031	39,47	18,30	18,60	8,63	26,59	12,33	12,56	5,82	23,22	10,77	10,97	5,09	15,81	7,33	7,48	3,47
2032	40,29	18,14	18,95	8,53	27,12	12,21	12,78	5,75	23,72	10,68	11,18	5,04	16,13	7,26	7,61	3,43
2033	41,06	17,95	19,26	8,42	27,62	12,07	12,99	5,68	24,19	10,57	11,38	4,97	16,43	7,18	7,74	3,38
2034	41,79	17,73	19,55	8,30	28,09	11,92	13,18	5,59	24,63	10,45	11,56	4,91	16,72	7,09	7,86	3,34
2035	42,48	17,50	19,80	8,16	28,54	11,76	13,35	5,50	25,05	10,32	11,72	4,83	16,99	7,00	7,97	3,28
2036	43,15	17,26	20,05	8,02	28,98	11,59	13,52	5,41	25,45	10,18	11,88	4,75	17,25	6,90	8,07	3,23
2037	43,83	17,02	20,30	7,88	29,44	11,43	13,69	5,32	25,87	10,05	12,04	4,67	17,53	6,81	8,17	3,17
2038	44,52	16,79	20,54	7,75	29,90	11,27	13,86	5,23	26,29	9,91	12,20	4,60	17,81	6,71	8,28	3,12
2039	45,27	16,57	20,82	7,62	30,42	11,13	14,06	5,15	26,75	9,79	12,38	4,53	18,12	6,63	8,41	3,08
2040	46,11	16,39	21,16	7,52	31,01	11,02	14,30	5,08	27,26	9,69	12,59	4,47	18,48	6,57	8,56	3,04
2041	46,95	16,20	21,49	7,41	31,57	10,89	14,53	5,01	27,77	9,58	12,80	4,42	18,83	6,50	8,70	3,00
2042	47,86	16,03	21,86	7,32	32,18	10,78	14,79	4,95	28,33	9,49	13,03	4,37	19,20	6,43	8,86	2,97
2043	48,83	15,88	22,26	7,24	32,81	10,67	15,06	4,90	28,92	9,41	13,28	4,32	19,58	6,37	9,03	2,94
2044	49,79	15,72	22,65	7,15	33,43	10,56	15,31	4,84	29,50	9,32	13,53	4,27	19,96	6,30	9,19	2,90
2045	50,74	15,56	23,04	7,06	34,05	10,44	15,57	4,77	30,08	9,22	13,78	4,22	20,33	6,23	9,35	2,87
2046	51,66	15,38	23,41	6,97	34,63	10,31	15,82	4,71	30,64	9,12	14,01	4,17	20,68	6,16	9,50	2,83
2047	52,50	15,17	23,75	6,86	35,15	10,16	16,03	4,63	31,16	9,00	14,23	4,11	21,00	6,07	9,63	2,78
2048	53,32	14,96	24,08	6,76	35,65	10,00	16,24	4,56	31,65	8,88	14,44	4,05	21,30	5,98	9,76	2,74
2049	54,09	14,73	24,40	6,65	36,12	9,84	16,44	4,48	32,11	8,75	14,63	3,99	21,58	5,88	9,88	2,69
2050	54,77	14,48	24,69	6,53	36,53	9,66	16,61	4,39	32,52	8,60	14,81	3,92	21,82	5,77	9,98	2,64

Tabelle A4: Daten zu Abbildung 10 und 11: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

in Euro	***Referenzfall***	***Standardfall Szenario80***	***Variante 1 Szenario80***	***Standardfall Szenario50***	***Variante 1 Szenario50***
2002	25,31	25,31	25,31	25,31	25,31
2003	25,86	25,86	25,86	25,86	25,86
2004	26,13	26,13	26,13	26,13	26,13
2005	26,09	25,91	26,00	25,91	26,00
2006	26,12	25,84	25,98	25,84	25,98
2007	26,38	26,03	26,20	26,06	26,22
2008	26,31	25,86	26,07	25,94	26,11
2009	26,59	26,08	26,32	26,19	26,37
2010	26,73	26,16	26,42	26,30	26,49
2011	27,08	26,44	26,72	26,61	26,81
2012	27,35	26,65	26,96	26,85	27,07
2013	27,63	26,86	27,20	27,09	27,32
2014	27,91	27,08	27,44	27,33	27,58
2015	28,17	27,28	27,67	27,55	27,82
2016	28,44	27,47	27,89	27,78	28,06
2017	28,69	27,66	28,11	27,99	28,29
2018	28,94	27,85	28,31	28,20	28,51
2019	29,17	28,02	28,51	28,40	28,72
2020	29,38	28,16	28,67	28,56	28,90
2021	29,56	28,29	28,83	28,71	29,06
2022	29,73	28,39	28,96	28,84	29,21
2023	29,88	28,49	29,08	28,96	29,34
2024	30,01	28,59	29,19	29,08	29,46
2025	30,15	28,70	29,30	29,21	29,59
2026	30,29	28,81	29,43	29,34	29,73
2027	30,44	28,92	29,55	29,46	29,86
2028	30,62	29,07	29,71	29,62	30,03
2029	30,82	29,23	29,89	29,80	30,21
2030	31,06	29,44	30,11	30,02	30,44
2031	31,35	29,70	30,38	30,29	30,72
2032	31,67	30,00	30,68	30,59	31,03
2033	32,06	30,36	31,06	30,97	31,41
2034	32,51	30,78	31,49	31,40	31,85
2035	32,97	31,23	31,94	31,85	32,30
2036	33,46	31,70	32,43	32,34	32,79
2037	33,95	32,18	32,91	32,82	33,27
2038	34,44	32,66	33,39	33,31	33,77
2039	34,94	33,15	33,88	33,80	34,26
2040	35,43	33,63	34,37	34,28	34,75
2041	35,89	34,09	34,83	34,74	35,20
2042	36,36	34,54	35,29	35,20	35,67
2043	36,81	34,99	35,74	35,65	36,12
2044	37,28	35,45	36,20	36,11	36,58
2045	37,75	35,91	36,66	36,57	37,05
2046	38,22	36,36	37,12	37,03	37,51
2047	38,67	36,80	37,56	37,48	37,96
2048	39,12	37,24	38,01	37,92	38,41
2049	39,56	37,67	38,44	38,36	38,85
2050	40,04	38,12	38,90	38,82	39,31

Tabelle A5: Daten zu Abbildung 12 und 13: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050
Quelle: Eigene Berechnungen

in Prozent	***Referenzfall***	***Standardfall Szenario80***	***Variante 1 Szenario80***	***Standardfall Szenario50***	***Variante 1 Szenario50***
2002	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1
2003	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2004	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2005	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2006	19,5	19,5	19,5	19,5	19,5
2007	20,3	20,4	20,4	20,4	20,4
2008	20,1	20,1	20,1	20,1	20,1
2009	20,1	20,2	20,2	20,2	20,2
2010	20,1	20,1	20,1	20,1	20,1
2011	20,2	20,2	20,2	20,2	20,2
2012	20,3	20,3	20,3	20,3	20,3
2013	20,4	20,5	20,4	20,5	20,4
2014	20,5	20,6	20,6	20,6	20,6
2015	20,7	20,7	20,7	20,7	20,7
2016	20,8	20,8	20,8	20,8	20,8
2017	20,9	21,0	21,0	21,0	21,0
2018	21,1	21,1	21,1	21,1	21,1
2019	21,2	21,3	21,3	21,3	21,3
2020	21,4	21,4	21,4	21,4	21,4
2021	21,6	21,6	21,6	21,6	21,6
2022	21,7	21,8	21,8	21,8	21,8
2023	21,9	21,9	21,9	21,9	21,9
2024	22,1	22,1	22,1	22,1	22,1
2025	22,3	22,3	22,3	22,3	22,3
2026	22,5	22,4	22,5	22,4	22,5
2027	22,7	22,6	22,6	22,6	22,7
2028	22,9	22,8	22,8	22,8	22,8
2029	23,1	22,9	23,0	22,9	23,0
2030	23,2	23,0	23,1	23,1	23,1
2031	23,4	23,1	23,2	23,2	23,3
2032	23,5	23,2	23,3	23,3	23,4
2033	23,6	23,3	23,4	23,4	23,5
2034	23,7	23,3	23,5	23,5	23,6
2035	23,8	23,3	23,5	23,5	23,6
2036	23,8	23,3	23,5	23,5	23,6
2037	23,9	23,3	23,5	23,5	23,7
2038	23,9	23,3	23,6	23,5	23,7
2039	23,9	23,3	23,6	23,5	23,7
2040	24,0	23,3	23,6	23,6	23,7
2041	24,0	23,3	23,6	23,6	23,8
2042	24,1	23,3	23,6	23,6	23,8
2043	24,1	23,3	23,7	23,6	23,8
2044	24,2	23,4	23,7	23,7	23,9
2045	24,3	23,4	23,8	23,7	23,9
2046	24,4	23,4	23,8	23,8	24,0
2047	24,4	23,4	23,9	23,8	24,1
2048	24,5	23,5	23,9	23,8	24,1
2049	24,5	23,5	24,0	23,9	24,2
2050	24,6	23,6	24,0	23,9	24,2

Tabelle A6: Daten zu Abbildung 14: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

in Euro	*Referenzfall*	*Variante 1 (45 EP)*	*Standardfall (45 EP)*	*Variante 1*	*Standardfall*
2002	1.139	1.139	1.139	1.138	1.137
2003	1.151	1.151	1.151	1.150	1.148
2004	1.170	1.170	1.170	1.167	1.164
2005	1.175	1.173	1.171	1.169	1.163
2006	1.175	1.170	1.164	1.164	1.155
2007	1.181	1.174	1.167	1.167	1.155
2008	1.186	1.176	1.167	1.168	1.153
2009	1.190	1.179	1.169	1.169	1.152
2010	1.200	1.187	1.175	1.176	1.157
2011	1.211	1.196	1.183	1.184	1.162
2012	1.225	1.208	1.194	1.194	1.171
2013	1.237	1.219	1.204	1.204	1.178
2014	1.250	1.230	1.214	1.213	1.185
2015	1.262	1.240	1.223	1.222	1.192
2016	1.274	1.250	1.232	1.230	1.198
2017	1.285	1.260	1.241	1.239	1.205
2018	1.297	1.269	1.249	1.247	1.210
2019	1.307	1.279	1.257	1.254	1.216
2020	1.317	1.287	1.264	1.261	1.220
2021	1.326	1.294	1.270	1.266	1.224
2022	1.334	1.300	1.275	1.271	1.226
2023	1.341	1.306	1.280	1.275	1.228
2024	1.348	1.311	1.284	1.279	1.230
2025	1.354	1.316	1.289	1.282	1.232
2026	1.360	1.321	1.294	1.286	1.234
2027	1.367	1.327	1.299	1.290	1.237
2028	1.374	1.333	1.305	1.295	1.240
2029	1.382	1.341	1.312	1.300	1.244
2030	1.392	1.350	1.320	1.307	1.250
2031	1.404	1.361	1.331	1.317	1.257
2032	1.418	1.374	1.343	1.328	1.266
2033	1.434	1.389	1.358	1.341	1.278
2034	1.453	1.407	1.376	1.357	1.292
2035	1.473	1.427	1.395	1.375	1.308
2036	1.495	1.448	1.416	1.393	1.324
2037	1.517	1.470	1.437	1.412	1.342
2038	1.539	1.492	1.459	1.432	1.359
2039	1.561	1.514	1.481	1.451	1.377
2040	1.583	1.536	1.503	1.471	1.394
2041	1.605	1.557	1.524	1.489	1.411
2042	1.625	1.578	1.544	1.507	1.427
2043	1.646	1.598	1.565	1.525	1.443
2044	1.667	1.619	1.585	1.543	1.459
2045	1.688	1.639	1.605	1.561	1.474
2046	1.709	1.660	1.626	1.579	1.490
2047	1.730	1.680	1.646	1.597	1.507
2048	1.750	1.700	1.666	1.616	1.525
2049	1.770	1.720	1.685	1.635	1.543
2050	1.791	1.740	1.705	1.654	1.561

Tabelle A7: Daten zu Abbildung 15: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 *(Szenario50)*
Quelle: Eigene Berechnungen

in Euro	*Referenzfall*	*Variante 1 (45 EP)*	*Standardfall (45 EP)*	*Variante 1*	*Standardfall*
2002	1.139	1.139	1.139	1.138	1.137
2003	1.151	1.151	1.151	1.150	1.148
2004	1.170	1.170	1.170	1.167	1.164
2005	1.175	1.173	1.171	1.169	1.163
2006	1.175	1.170	1.164	1.164	1.155
2007	1.181	1.175	1.168	1.168	1.156
2008	1.186	1.177	1.170	1.169	1.156
2009	1.190	1.181	1.173	1.171	1.156
2010	1.200	1.189	1.181	1.178	1.162
2011	1.211	1.199	1.190	1.187	1.169
2012	1.225	1.212	1.203	1.198	1.179
2013	1.237	1.224	1.213	1.208	1.187
2014	1.250	1.235	1.224	1.218	1.196
2015	1.262	1.246	1.235	1.228	1.204
2016	1.274	1.257	1.245	1.237	1.211
2017	1.285	1.268	1.255	1.246	1.218
2018	1.297	1.278	1.264	1.254	1.225
2019	1.307	1.288	1.273	1.263	1.232
2020	1.317	1.296	1.281	1.270	1.237
2021	1.326	1.304	1.289	1.276	1.241
2022	1.334	1.311	1.295	1.281	1.245
2023	1.341	1.317	1.301	1.286	1.248
2024	1.348	1.323	1.306	1.290	1.251
2025	1.354	1.329	1.311	1.294	1.254
2026	1.360	1.335	1.317	1.298	1.257
2027	1.367	1.341	1.323	1.303	1.260
2028	1.374	1.348	1.329	1.308	1.263
2029	1.382	1.355	1.337	1.314	1.268
2030	1.392	1.365	1.346	1.321	1.274
2031	1.404	1.376	1.357	1.331	1.282
2032	1.418	1.389	1.370	1.342	1.292
2033	1.434	1.405	1.385	1.355	1.303
2034	1.453	1.423	1.403	1.372	1.318
2035	1.473	1.443	1.423	1.389	1.334
2036	1.495	1.465	1.444	1.408	1.351
2037	1.517	1.486	1.466	1.428	1.368
2038	1.539	1.508	1.488	1.447	1.386
2039	1.561	1.531	1.510	1.467	1.404
2040	1.583	1.553	1.532	1.486	1.421
2041	1.605	1.574	1.553	1.505	1.438
2042	1.625	1.595	1.574	1.523	1.454
2043	1.646	1.615	1.594	1.540	1.470
2044	1.667	1.636	1.615	1.558	1.486
2045	1.688	1.657	1.635	1.576	1.502
2046	1.709	1.678	1.656	1.594	1.518
2047	1.730	1.698	1.677	1.613	1.535
2048	1.750	1.718	1.697	1.632	1.553
2049	1.770	1.738	1.716	1.651	1.572
2050	1.791	1.758	1.737	1.670	1.590

Tabelle A8: Daten zu Abbildung 17: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

in Euro	***Referenzfall***	***Standardfall***
2002	25,31	25,31
2003	25,86	25,86
2004	26,13	26,13
2005	26,09	25,91
2006	26,12	25,84
2007	26,38	26,03
2008	26,31	25,86
2009	26,59	26,08
2010	26,73	26,16
2011	27,08	27,37
2012	27,35	27,41
2013	27,63	27,76
2014	27,91	28,02
2015	28,17	28,29
2016	28,44	28,55
2017	28,69	28,80
2018	28,94	29,05
2019	29,17	29,29
2020	29,38	29,49
2021	29,56	29,68
2022	29,73	29,85
2023	29,88	30,00
2024	30,01	30,14
2025	30,15	30,28
2026	30,29	30,43
2027	30,44	30,58
2028	30,62	30,76
2029	30,82	30,97
2030	31,06	31,21
2031	31,35	31,50
2032	31,67	31,83
2033	32,06	32,22
2034	32,51	32,67
2035	32,97	33,14
2036	33,46	33,64
2037	33,95	34,13
2038	34,44	34,63
2039	34,94	35,13
2040	35,43	35,63
2041	35,89	36,09
2042	36,36	36,56
2043	36,81	37,02
2044	37,28	37,50
2045	37,75	37,98
2046	38,22	38,45
2047	38,67	38,90
2048	39,12	39,36
2049	39,56	39,81
2050	40,04	40,28

Tabelle A9: Daten zu Abbildung 18: Entwicklung des Rentenversicherungsbeitrags mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

in Prozent	***Referenzfall***	***Standardfall***
2002	19,1	19,1
2003	19,5	19,5
2004	19,5	19,5
2005	19,5	19,5
2006	19,5	19,5
2007	20,3	20,4
2008	20,1	20,1
2009	20,1	20,2
2010	20,1	19,6
2011	20,2	20,4
2012	20,3	20,3
2013	20,4	20,5
2014	20,5	20,6
2015	20,7	20,7
2016	20,8	20,9
2017	20,9	21,0
2018	21,1	21,1
2019	21,2	21,3
2020	21,4	21,5
2021	21,6	21,6
2022	21,7	21,8
2023	21,9	22,0
2024	22,1	22,2
2025	22,3	22,4
2026	22,5	22,6
2027	22,7	22,7
2028	22,9	22,9
2029	23,1	23,1
2030	23,2	23,2
2031	23,4	23,4
2032	23,5	23,5
2033	23,6	23,6
2034	23,7	23,7
2035	23,8	23,7
2036	23,8	23,8
2037	23,9	23,8
2038	23,9	23,9
2039	23,9	23,9
2040	24,0	23,9
2041	24,0	24,0
2042	24,1	24,0
2043	24,1	24,1
2044	24,2	24,1
2045	24,3	24,2
2046	24,4	24,3
2047	24,4	24,3
2048	24,5	24,4
2049	24,5	24,5
2050	24,6	24,5

Tabelle A10: Daten zu Abbildung 19: Entwicklung der monatlichen Eckrente mit und ohne Entgeltumwandlung 2002-2050 bei zeitlich begrenzter Sozialabgabenfreiheit *(Standardfall_Szenario80)*
Quelle: Eigene Berechnungen

in Euro	***Referenzfall***	***Standardfall (45 EP)***	***Standardfall***
2002	1.139	1.139	1.137
2003	1.151	1.151	1.148
2004	1.170	1.170	1.164
2005	1.175	1.171	1.163
2006	1.175	1.164	1.155
2007	1.181	1.167	1.155
2008	1.186	1.167	1.153
2009	1.190	1.169	1.153
2010	1.200	1.175	1.160
2011	1.211	1.204	1.189
2012	1.225	1.233	1.216
2013	1.237	1.241	1.225
2014	1.250	1.255	1.238
2015	1.262	1.267	1.250
2016	1.274	1.279	1.262
2017	1.285	1.290	1.274
2018	1.297	1.302	1.285
2019	1.307	1.313	1.295
2020	1.317	1.323	1.305
2021	1.326	1.331	1.314
2022	1.334	1.339	1.322
2023	1.341	1.347	1.329
2024	1.348	1.353	1.335
2025	1.354	1.359	1.341
2026	1.360	1.366	1.348
2027	1.367	1.373	1.355
2028	1.374	1.380	1.362
2029	1.382	1.389	1.371
2030	1.392	1.399	1.381
2031	1.404	1.411	1.392
2032	1.418	1.425	1.406
2033	1.434	1.441	1.422
2034	1.453	1.460	1.441
2035	1.473	1.481	1.461
2036	1.495	1.503	1.483
2037	1.517	1.525	1.505
2038	1.539	1.547	1.527
2039	1.561	1.570	1.549
2040	1.583	1.592	1.571
2041	1.605	1.614	1.592
2042	1.625	1.635	1.613
2043	1.646	1.656	1.634
2044	1.667	1.677	1.655
2045	1.688	1.698	1.676
2046	1.709	1.720	1.697
2047	1.730	1.740	1.718
2048	1.750	1.761	1.738
2049	1.770	1.781	1.758
2050	1.791	1.802	1.778

Forschungszentrum Generationenverträge
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Bertoldstraße 17
79098 Freiburg
Fon 0761 . 203 23 54
Fax 0761 . 203 22 90
www.generationenvertraege.de
info@generationenvertraege.de